

## VIII. PERSPEKTIVEN DES AUFGEKLÄRTEN ABSOLUTISMUS

## 1. ZUM PROBLEM DES „AUFGEKLÄRTEN“ ABSOLUTISMUS

Bevor die Frage gestellt werden kann, auf welche Weise und mit welchen Argumenten einige der führenden politischen Autoren des deutschen aufgeklärten Absolutismus sich mit der englischen Verfassung – die sie in mehr als nur einer Hinsicht als Herausforderung empfinden mußten – auseinandergesetzt haben, bedarf es einiger grundsätzlicher Erörterungen. Denn „jeder, der sich mit der Geschichte des Ancien Régime beschäftigt, hat die Erfahrung gemacht, wie schwer es ist, das Aufgeklärte am sog. aufgeklärten Absolutismus überzeugend und mit wirklicher Evidenz nachzuweisen“<sup>1</sup>. Diese Formulierung von Johannes Kunisch weist zurück auf eine lange und kontrovers verlaufene Forschungsgeschichte, die gegenwärtig noch keineswegs abgeschlossen erscheint. Daher müssen am Beginn der folgenden Überlegungen die beiden Fragen stehen: Gab es überhaupt einen „aufgeklärten“ Absolutismus? Und wenn ja: Wie kann man ihn halbwegs zufriedenstellend definieren, um mit ihm wissenschaftlich zu arbeiten?

Zur Beantwortung dieser Fragen muß man sich zuerst auf das Feld der Begriffsgeschichte begeben, die seit einiger Zeit die verschlungene Genese dieses Terminus’ aufgearbeitet hat<sup>2</sup>. Die ältere, u. a. auf Fritz Hartung und dessen Schülerin Herta Reclam zurückgehende These, die Bezeichnung „aufgeklärter Absolutismus“ gehe mehr oder weniger *unmittelbar* auf französische Wortprägungen („despotisme légal et éclairé“) aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zurück<sup>3</sup> und sei in Deutschland erstmals 1847 durch Wilhelm Roscher<sup>4</sup>

<sup>1</sup> KUNISCH, Henri de Catt, S. 250.

<sup>2</sup> Hierzu in jeder Hinsicht grundlegend ist die (von der neuesten Forschung leider immer noch zu wenig beachtete) Arbeit von REINHARD BLÄNKNER, „Absolutismus“ – Eine begriffsgeschichtliche Studie zur politischen Theorie und zur Geschichtswissenschaft in Deutschland, 1830–1870, phil. Diss. Göttingen 1990; zum Zusammenhang siehe auch DREITZEL, Monarchiebegriffe in der Fürstengesellschaft, Bd. I, S. 304ff.; einen zuverlässigen Überblick über die Forschungsdebatte bietet auch WALTER DEMEL, Vom aufgeklärten Reformstaat zum bürokratischen Reformabsolutismus, München 1993, S. 61ff.

<sup>3</sup> Vgl. FRITZ HARTUNG, Der aufgeklärte Absolutismus (1955), in: DERS., Staatsbildende Kräfte der Neuzeit. Gesammelte Aufsätze, Berlin 1961, S. 149–177, hier S. 152f.; vgl. bereits DERS., Die Epochen der absoluten Monarchie in der neueren Geschichte (1932), in: DERS., Volk und Staat in der deutschen Geschichte. Gesammelte Abhandlungen, Leipzig 1940, S. 41–47; HERTA RECLAM, Über die Herkunft des Ausdrucks „Aufgeklärter Absolutismus“ (despotisme éclairé), phil. Diss. (masch.) Berlin 1943. – Immerhin bleibt anzumerken, daß auch in der deutschen Sprache die Verbindung zwischen „Despotismus“ und „aufgeklärt“ (bzw. „erleuchtet“) bereits 1776 bei Jacob Mauvillon nachzuweisen ist; vgl. MAUVILLON, Sammlung von Aufsätzen, Bd. I, S. 141: „Der Despotismus ist heut zu Tage noch nicht erleuchtet genug, um das Wohl seiner Knechte als das Seinige zu betrachten“.

<sup>4</sup> Vgl. WILHELM ROSCHER, Umriss zur Naturlehre der drei Staatsformen, in: Allgemeine Zeitschrift für Geschichte 7 (1847), S. 79–88, 322–365, 436–478, hier S. 450f.

geprägt worden, hat sich, wie die Forschungen Reinhard Blänkners erwiesen haben, als unzutreffend herausgestellt<sup>5</sup>. Zuerst einmal ist zwischen „despotisme“ bzw. „Despotismus“ einerseits und „Absolutismus“ (als einem Neologismus des frühen 19. Jahrhunderts mit deutlich positiv aufgefaßtem Sinngehalt) klar zu unterscheiden; eine undifferenzierte Gleichsetzung beider Begriffe ist nicht zulässig. Und zum zweiten steht fest, daß die Begriffe „aufgeklärter Despotismus“ bzw. „aufgeklärter Absolutismus“ bereits in den 1830er Jahren im Umfeld der – nicht zuletzt von den Schülern Hegels getragenen – deutschen politischen Diskussion der damaligen politischen Umbrüche in Spanien geprägt worden sind<sup>6</sup>. Roscher war lediglich der erste, der den Begriff systematisierte und in die wissenschaftliche Diskussion einführte<sup>7</sup>.

Der von Roscher in diesem Zusammenhang ebenfalls vertretenen Auffassung, dieser Stufenfolge habe eine konstante Machtsteigerung des absoluten Herrschers korrespondiert, widersprach 1889 bereits Reinhold Koser, der den Despotismusbegriff damals noch beibehielt und nicht nur eine neue Stufenfolge (vom *praktischen* über den *grundsätzlichen* zum *aufgeklärten* „Despotismus“)<sup>8</sup> propagierte, sondern ebenfalls die letzte Stufe bereits als Beginn des Niedergangs der traditionellen Alleinherrschaft deutete; ihm folgten in dieser Hinsicht 1929 Peter Klassen und etwas später auch Fritz Hartung<sup>9</sup>. Die Idee und das Konzept des „aufgeklärten“ Absolutismus wurden dabei vorerst nicht grundlegend infrage gestellt, sondern die – neben Hartung u. a. von Reinhard Wittram und Leo Just getragene – wissenschaftliche Diskussion in den ersten Nachkriegsjahren drehte sich vornehmlich um die Frage seiner zeitlichen und geographischen Reichweite: darum, ob man das Rußland Peters des Großen einzubeziehen habe (Wittram), ob der aufgeklärte Absolutismus erst im Jahre 1840 oder gar 1848 ende (Just) oder ob er strikt auf die Epoche zwischen dem Regierungsantritt Friedrichs des Großen und der beginnenden Reformzeit zu beschränken sei (Hartung)<sup>10</sup>.

Seit den späten 1960er Jahren wurden (fraglos auch im Zusammenhang mit der stürmischen Aufwärtsentwicklung der Aufklärungsforschung) Begriff und

<sup>5</sup> Hierzu und z. T. auch zum folgenden vgl. BLÄNKNER, „Absolutismus“, S. 59ff.

<sup>6</sup> Vgl. ebd., S. 64ff. (mit vielen Nachweisen).

<sup>7</sup> So stellte er bekanntlich die These einer Stufenfolge von (1) *konfessionellem*, (2) *höfischem* und schließlich (3) *aufgeklärtem Absolutismus* auf; vgl. ROSCHER, Geschichte der National-Oekonomik, S. 380f.

<sup>8</sup> Vgl. REINHOLD KOSER, Die Epochen der absoluten Monarchie in der neueren Geschichte (1889), in: DERS., Zur preußischen und deutschen Geschichte. Aufsätze und Vorträge, Stuttgart u. a. 1921, S. 330–375; dazu auch die Bemerkungen bei HARTUNG, Die Epochen der absoluten Monarchie, S. 41f.

<sup>9</sup> Vgl. PETER KLASSEN, Die Grundlagen des aufgeklärten Absolutismus, Jena 1929, S. 108; HARTUNG, Der aufgeklärte Absolutismus, S. 175.

<sup>10</sup> Vgl. REINHARD WITTRAM, Formen und Wandlungen des europäischen Absolutismus (1948), in: Absolutismus, hrsg. v. WALTHER HUBATSCH, Darmstadt 1973, S. 94–117; LEO JUST, Stufen und Formen des Absolutismus (1961), in: ebd., S. 288–308; HARTUNG, Der aufgeklärte Absolutismus, passim.

Konzept eines „aufgeklärten“ Absolutismus erneut problematisiert und mit deutlichen Fragezeichen versehen. So arbeitete Karl Otmar von Aretin 1974 den genuin freiheitsfeindlichen Charakter auch der vorgeblich „aufgeklärten“ Version des Absolutismus heraus und betonte die seiner Auffassung nach bestehende Diskrepanz, ja letztendliche Unvereinbarkeit von „Absolutismus“ und „Aufklärung“<sup>11</sup>. Gleichwohl verwendete er den Begriff als solchen weiter und plädierte sogar dafür, ihn als Bezeichnung einer „eigene[n] Epoche innerhalb der Geschichte der europäischen Monarchien“<sup>12</sup> zu verwenden. Volker Sellin wiederum trat 1976 dafür ein, den Begriff präziser zu definieren und ihn nur auf diejenigen Fürstenstaaten anzuwenden, in denen ein erkennbarer Wille des jeweiligen Monarchen zur Durchsetzung einer „aufgeklärten“ Politik vorhanden gewesen sei<sup>13</sup>. Damit geriet wiederum Friedrich der Große in das Zentrum der Analyse, doch der Begriff wurde ausdrücklich nicht aufgegeben<sup>14</sup>.

Erst Günter Birtsch hat (seit 1987), auch unter Berufung auf Aretins Behauptung einer vermeintlichen Unvereinbarkeit von „Absolutismus“ und „Aufklärung“, den Vorschlag gemacht, den Begriff des „aufgeklärten Absolutismus“ durch denjenigen des „Reformabsolutismus“ zu ersetzen<sup>15</sup>. Seine – mit durchaus bedenkenswerten Argumenten vorgetragene – Offerte, die Anregungen zur weiteren Reflexion des Themas gegeben hat<sup>16</sup>, vermochte sich indes bisher nicht durchzusetzen. So haben etwa Eberhard Weis, Rudolf Vierhaus, Heinz Duchhardt, Horst Dreitzel, Horst Möller, Thomas Würtenberger und Diethelm Klippel an der traditionellen Begriffsbildung ebenso fest-

<sup>11</sup> KARL OTMAR VON ARETIN, Einleitung: Der Aufgeklärte Absolutismus als europäisches Problem, in: *Der Aufgeklärte Absolutismus*, hrsg. v. DEMS., Köln 1974, S. 11–51, hier S. 12, 17ff., 36ff., 43.

<sup>12</sup> Ebd., S. 42; auch später hat Aretin übrigens an seiner Auffassung ausdrücklich festgehalten, noch einmal die Gegensätzlichkeit von „Aufklärung“ und „Absolutismus“ betont und die Begrenzung des Begriffs „aufgeklärter Absolutismus“ auf das Preußen unter Friedrich dem Großen kritisiert; siehe KARL OTMAR VON ARETIN, Aufgeklärter Herrscher oder aufgeklärter Absolutismus? Eine notwendige Begriffsklärung, in: *Gesellschaftsgeschichte*, hrsg. v. FERDINAND SEIBT, Bd. I, München 1988, S. 78–87.

<sup>13</sup> Vgl. VOLKER SELLIN, Friedrich der Große und der aufgeklärte Absolutismus. Ein Beitrag zur Klärung eines umstrittenen Begriffs, in: *Soziale Bewegung und politische Verfassung – Beiträge zur Geschichte der modernen Welt*, hrsg. v. ULRICH ENGELHARDT / VOLKER SELLIN / HORST STUKE, Stuttgart 1976, S. 83–112.

<sup>14</sup> Vgl. bes. ebd., S. 112; eine Problematisierung des Begriffs jedoch wiederum bei GOTTFRIED NIEDHART, Aufgeklärter Absolutismus oder Rationalisierung der Herrschaft, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 6 (1979), S. 199–211, der vom „späten Absolutismus“ (ebd., S. 211) spricht.

<sup>15</sup> GÜNTER BIRTSCHE, Der Idealtyp des aufgeklärten Herrschers. Friedrich der Große, Karl Friedrich von Baden und Joseph II. im Vergleich, in: *Aufklärung* 2/1 (1987), S. 9–47; siehe ebenfalls DERS., Aufgeklärter Absolutismus oder Reformabsolutismus?, in: *Aufklärung* 9/1 (1996), S. 101–109; Berufung auf Aretin schon in: DERS., Friedrich der Große und die Aufklärung, in: *Friedrich der Große in seiner Zeit*, hrsg. v. OSWALD HAUSER, Köln u. a. 1987, S. 32.

<sup>16</sup> Vgl. etwa HEINZ DUCHHARDT, *Das Zeitalter des Absolutismus*, München 1989, S. 205.

gehalten<sup>17</sup> wie auch Johannes Kunisch und Ernst Hinrichs, die gegen den in der Tat unscharfen Begriff „Reformabsolutismus“ eingewandt haben, „daß der Absolutismus ... insgesamt als eine Reform- und Modernisierungsphase aufgefaßt werden muß“<sup>18</sup>, und daß „das Thema ‚Reformen‘ für die europäische Staatenwelt der Frühen Neuzeit nicht allein mit dem Blick auf das spätere 18. Jahrhundert und damit auf die Epoche der Aufklärung betrachtet werden darf“<sup>19</sup>.

So wird man den umstrittenen Begriff des aufgeklärten Absolutismus auch künftig verwenden können<sup>20</sup>. Und es spricht auch nichts dagegen, weiterhin an den beiden, bereits von Hartung formulierten, grundsätzlichen Definitionselementen festzuhalten, daß ein im vollen Sinne des Begriffs aufgeklärt-absolutistisches Regiment *erstens* eine „monarchische Regierung“ darstellt, „die in der Ausübung ihrer Gewalt nicht an die Mitwirkung oder Zustimmung einer Landesvertretung oder anderer autonomer Körperschaften gebunden ist“, und die sich *zweitens* durch eine „von der Staatslehre der Aufklärung stark beeinflusste Regierungsweise“<sup>21</sup> auszeichnet. Mit der letzteren ist „die deutsche Verwal-

<sup>17</sup> Vgl. EBERHARD WEIS, Deutschland und Frankreich um 1800. Aufklärung – Revolution – Reform, hrsg. v. WALTER DEMEL / BERND ROECK, München 1990, S. 9ff., 28ff. u. passim; VIERHAUS, Deutschland im 18. Jahrhundert, S. 235 u. a.; DUCHHARDT, Das Zeitalter des Absolutismus, S. 125ff. u. a., 202ff.; DREITZEL, Absolutismus und ständische Verfassung in Deutschland, S. 141; THOMAS WÜRTEMBERGER, Die politischen Theorien, in: Panorama der Fridericianischen Zeit. Friedrich der Große und seine Epoche – Ein Handbuch, hrsg. v. JÜRGEN ZIECHMANN, Bremen 1985, S. 39–52, hier S. 51; HORST MÖLLER, Fürstenstaat oder Bürgernation. Deutschland 1763–1815, Berlin 1989, S. 284ff. u. a.; DIETHELM KLIPPEL, Staatsamt und bürgerliche Gesellschaft. Die Theorie des Staatsdienstes im aufgeklärten Absolutismus und im Vormärz, in: Zeitenwende? Preußen um 1800, hrsg. v. HELLMUTH u. a., S. 77–96; siehe neuestens auch die Bemerkungen bei WINFRIED MÜLLER, Die Aufklärung, München 2002, S. 50ff.

<sup>18</sup> JOHANNES KUNISCH, Absolutismus. Europäische Geschichte vom Westfälischen Frieden bis zur Krise des Ancien Régime, 2. Aufl., Göttingen 1999, S. 197.

<sup>19</sup> ERNST HINRICHS, Fürsten und Mächte – Zum Problem des europäischen Absolutismus, Göttingen 2000, S. 144; vgl. auch insgesamt die Ausführungen ebd., S. 123ff.

<sup>20</sup> Die von Arétin und Birtsch behauptete grundsätzliche Diskrepanz zwischen Absolutismus und Aufklärung (ARÉTIN, Einleitung: Der Aufgeklärte Absolutismus als europäisches Problem, 12, 36ff., 43; DERS., Aufgeklärter Herrscher oder aufgeklärter Absolutismus?, S. 79; BIRTSCHE, Der Idealtyp des aufgeklärten Herrschers, S. 12; DERS., Aufgeklärter Absolutismus oder Reformabsolutismus?, S. 104) beruht wohl eher auf einer Diskrepanz zwischen dynamischer und statischer Begrifflichkeit: Während zugestanden wird, daß sich der *Absolutismus* als Herrschaftsform historisch gewandelt hat, gehen beide Autoren offenbar von einem statischen, grundsätzlich positiv besetzten Aufklärungsverständnis (d. h. einer Gleichsetzung von „Aufklärung“ und „Spätaufklärung“) aus, ohne angemessen zu berücksichtigen, daß auch die *Aufklärung* als Denkbewegung eine lange, im späten 17. Jahrhundert beginnende und sich bis ins frühe 19. Jahrhundert erstreckende Geschichte besitzt und manche Wandlungen durchgemacht hat. Eine ausschließliche Definition der Aufklärung *von den politischen Idealen der Spätaufklärung her* ist m. E. nicht zulässig. – Grundlegend zur höchst wechselvollen Begriffsgeschichte von „Aufklärung“ immer noch: HORST STUKE, Aufklärung, in: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, hrsg. v. OTTO BRUNNER / WERNER CONZE / REINHART KOSSELLECK, Bd. I, 5. Aufl., Stuttgart 1997, S. 243–342.

<sup>21</sup> Beide Zitate: HARTUNG, Der aufgeklärte Absolutismus, S. 153f.

tungslehre des 18. Jahrhunderts“, die Kameralwissenschaft also, und das Naturrecht in der Schule Christian Wolffs gemeint<sup>22</sup>. Kunisch hat diese Definition präzisiert, indem er darauf hinweist, daß der aufgeklärt-absolutistische Herrscher – eben unter dem Einfluß des frühaufklärerischen Naturrechts und des eudämonistischen Ideen verpflichteten Kameralismus – ein neues Selbstverständnis entwickelte, sich als erster Diener seines Staates empfand und damit letztlich auch seinen traditionellen Legitimitätsanspruch aufgab: nicht mehr im Gottesgnadentum, „sondern in der Erfüllung der mit dem Herrscheramt übernommenen Pflichten gegenüber Staat und Untertanen lag die neue Legitimation des Fürstenregiments, wenn es auch an der Erbllichkeit und Umumschränktheit seiner Herrschaftsbefugnis unverändert festhielt“<sup>23</sup>.

Herrscherliches Selbstverständnis und Herrschaftspraxis waren damit auf engste miteinander verknüpft – und die vielumstrittene Frage, ob der aufgeklärte Absolutismus eine Steigerung oder letztlich doch eine Schwächung der fürstlichen Macht gewesen sei, erweist sich als Scheinfrage, denn *beides* war der Fall: Zum einen führte die Übernahme moderner rationaler Regierungsmethoden zu einer Effizienzsteigerung der Tätigkeit des bürokratischen und militärischen Apparats, zu einem präziseren Zugriff des Staates auf das Leben jedes einzelnen Untertanen; zum anderen aber kam es in der Folge der strikten Orientierung am eudämonistischen Grundsatz der allgemeinen öffentlichen Wohlfahrt, ja der „Glückseligkeit“ als oberstem Ziel allen Staatshandelns, zu einer „Entzauberung der Monarchie“<sup>24</sup>, die nunmehr eben nicht mehr *traditional*, sondern *funktional* begründet und daher strikt an den politischen Erfolg (und damit bald auch an die Erwartungen der Untertanen) gebunden wurde. Otto von Guericke hat schon 1880 mit großem Recht bemerkt, daß der Satz „*Salus publica suprema lex esto*“, den die Früh-

<sup>22</sup> Vgl. ebd., S. 157f. (das Zitat S. 157); diesen wichtigen Aspekt betonen ebenfalls HELEN LIEBEL, *Der aufgeklärte Absolutismus und die Gesellschaftskrise in Deutschland im 18. Jahrhundert*, in: *Absolutismus*, hrsg. v. WALTHER HUBATSCH, Darmstadt 1973, S. 541, und HORST MÖLLER, *Vernunft und Kritik. Deutsche Aufklärung im 17. und 18. Jahrhundert*, Frankfurt a. M. 1986, S. 203.

<sup>23</sup> KUNISCH, *Absolutismus*, S. 31f.; vgl. auch die Bemerkungen von WALTER ELZE, *Friedrich der Große. Geistige Welt – Schicksal – Taten*, 4. Aufl., Berlin 1943, S. 271: „Wenn ein Herrscher sich zur Aufklärung bekannte, anerkannte er die Menschheit über sich als Gesetz, unterstellte er sich der Menschheitsentwicklung und fügte sich als Mensch mit Menschen ein in den großen Erziehungs- und Vervollkommnungsvorgang der Welt. Diesen Schritt der Vermenschlichung des Herrschertums hat Friedrich der Große getan“; zutreffend auch HERMANN CONRAD, *Staatsgedanke und Staatspraxis des aufgeklärten Absolutismus*, Opladen 1971, S. 56: „Der aufgeklärte Absolutismus ist ... nicht nur das Ergebnis der Aufklärung als einer geistigen Strömung, sondern eine auf naturrechtlichen Grundlagen beruhende verfassungsrechtliche Konzeption der Aufklärungsepoche, die sich gegenüber dem Hochabsolutismus ebenso abgrenzt wie gegenüber der späteren konstitutionellen Bewegung“.

<sup>24</sup> HARTUNG, *Der aufgeklärte Absolutismus*, S. 175.

aufklärer zu einer der obersten Normen des Naturrechts erklärten, sich bald „ebenso sehr als Schranke wie als Machtmittel des Staatsabsolutismus“<sup>25</sup> erweisen mußte – und letztendlich wohl in stärkerem Maße als Schranke denn als Machtmittel.

Diejenigen unter den politischen Denkern in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, die sich ausdrücklich als Verteidiger des aufgeklärten absolutistischen Staatswesens verstanden, waren aus diesem Grund geradezu gezwungen, sich auf irgendeine Weise mit der englischen Verfassung – vor allem mit der allgemeinen „Freiheit“, die sie zu verheißen schien – auseinanderzusetzen. Denn die *salus publica* konnte durchaus auf unterschiedliche Weise definiert werden: eben nicht nur als allgemeine Wohlfahrt, als ökonomisches Wohlergehen oder als Rechtssicherheit, sondern ebenfalls als Gewährung eines (wie auch immer im einzelnen festzulegenden) gewissen Maßes an persönlicher und politischer Freiheit. Genau in dieser Hinsicht – so schien es jedenfalls – war die Verfassung des Inselreichs allen kontinentalen politischen Ordnungen voraus.

Die Verteidiger des aufgeklärten Absolutismus mußten also in die Auseinandersetzung darüber eintreten, welche Bedeutung, welchen Rang die „Freiheit“ im Rahmen der durch das Staatswesen zu verwirklichenden menschlichen „Glückseligkeit“ einnimmt, – darüber, ob in England politische Freiheit für wirklich alle Untertanen existiert, – darüber, ob das Maß an existierender Freiheit nicht durch vorhandene Gebrechen des Systems (Korruption) stark gemindert wird, – darüber, ob eine Mischverfassung nach englischer Art nicht zu innerem Streit (Parteiwesen) und durch schleppende Verfahrensweisen, etwa im Bereich der Legislation, zu gefährlichen Reibungsverlusten innerhalb eines grundsätzlich auf Effizienz hin angelegten politischen Handelns führt, – und sie mußten sich damit schließlich auch dem Grundsatzkonflikt der aufgeklärten politischen Reflexion um den richtigen politischen Weg zur Erlangung wahrer menschlicher „Glückseligkeit“ im Rahmen eines wohlgeordneten Gemeinwesens stellen. Dieser Streit sollte bei den preußischen Autoren, die sich in der einen oder anderen Weise an der Debatte beteiligten, letztendlich einmünden in die in jeder Hinsicht zentrale Frage nach der Vereinbarkeit oder der Unvereinbarkeit zwischen (Rechtssicherheit und ökonomische Freiräume gewährender) „bürgerlicher“ Freiheit auf der einen Seite und (in der Teilhabe des Volkes an der Gesetzgebung bestehender) „politischer“ Freiheit auf der anderen Seite<sup>26</sup>.

<sup>25</sup> GIERKE, Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien, S. 301.

<sup>26</sup> Vgl. dazu etwa KLEINSANG, Das Konzept der bürgerlichen Gesellschaft bei Ernst Ferdinand Klein, S. 332ff.; grundlegend: SCHLUMBOHM, Freiheit, S. 133ff.; zum Zusammenhang siehe auch ECKHART HELLMUTH, Naturrechtsphilosophie und bürokratischer Werthorizont. Studien zur preußischen Geistes- und Sozialgeschichte des 18. Jahrhunderts, Göttingen 1985, S. 200ff.

## 2. FRIEDRICH DER GROSSE

Nur sehr wenige Machthaber von einiger Bedeutung sind als politische Schriftsteller hervorgetreten und haben versucht, ihr Bild des wahren Herrschers und des richtigen Regierens auf den Begriff zu bringen. Unter ihnen – erwähnt seien nur Marc Aurel, Kaiser Maximilian I., Jakob I. von England und Ludwig XIV. von Frankreich – ragt Friedrich der Große von Preußen eindeutig hervor als die in intellektueller Hinsicht wohl stärkste Begabung, die jemals einen Thron bestiegen hat. Freilich bewegte sich sein politisches Denken stark in den Bahnen des allgemeinen Denkens seiner Zeit, und die Bezüge auf sein eigenes Land, dessen Lage, Probleme und Eigenheiten, sind oft überdeutlich wahrzunehmen. Doch andererseits war er einer der wenigen aktiven Politiker – und unter ihnen der einzige Monarch –, der sich eingehend und kritisch mit den Herausforderungen der politischen Philosophie und der naturrechtlichen Ideen seiner Epoche auseinandergesetzt und auf diese Weise das Spannungsverhältnis zwischen Theorie und Praxis im Bereich des Politischen reflektiert hat<sup>27</sup>. Wie

<sup>27</sup> Aus der Unmasse der Literatur zu Leben und Werk siehe statt vieler die immer noch grundlegende, in den meisten Teilen unüberholte Darstellung von REINHOLD KOSER, *Geschichte Friedrichs des Großen*, Bde. I–IV, 4. Aufl., Berlin u. a. 1912–1914, auch mit wichtigen Abschnitten zum politischen Denken des Königs; eine neuere Deutung gibt THEODOR SCHIEDER, *Friedrich der Große – Ein Königtum der Widersprüche*, Berlin u. a. 1996; die jüngere Forschung resümiert die beiden Jubiläumssammelbände: JOHANNES KUNISCH (Hrsg.), *Analecta Fridericiana*, Berlin 1987; OSWALD HAUSER (Hrsg.), *Friedrich der Große in seiner Zeit*, Köln u. a. 1987. – Zum philosophischen und politischen Denken Friedrichs siehe u. a. EDUARD ZELLER, *Friedrich der Große als Philosoph*, Berlin 1886; DILTHEY, *Gesammelte Schriften*, Bd. III: *Studien zur Geschichte des deutschen Geistes*, S. 81–205 („Friedrich der Große und die deutsche Aufklärung“); CAY VON BROCKDORFF, *Die deutsche Aufklärungsphilosophie*, München 1926, S. 58–72; MEINECKE, *Werke*, Bd. I: *Die Idee der Staatsräson in der neueren Geschichte*, S. 321–400; HANS-WILHELM BÜCHSEL, *Das Volk im Staatsdenken Friedrichs des Großen*, Breslau 1937; Ndr. Aalen 1982; ERNST RUDOLF HUBER, *Der preußische Staatspatriotismus im Zeitalter Friedrichs des Großen*, in: *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft* 103 (1943), S. 430–468, bes. S. 442ff.; EDUARD SPRANGER, *Der Philosoph von Sanssouci*, Heidelberg 1962; EBERHARD SCHMIDT, *Staat und Recht in Theorie und Praxis Friedrichs des Großen*, in: DERS., *Beiträge zur Geschichte des preußischen Rechtsstaates*, hrsg. v. DETLEF MERTEN / CARL HERMANN ULE, Berlin 1980, S. 150–209; PETER BAUMGART, *Naturrechtliche Vorstellungen in der Staatsauffassung Friedrichs des Großen*, in: *Humanismus und Naturrecht in Berlin-Brandenburg-Preußen*, hrsg. v. HANS THIEME, Berlin u. a. 1979, S. 143–154; HANS-JÜRGEN ENGFER, *Die Philosophie der Aufklärung und Friedrich II.*, in: *Panorama der Fridericianischen Zeit. Friedrich der Große und seine Epoche – Ein Handbuch*, hrsg. v. JÜRGEN ZIECHMANN, Bremen 1985, S. 19–38; HORST MÖLLER, *Friedrich der Große und der Geist seiner Zeit*, in: *Analecta Fridericiana*, hrsg. v. JOHANNES KUNISCH, Berlin 1987, S. 55–74; RUDOLF VIERHAUS, *Staatsverständnis und Staatspraxis Friedrichs II. von Preußen*, in: ebd., S. 75–90; HANS-CHRISTOF KRAUS, *Friedrich der Große als Philosoph von Sanssouci*, in: *Machtstaat oder Kulturstaat? – Preußen ohne Legende*, hrsg. v. Bernd Heidenreich / Frank-Lothar Kroll, Berlin 2002, S. 111–124; zu Einzelproblemen bleiben wichtig: ERNST VON MOELLER, *Friedrichs des Großen Darstellung der Rechtsgeschichte*, in: *Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte* 21 (1908), S. 501–536; WERNER

Wilhelm Dilthey treffend formulierte, stehen die Schriften dieses Königs „einzig da als die Begleitung eines großen handelnden Lebens; man kann sie von diesem nicht trennen“<sup>28</sup>.

Wie kaum ein anderer politischer Autor seiner Zeit hat Friedrich der Große versucht, die eudämonistischen und utilitaristischen Grundideen des aufgeklärten politischen Denkens mit dem Machtstaatsgedanken und mit der Idee der Staatsräson in Einklang zu bringen<sup>29</sup>. Er sah sich selbst nach einer berühmten Formulierung zugleich als „le premier serviteur de l'État“<sup>30</sup> wie auch als ein selbständig, nach eigenem Ermessen und eigener Vernunft handelnder Staatsmann an der Spitze seines Gemeinwesens, der bei allen machtpolitischen Aktionen, allen Kriegen, die er führte, zugleich stets das Gesamtwohl des Staates und seiner Untertanen im Auge hatte und auch haben mußte. Seine Begründung monarchischer Herrschaft verabschiedete auf der einen Seite konsequent die traditionelle Idee des Gottesgnadentums und hob auf der anderen Seite in starkem Maße ab auf die Idee einer grundsätzlichen Übereinstimmung der Interessen der einzelnen Staatsbürger, des Staatsganzen und des monarchischen Souveräns. Die Notwendigkeit einer Einheit und Geschlossenheit der Staatsführung mit dem König als dem Zentrum, gewissermaßen dem lenkenden „Gehirn“ des politischen Körpers, stand für ihn – der stets die prekären Existenzbedingungen seines eigenen Staatswesens vor Augen hatte – zeitlebens außer Frage<sup>31</sup>.

Es versteht sich, daß sich Friedrich – nicht zuletzt als Freund Voltaires, dessen „Henriade“ neben Fénelons „Telemaque“ zu seinen wichtigsten jugendlichen Bildungserlebnissen zählte – bereits in seiner Kronprinzenzeit mit

LANGER, Friedrich der Große und die geistige Welt Frankreichs, Hamburg 1932; KLUETING, Die Lehre von der Macht der Staaten, S. 138–166; DREITZEL, Monarchiebegriffe in der Fürstengesellschaft, Bd. II, S. 732ff.

<sup>28</sup> DILTHEY, Gesammelte Schriften, Bd. III, S. 101.

<sup>29</sup> Die Schriften und Briefe Friedrichs des Großen sowie die Politischen Testamente von 1752 und 1768 werden nach den folgenden Ausgaben zitiert: *Œuvres de Frédéric le Grand*, [hrsg. v. JOHANN DAVID ERDMANN PREUSS], Bde. I–XXX, Berlin 1846–1856; *Die Werke Friedrichs des Großen*, in deutscher Übersetzung hrsg. v. GUSTAV BERTHOLD VOLZ, Bde. I–X, Berlin 1912–1914; *Politische Correspondenz Friedrichs des Großen*, [bearb. v. REINHOLD KOSER / ALBERT NAUDÉ / KURT TREUSCH VON BUTTLAR / O. HERMANN / GUSTAV BERTHOLD VOLZ], Bde. I–XLVI, Berlin 1879–1939; RICHARD DIETRICH (Hrsg.), *Die politischen Testamente der Hohenzollern*, Köln u. a. 1986.

<sup>30</sup> Siehe hierzu die Zusammenstellung aller entsprechenden Stellen aus Friedrichs Schriften bei ERNST WALDER, *Aufgeklärter Absolutismus und Staat – Zum Staatsbegriff der aufgeklärten Despoten*, in: *Der Aufgeklärte Absolutismus*, hrsg. v. KARL OTMAR VON ARETIN, Köln 1974, S. 128.

<sup>31</sup> Die Notwendigkeit der Einherrschaft hat Friedrich sowohl empirisch (mit Bezug auf die Existenzbedingungen seines eigenen Staates) wie auch theoretisch, in seinem „*Essai sur les formes de gouvernement et sur les devoirs des souverains*“ (1777), zu begründen versucht; vgl. *Œuvres de Frédéric le Grand*, Bd. IX, S. 189ff. / *Werke Friedrichs des Großen*, Bd. VII, S. 214ff., sowie *Œuvres de Frédéric le Grand*, Bd. IX, S. 198ff. / *Werke Friedrichs des Großen*, Bd. VII, S. 227ff.

einem so zentralen Thema des politischen Denkens der Epoche, wie es die Verfassung von England darstellte, befaßt hat. Für ihn und die politische Ordnung seines eigenen, so ganz anders gearteten Landes mußte diese zumeist vielgerühmte Verfassung zweifellos eine politische und auch denkerische Herausforderung darstellen<sup>32</sup>. Die knappen Bemerkungen, die sich hierzu, als erste einschlägige Äußerung des jungen Friedrich, im „Antimachiavell“ von 1740<sup>33</sup> finden, fallen sehr konventionell aus: „Il me semble, à moi, que, s'il y a un gouvernement dont on pourrait de nos jours proposer pour modèle la sagesse, c'est celui d'Angleterre: là, le parlement est l'arbitre du peuple et du Roi, et le Roi a tout le pouvoir de faire du bien, mais il n'en a point pour faire le mal“<sup>34</sup>. Hier spricht fraglos der Schüler und Verehrer Voltaires<sup>35</sup> – vor allem aber der Kronprinz, der den Wechsel von der Theorie zur Praxis noch nicht vollzogen hat. Immerhin bleibt festzuhalten, daß Friedrich einige Seiten vorher ausdrücklich für einen Pluralismus der Staats- und Regierungsformen plädiert hatte, damit also das englische Modell keineswegs für allgemein vorbildlich oder verbindlich zu erklären beabsichtigte<sup>36</sup>.

Doch diese frühen anglophilen Äußerungen sollten eine einmalige Episode bleiben; in späterer Zeit, als er „England nur noch mit den Augen des Politikers ansah“<sup>37</sup>, hat der König sehr anders und zuweilen mit überaus scharfer Kritik über die politische Ordnung des Inselreichs geurteilt. Allerdings tat er dies nicht ohne erstaunlich genaue Kenntnisse: So hatte er, eventuell auf Emp-

<sup>32</sup> In der Literatur ist dieses Thema bisher kaum behandelt worden; siehe etwa den knappen, nicht ausreichenden Überblick bei WITTE, Die englische Staatsverfassung, S. 6–23; im Original verloren ist (laut Auskunft der Kieler Universitätsbibliothek) eine ungedruckte Kieler Dissertation von KARL LÜPKE, Friedrich der Große und England. Ein Beitrag zum Studium der Persönlichkeit des großen Königs, phil. Diss. (masch.) Kiel 1921, von der nur noch eine gedruckte vierseitige Zusammenfassung existiert. – Vereinzelt knappe Bemerkungen finden sich u. a. bei ZELLER, Friedrich der Große als Philosoph, S. 104; DROSEN, Geschichte der preußischen Politik, Bd. V/4, S. 4; KOSER, Geschichte Friedrichs des Großen, Bd. II, S. 60f., Bd. III, S. 433f.; MOELLER, Friedrichs des Großen Darstellung der Rechtsgeschichte, S. 195; MEINECKE, Werke, Bd. I: Die Idee der Staatsräson in der neueren Geschichte, S. 382, 384f.; ARNOLD BERNEY, Friedrich der Große – Entwicklungsgeschichte eines Staatsmannes, Tübingen 1934, S. 98; zeitbedingt einseitig negativ: CHRISTERN, Einfluß und Abwehr englischen politischer Ideologie, S. 291; schließlich BAUMGART, Naturrechtliche Vorstellungen, S. 145f.; SCHIEDER, Friedrich der Große, S. 288.

<sup>33</sup> Enthalten in: Œuvres de Frédéric le Grand, Bd. VIII, S. 59–162 / Werke Friedrichs des Großen, Bd. VII, S. 1–114; vgl. dazu ERICH MADSAK, Der Antimachiavell. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte und Kritik des Antimachiavell, Berlin 1920.

<sup>34</sup> Œuvres de Frédéric le Grand, Bd. VIII, S. 125.

<sup>35</sup> Vgl. MADSAK, Der Antimachiavell, S. 93.

<sup>36</sup> Vgl. Œuvres de Frédéric le Grand, Bd. VIII, S. 100: „... de même que les médecins ne possèdent aucun secret qui convienne à toutes les maladies et à toutes les complexions, de même les politiques ne sauraient-ils prescrire des règles générales dont l'application soit à l'usage de toutes formes de gouvernement“.

<sup>37</sup> MEINECKE, Werke, Bd. I: Die Idee der Staatsräson in der neueren Geschichte, S. 384.

fehlung Voltaires<sup>38</sup>, die englische Geschichte des Rapin de Thoyras (vielleicht auch dessen „Dissertation sur l’Origine du Gouvernement d’Angleterre, et Sur ... les Caractères des deux Partis des Whigs & des Torys“) gelesen<sup>39</sup>. Und in den 1750er Jahren ließ er sich von einem seiner Vertrauten, dem aus schottischer Familie stammenden General Jakob Keith, sogar ausgewählte Parlamentsreden aus dem britischen Unterhaus ins Französische übertragen, deren Lektüre ihm allerdings kein besonderes Vergnügen bereitete; im Dankbrief an Keith heißt es sehr bezeichnend: „Je vous remercie bien volontiers de la peine que vous avez bien voulu prendre de me présenter quelques traductions des harangues anglaises de votre façon. Celles que j’ai reçues, me suffisent pour me faire comprendre la manière de penser des membres du Parlement sur l’état du royaume, ainsi je ne veux plus vous donner la peine de faire d’autres traductions, vous sachant bien du gré de celles que vous m’avez envoyées“<sup>40</sup>. Und zwölf Jahre später vermochte Friedrich das – von ihm nicht zuletzt auch aus ästhetischen Gründen abgelehnte – Treiben im Unterhaus nur als Ausdruck innerer Schwäche des Landes aufgrund eines zutiefst ungesunden Übermaßes an Freiheit zu deuten<sup>41</sup>. Immerhin ermöglichten erstaunliche Detailkenntnisse über die Eigenheiten der politischen Institutionen Englands und ihrer Funktionen dem König – wie sich etwa anhand einer Äußerung über den Charakter der beiden großen Parteien des Inselreichs aus dem Jahre 1771 belegen läßt – ein unabhängiges Urteil auch gegenüber den Informationen, die er von seinen Gesandten aus London geliefert bekam<sup>42</sup>.

<sup>38</sup> Im Briefwechsel zwischen beiden: [FRIEDRICH DER GROSSE]: Briefwechsel Friedrichs des Großen mit Voltaire, hrsg. v. REINHOLD KOSER / HANS DROYSEN, Bde. I–III, Leipzig 1908–1911, hat (laut Generalregister) der Name Rapin de Thoyras keine Erwähnung gefunden.

<sup>39</sup> Vgl. die Hinweise in: *Cœuvres de Frédéric le Grand*, Bd. IX, S. 19ff.; knapp zu den von Friedrich konsultierten französischen Historikern: LANGER, Friedrich der Große und die geistige Welt Frankreichs, S. 49f.; wie BOGDAN KRIEGER, Friedrich der Große und seine Bücher, Berlin u. a. 1914, S. 139, zu entnehmen ist, verfügte der König in seiner Privatbibliothek nicht nur über ein vollständiges Exemplar des Rapinschen Geschichtswerkes in der Ausgabe von 1749, sondern ebenfalls über Rapins „Fastes et tables de l’histoire d’Angleterre“ (1749); übrigens waren hier auch Muralts „Lettres sur les Anglois et les François“ in der Erstausgabe von 1725 vertreten (vgl. ebd., S. 145).

<sup>40</sup> Politische Correspondenz Friedrichs des Großen, Bd. X, S. 376 (19. 3. 1754).

<sup>41</sup> Vgl. den aufschlußreichen Brief des Königs an seinen Neffen, den Erbprinzen von Braunschweig-Lüneburg; ebd., Bd. XXV, S. 43 (10. 2. 1766): „Le jugement que vous portez de l’éloquence anglaise, ne me cause aucun regret d’ignorer cette langue. ... Quelle indécence de prodiguer des injures dans un palais où les représentants d’une nation sont assemblés en corps! Quel faux goût d’éloquence de s’égarer dans des sujets épisodiques pour occasionner de nouveaux débats! Vous voyez, mon cher neveu, tous les abus de la liberté, joints aux abus de la victoire et de la fortune. La liberté engendre des factions qui déchirent ce royaume“.

<sup>42</sup> Vgl. ebd., Bd. XXX, S. 419; hier antwortet Friedrich (am 31. 1. 1771) auf eine Äußerung seines Residenten Graf Maltzahn über die Veränderungen innerhalb des englischen Parteiwesens unter Georg III.: „... je sais bien qu’il n’y a plus ni Torys ni Whigs en Angleterre, mais il y a encore des gens qui suivent leur système. Le principe de ne point faire d’alliance

Ein Jahrzehnt nach seinem Regierungsantritt verfaßte Friedrich der Große seine berühmte, der Berliner Akademie präsentierte „Dissertation sur les raisons d'établir ou d'abroger les lois“<sup>43</sup>, in der er, nach einem Abriß der englischen Rechtsgeschichte<sup>44</sup>, eine erste, wenn auch knapp geratene Kritik der englischen Verfassung formulierte – sich damit indirekt von der entsprechenden Passage im „Antimachiavell“ distanzierend. Ob der König bereits unter dem Einfluß des im Jahr zuvor erschienenen „Esprit des lois“ schrieb oder nicht, ist umstritten<sup>45</sup>; der Name Montesquieu wird jedenfalls, im Gegensatz zu dem mehrfach erwähnten Rapin de Thoyras, nicht genannt. Obwohl England, so Friedrichs These, über viele weise Gesetze verfüge, würden diese vielleicht so wenig befolgt, wie es in keinem anderen europäischen Land möglich wäre; er fährt fort: „Rapin Thoyras remarque très-bien que, par un vice du gouvernement, le pouvoir du Roi se trouve sans cesse en opposition avec celui du parlement; qu'ils s'observent mutuellement, soit pour conserver leur autorité, soit pour l'étendre; ce qui distrait et le Roi et les représentants de la nation du soin qu'ils devraient employer au maintien de la justice; et ce gouvernement turbulent et orageux change sans cesse ses lois par acte de parlement, selon que les conjonctures et les événements l'y obligent; d'où il s'ensuit que l'Angleterre est dans le cas d'avoir plus besoin de réforme dans sa jurisprudence qu'aucun autre royaume“<sup>46</sup>.

Friedrich der Große hat seine Englandkritik unter zwei verschiedenen Aspekten formuliert: einmal unter *allgemeinen und systematischen Gesichtspunkten*, zum anderen als *Kritik an der Verfassungswirklichkeit und an der* hieraus entspringenden *britischen Politik* seiner Zeit. In der „Dissertation“ argumentiert er ausschließlich systematisch, indem er die Nachteile einer praktizierten Trennung von Legislative und Exekutive am englischen Beispiel aufzuzeigen versucht: Die ständige Konkurrenz zwischen Krone und Unterhaus führe zu innerer Unruhe und zu einer hektischen, nur auf äußere Ereignisse und Einflüsse reagierenden Gesetzgebung. Die Schwäche des Monarchen, so könnte man Friedrichs Hauptargument zusammenfassend formulieren, raubt

avec les puissances étrangères, de ne calculer ses liaisons que pour le plus grand avantage de l'Angleterre, en sacrifiant ses alliés, voilà d'anciens principes que les Torys ont toujours suivis, et que l'administration présente d'Angleterre ne perd pas de vue. J'appelle donc les gens qui pensent ainsi et comme le parti de défund milord Bolingbroke, des Torys, et ceux qui pensent comme Pitt, des Whigs“.

<sup>43</sup> Enthalten in: Œuvres de Frédéric le Grand, Bd. IX, S. 9–33 / Werke Friedrichs des Großen, Bd. VIII, S. 22–39; vgl. dazu u. a. MOELLER, Friedrichs des Großen Darstellung der Rechtsgeschichte, passim; KOSER, Geschichte Friedrichs des Großen, Bd. II, S. 60ff.; WERNER OGRIS, Friedrich der Große und das Recht, in: Friedrich der Große in seiner Zeit, hrsg. v. OSWALD HAUSER, Köln u. a. 1987, S. 47–92, hier S. 56f.

<sup>44</sup> Vgl. Œuvres de Frédéric le Grand, Bd. IX, S. 19ff.

<sup>45</sup> Vgl. dazu die Bemerkung bei OGRIS, Friedrich der Große und das Recht, S. 56 mit Anm. 20; zum Zusammenhang jetzt auch MÖLLER, Montesquieu im Deutschland des 18. Jahrhunderts, S. 72ff.

<sup>46</sup> Œuvres de Frédéric le Grand, Bd. IX, S. 21.

dem Staat also seine innere Einheit und damit auch seine legislative Handlungsfähigkeit. Nicht zufällig wird Großbritannien von Friedrich deshalb zuweilen ausdrücklich als „republique“ bezeichnet<sup>47</sup> – so etwa im Politischen Testament von 1752<sup>48</sup>.

Das Emporsteigen und den Einfluß eines starken „Premierministers“ auf die Politik eines Staates hat der König von Preußen, was nicht weiter verwundert, als besonders große Gefahr angesehen: „Rarement un premier Ministre a une Autorité comme celle du Souverain Legitime. La plus pare en Ont abusséz“, stellt er im zweiten Politischen Testament von 1768 fest, wobei er hier Richelieu, Mazarin und Fleury als Negativbeispiele anführt<sup>49</sup>. An anderer Stelle hat er allerdings das in seiner Sicht ausgesprochen negative Wirken auch eines Robert Walpole und eines Earl of Bute zum Objekt seiner kritischen Betrachtungen gemacht<sup>50</sup>. Hinzu kommt schließlich eine überaus kritische Einschätzung des englischen Parteiwesens, das er – hier bekanntlich in Übereinstimmung mit der Mehrheit der deutschen Englandkenner dieser Zeit – nur als eine Art von politischer Pathologie zu begreifen vermochte<sup>51</sup>.

Der Kern seiner systematischen Kritik der englischen Verfassung ist jedoch ein anderer: Jeder gut regierte Staat müsse, formuliert Friedrich in einer berühmten Passage seines Politischen Testaments von 1752, über ein *festgefügt*es System verfügen, das einem philosophischen System vergleichbar sei, damit alles politische Handeln strikt auf *ein* Ziel hin orientiert werden könne; da aber ein solches System nur aus *einem* Kopf zu entspringen vermöge, müsse dies der Kopf des Souveräns sein<sup>52</sup>. Und eben ein solches System fehle den Briten:

<sup>47</sup> Darauf hat bereits LÜPKE, Friedrich der Große und England (Zusammenfassung), S. [3], hingewiesen.

<sup>48</sup> Vgl. DIETRICH, (Hrsg.), Die politischen Testamente der Hohenzollern, S. 358: Es genüge, führt der König hier aus, nicht mehr als *ein* preußischer Spion, um in London geheime Informationen einzuholen, denn: „Le Segret est entre trop de personnes dans *cette republique* pour quil y Soit gardé longtems ...“ (Hervorhebung von mir, H.-C.K.).

<sup>49</sup> Ebd., S. 610.

<sup>50</sup> Zu Walpole siehe vor allem die Äußerungen in der „Histoire de mon temps“; Œuvres de Frédéric le Grand, Bd. II, S. 13f.; zu Bute u. a. die Bemerkungen in der „Histoire de la guerre de sept ans“, in: ebd., Bd. V, S. 158f., in dem späten historischen Abriß „De ce qui s'est passé de plus important en Europe depuis l'année 1774 jusqu' a l'année 1778“, in: ebd., Bd. VI, S. 114ff., sowie ungezählte Äußerungen, die in den vielen Bänden der „Politischen Correspondenz“ enthalten sind (und in denen sich natürlich auch die negativen Erfahrungen Friedrichs mit diesem Politiker niedergeschlagen haben!). – Über den Beitrag Friedrichs zur Entstehung des Schlagworts von der englischen „Perfidie“ vgl. auch die Bemerkungen und Hinweise bei SCHMIDT, The Idea and Slogan of „Perfidious Albion“, S. 608.

<sup>51</sup> Siehe etwa entsprechende Äußerungen in: DIETRICH, (Hrsg.), Die politischen Testamente der Hohenzollern, S. 389ff. (Politisches Testament von 1752); ebd., S. 638, 674 (Politisches Testament von 1768); Politische Correspondenz Friedrichs des Großen, Bd. XXVI, S. 139 (25. 4. 1767); ebd., Bd. XXIX, S. 31 (19. 8. 1769); vgl. auch LÜPKE, Friedrich der Große und England (Zusammenfassung), S. [4].

<sup>52</sup> Vgl. DIETRICH, (Hrsg.), Die politischen Testamente der Hohenzollern, S. 326 (nach der originalen Orthographie!): „Il faut qu'un Gouvernement bien conduit ait un Systeme ausi Lié que peut L'etre un Sistheme de filosofie, que toute[s] Les mesures prisses soient bien

Nicht einmal ein Ministerium (geschweige denn der König) könne unabhängige, ausschließlich an Sachnotwendigkeiten orientierte Entscheidungen treffen, denn „dans ce pays-là [England; H.-C.K.], la volonté du ministère est souvent obligée de s'accomoder à celle du peuple“<sup>53</sup>. Und im Sommer 1772 schreibt Friedrich an Prinz Heinrich in Reaktion auf einen Gesandtenbericht aus London: „Il m'assure très fort que le Roi [Georg III.; H.-C.K.] ni ses ministres n'ont aucune système, et que tout y va à l'aventure, si ce n'est que les petits intérêts des particuliers l'emportent en tout sur les vrais avantages de l'État“<sup>54</sup>. Hierin liegt also nach Friedrich der zentrale Nachteil einer „systemlosen“ Verfassung: in der Gefahr, daß die Summe der Einzelinteressen (der Krone, der Minister, der Parteien, der Abgeordneten) das Gesamtinteresse des Gemeinwesens überwiegen und damit das Staatswohl gefährden können<sup>55</sup>. Übrigens hat der König von Preußen auch dem zeitgenössischen Frankreich den Vorwurf, es verfüge über eine politische Ordnung „ohne System“, nicht erspart<sup>56</sup>.

Friedrich der Große hat jedoch auch die *zeitgenössische Verfassungswirklichkeit* auf den britischen Inseln sehr deutlich vor Augen gehabt und seine Kritik daran in der ihm eigenen offenen und ungeschminkten Art zum Ausdruck gebracht. Die negativen Folgen der Praxis eines „unsystematischen“ oder „systemlosen“ Regierens sah er vor allem in den hieraus fast zwingend notwendig entstehenden *innenpolitischen* Konflikten, die besonders in kritischen *außenpolitischen* Situationen zu politischer *Handlungsschwäche* führten und daher höchst gefährlich seien. Es handele sich, bemerkt er im Sommer 1757 im Lager bei Prag in einem Brief an seinen Etatsminister Graf Podewils, um „ein besonderes Unglück, dass in Engelland jetzo so viele Cabales und Brigues seind, so ihnen selbst und ... aber auch uns viel Schaden thut, sowie ihren übrigen Alliiir-

raisonnées, et que Les finances, la politique et Le Militaire concourent a un Meme but qui est L'affermissement de L'Etat et L'accroissement de Sa puissance. Ore, un sistheme ne peut emaner que d'une Tete; donc il faut quil parte De Celle du Souverain“.

<sup>53</sup> Politische Correspondenz Friedrichs des Großen, Bd. XXX, S. 238 (5.11.1770, an Prinz Heinrich).

<sup>54</sup> Ebd., Bd. XXXII, S. 335 (15.7.1772).

<sup>55</sup> Vgl. in diesem Zusammenhang auch einen Brief Friedrichs an Prinz Heinrich vom 18.11.1767, Politische Correspondenz Friedrichs des Großen, Bd. XXVI, S. 306, in dem er ausführt, daß der „esprit d'intérêt qui fait que le particulier préfère son avantage particulier à celui de la société à laquelle il est attaché“, nicht nur in Holland, sondern vor allem auch in England weit verbreitet sei.

<sup>56</sup> Vgl. DIETRICH, (Hrsg.), Die politischen Testamente der Hohenzollern, S. 610 (Politisches Testament von 1768): „La france Manque du Sistheme; chaque Ministre fait Le sien, et le nouveau Ministre prend le Contrepied de Ce Que Son predecesseur avoir fait“; zum „System“-Gedanken bei Friedrich siehe auch die wichtigen Ausführungen von KLUETING, Die Lehre von der Macht der Staaten, S. 159ff. – Zur „Gegenperspektive“, also zur englischen (zumeist sehr kritisch ausfallenden) Einschätzung und Bewertung der absolutistischen Regierungsform Preußens siehe SCHLENKE, England und das friderizianische Preußen, S. 266ff.

ten“<sup>57</sup>, und in den folgenden Jahren hat Friedrich diese Schwäche immer wieder beklagt, so etwa Anfang 1759 in einem Brief an den Landgrafen von Hessen-Kassel, in dem er feststellt, „que ce ministère [in London; H.-C.K.] n’a point les mains toutes libres de faire ce qu’il trouve juste et raisonnable, et ... il est obligé de diriger ses mesures selon la constitution de la nation et selon la forme du gouvernement“<sup>58</sup>. Für Preußen wäre in den Jahren der Kriegszeit – so mußte Friedrich es sehen – eine solche Art des Regierens tödlich gewesen<sup>59</sup>.

Sodann ist der preußische König wieder und wieder auf die *parlamentarische Korruption* zu sprechen gekommen, die er, wie viele seiner Äußerungen zeigen, als den Krebschaden im politischen Körper Englands angesehen hat<sup>60</sup> – doch zugleich ebenfalls als die innere Triebfeder der bestehenden politischen Ordnung; so schreibt er, wie gewohnt offen und unverblümt, Ende 1774 an Graf Maltzahn nach London: „L’argent étant le grand mobile de la constitution de votre île“<sup>61</sup>. Zu viel Geld bringe in seinem Gefolge Luxus, Üppigkeit, damit auch Verweichlichung und Sittenverderbnis mit sich – an genau dieser Krankheit sah er das Inselreich leiden<sup>62</sup>. Und die Prognose, die er den Briten 1777 in seiner wichtigsten politischen Spätschrift, dem „Essai sur les formes de gouvernement et sur les devoirs des souverains“<sup>63</sup>, stellte, war denn auch alles andere als schmeichelhaft. Der König erinnerte hier an den Niedergang Roms sowie

<sup>57</sup> Politische Correspondenz Friedrichs des Großen, Bd. XV, S. 127 (3.6.1757); zum Zusammenhang der englisch-preußischen Beziehungen dieser Zeit vgl. den Abriss von OSWALD HAUSER, England und Friedrich der Große, in: Friedrich der Große in seiner Zeit, hrsg. v. DEMS., Köln u. a. 1987, S. 137–149.

<sup>58</sup> Politische Correspondenz Friedrichs des Großen, Bd. XVIII, S. 29 (18.1.1759); siehe bereits einen früheren Brief an denselben Empfänger, ebd., Bd. XV, S. 278 (27.7.1757), in dem der König feststellte, „... c’est un malheur que les affaires traînent tant dans ce pays [Großbritannien, H.-C.K.] par sa constitution ...“.

<sup>59</sup> Siehe in diesem Zusammenhang auch den überaus bissigen Kommentar des Preußenkönigs zum englischen Regierungswechsel Ende 1756, in: ebd., Bd. XIV, S. 30f. (9.11.1756, an Abraham Ludwig Michell): „... je suis fort fâché du changement qui vient d’arriver dans le ministère d’Angleterre, qui ne saurait convenir à la conjoncture présente des affaires, vu qu’outre qu’il est à craindre que pareil changement ne soit réitéré par la suite, les intrigues n’occupent la plus grande attention des ministres, et que par là les affaires étrangères ne soient, sinon oubliées entièrement, du moins traitées froidement pendant un temps où elles se trouvent dans une crise qui demande l’attention la plus suivie et les moyens les plus vigoureux, afin que les moments si précieux pour le rétablissement des affaires ne se perdent pas, sans qu’on puisse les retrouver en suite“.

<sup>60</sup> Vgl. etwa: Œuvres de Frédéric le Grand, Bd. VI, S. 114f.; Politische Correspondenz Friedrichs des Großen, Bd. XXIX, S. 31 (19.8.1769), S. 501 (9.6.1770); Bd. XXXII, S. 88 (6.4.1772) u. v. a.

<sup>61</sup> Politische Correspondenz Friedrichs des Großen, Bd. XXXVI, S. 145 (14.11.1774).

<sup>62</sup> Vgl. die entsprechenden Passagen aus Friedrichs Politischem Testament von 1768 in: DIETRICH, (Hrsg.), Die politischen Testamente der Hohenzollern, S. 592ff.; siehe ebenfalls Politische Correspondenz, Bd. XXVI, S. 306 (18.11.1767).

<sup>63</sup> Enthalten in: Œuvres de Frédéric le Grand, Bd. IX, S. 193–210 / Die Werke Friedrichs des Großen, Bd. VII, S. 225–237; vgl. dazu auch KOSER, Geschichte Friedrichs des Großen, Bd. III, S. 434f.; SCHMIDT, Staat und Recht, S. 159f.; SCHIEDER, Friedrich der Große, S. 286ff.

darán, daß die Plebejer „par des citoyens ambitieux“ zuerst korrumpiert und dann um ihre Freiheit gebracht worden seien, und er fügt an: „C'est le sort auquel l'Angleterre doit s'attendre, si la chambre basse ne préfère pas les véritables intérêts de la nation à cette corruption infâme qui l'avilit“<sup>64</sup>. Diese ebenso apodiktische wie unzutreffende Voraussage kommentierte Theodor Schieder mit den Worten: „Das Seltsame war nur, daß gerade das englische System die Krise überdauerte, der die kontinentalen Monarchien erlegen sind“<sup>65</sup>.

Seine grundsätzliche Kritik an jener vorgeblichen Chimäre der „englischen Freiheit“, die in seiner Sicht nur die bedenkliche Tatsache einer Verfassung „ohne System“ zu kaschieren suchte, hat König Friedrich jedenfalls nicht daran gehindert, sich in Kriegszeiten – wenn es darum ging, den britischen Bündnispartner noch enger an sich zu binden – ohne Bedenken auf die scheinbar übertragende Bedeutung der englischen und der deutschen, ja sogar der „protestantischen“ Freiheit für die Zukunft Europas zu berufen – Freiheiten, die beide Länder gemeinsam zu verteidigen und zu bewahren berufen seien. So beschworen Ende 1756 des Königs Briefe an den britischen Botschafter und Minister Sir Andrew Mitchell wortreich den gemeinsamen preußisch-englischen Kampf für „la cause protestante et ... la liberté de l'Europe“ und damit gegen „les maisons d'Autriche et de Bourbon“, also gegen „le duumvirat dangereux aux libertés de l'Angleterre, comme à celles de l'Allemagne“<sup>66</sup>. Und in einem zur gleichen Zeit von Friedrich für Mitchell verfaßten „Mémoire raisonné sur l'état présent de l'Europe et sur le parti qu'il conviendrait aux alliés de prendre pour gagner la supériorité sur leurs ennemis la campagne prochaine“<sup>67</sup> erklärte der Preußenkönig den soeben begonnenen Krieg als Entscheidungskampf nicht nur um Sein oder Nichtsein der Verbündeten, sondern auch um die Zukunft des deutschen Protestantismus, die Bewahrung der Freiheit des Denkens, sowie überhaupt um die Freiheit ganz Europas<sup>68</sup>.

<sup>64</sup> Beide Zitate: *Œuvres de Frédéric le Grand*, Bd. IX, S. 197f.; ähnlich negative Prognosen auch in: DIETRICH, (Hrsg.), *Die politischen Testamente der Hohenzollern*, S. 389ff. (Politisches Testament von 1752); ebd., S. 638ff., 674ff. u. a. (Politisches Testament von 1768).

<sup>65</sup> SCHIEDER, *Friedrich der Große*, S. 288. – Es sei noch angefügt, daß Friedrich Ende 1775, am Beginn der amerikanischen Krise – mit nicht geringer Schadenfreude übrigens – einen baldigen Übergang Englands zur absoluten Monarchie, zum „despotisme“, prophezeit hat; vgl. *Politische Correspondenz Friedrichs des Großen*, Bd. XXXVII, S. 379 (28. 12. 1775, an Prinz Heinrich): „Le prodigieux luxe des Anglais les perdra. Le Roi s'avance à grands pas au despotisme, et il l'établira, avant que la nation s'en aperçoive; ce sont ses affaires; si elle veut être esclave, qu'elle le devienne. Pour nous, nous verrons ce spectacle des loges; peu nous importe que cette nation soit libre ou esclave“; ähnlich auch ebd., S. 357 (18. 12. 1775, an Graf Maltzan), S. 381 (28. 12. 1775, an denselben).

<sup>66</sup> Die Zitate aus: *Politische Correspondenz Friedrichs des Großen*, Bd. XIV, S. 32 (10. 11. 1756).

<sup>67</sup> Abgedruckt ebd., Bd. XIV, S. 56–60.

<sup>68</sup> Vgl. ebd., Bd. XIV, S. 58: „Est-ce à présent le temps de discuter des bagatelles, lorsqu'il est question de savoir si l'Europe restera libre? Si l'Angleterre conserva ses possessions qui jusqu'à présent l'ont enrichie? Si l'Allemagne et la cause protestante se soutiendront? Si, enfin, le roi de l'Angleterre conserva son électorat, ses alliés leurs États, et le genre humain la liberté de penser?“.

Friedrich der Große konnte also, trotz aller grundsätzlichen Einwände gegen die scheinbar „systemlose“, von innerer Uneinigkeit und Korruption geprägte englische Verfassung, durchaus andere Töne anschlagen, wenn es darum ging, die eigene Sache zu fördern. Daß er, der erklärte Freidenker, allerdings 1756 ausgerechnet das alte konfessionspolitische Argument der Verteidigung einer vermeintlich „protestantisch-englisch-deutschen Freiheit“ gegen die katholischen Mächte Habsburg und Bourbon erneuerte<sup>69</sup>, kann indes nur denjenigen überraschen, der die seit 1689 um die englische Verfassung geführte öffentliche Debatte nicht kennt<sup>70</sup>. – In seiner Bewertung der politischen Ordnung des Inselreichs lag Friedrich hingegen immer dann richtig, wenn er den Erhalt „politischer Freiheit“ als ein Spezifikum dieser Verfassung und zugleich als ein Kernanliegen des englischen Volkes erkannte. Seine eher beiläufige Bemerkung im Politischen Testament von 1752, das regierende englische Königshaus werde sich auf der Insel nur dann halten können, „amoin que Le Souverain ne s'avise d'entreprendre Contre Les Loix et la liberté de la Nation“<sup>71</sup>, dürfte rückblickend kaum zu widerlegen sein. Aber ebensowenig auch seine Grundüberzeugung, daß eine Übertragung dieser oder einer ähnlichen Verfassung auf den preußischen Staat jener Zeit niemals denkbar gewesen wäre.

### 3. JAKOB FRIEDRICH VON BIELFELD

Zu den interessantesten Persönlichkeiten aus dem Umfeld des großen Preußenkönigs gehört der vornehmlich als Schriftsteller bekannt gewordene *Jakob Friedrich von Bielfeld* (1717–1770)<sup>72</sup>, Verfasser eines in der zweiten Hälfte des

<sup>69</sup> Siehe dazu oben, S. 71ff., 117, 166 usw.

<sup>70</sup> Daß man den konfessionellen Aspekt im zeitgenössischen Großbritannien während des Siebenjährigen Krieges durchaus noch im Blick hatte, zeigt u. a. ROBERT WALLACE (siehe zu ihm oben, S. 226f.) in seinen *Characteristics of the Present Political State of Great Britain*, S. 184, in denen er 1758 ausdrücklich „the great personal abilities and success of the King of Prussia“ nennt, „whose remarkable victories ought surely to give great joy to every true Protestant and true Briton“; vgl. auch die Ausführungen ebd., S. 178ff. zur Deutung dieses Krieges *auch* als eines Konfessionskrieges.

<sup>71</sup> DIETRICH, (Hrsg.), *Die politischen Testamente der Hohenzollern*, S. 388.

<sup>72</sup> *Jakob Friedrich von Bielfeld*, der einer wohlhabenden Hamburger Kaufmannsfamilie entstammte, absolvierte nach einem Studium in Leiden eine Europareise, die ihn u. a. nach Frankreich und England führte. 1738 lernte Bielfeld als Mitglied einer Freimaurerloge in Braunschweig den damaligen preußischen Kronprinzen kennen, der ihn schon ein Jahr später in seinen Rheinsberger Freundeskreis einführte. 1740 avancierte der Freund des neuen Königs zuerst zum Diplomaten; seine Tätigkeit in Hannover und London war allerdings nicht von Erfolg gekrönt. Bereits 1743 ernannte ihn die königliche Akademie der Wissenschaften zu ihrem Ehrenmitglied, zwei Jahre später berief ihn der König zum Erzieher seines jüngsten Bruders, des Prinzen August Ferdinand. 1747 übernahm er zusätzlich das Amt des Kurators der preußischen Universitäten; 1748 erhielt er den Freiherrntitel und die Ernennung zum Geheimen Rat. Doch nach einem Konflikt mit dem König, finanzielle Angelegenheiten betreffend, schied Bielfeld 1755 aus preußischen

18. Jahrhundert vielbeachteten, mehrfach aufgelegten und übersetzten Lehrbuchs der Staatskunst sowie der von den Zeitgenossen ebenfalls aufmerksam gelesenen – persönliche Erinnerungen und kritische Reflexion miteinander verbindenden – „Lettres familières et autres“<sup>73</sup>. Bielfeld wird von der Forschung, was seine politischen Ideen und Schriften anbelangt, zumeist als zweit- oder dritrangig, als bloßer Trabant Friedrichs des Großen interpretiert, dessen politische Grundideen – ungeachtet einiger zurückhaltender Kritik an den wirtschaftlichen und verwaltungspolitischen Auffassungen des Königs – jener nur erweitert und systematisiert habe<sup>74</sup>. Gegen diese (wohl auf Friedrich Meinecke zurückgehende) Unterschätzung Bielfelds ist zu Recht auf die bedeutenden Wirkungen der „Institutions politiques“ verwiesen und betont worden, „daß er zumindest von der Rezeptionsgeschichte her unter den deutschen politischen Theoretikern des 18. Jahrhunderts eine hervorragende Stellung einnimmt“<sup>75</sup>. Und keine Geringerer als August Ludwig Schlözer hat Bielfeld immerhin das

Diensten endgültig aus. Sein für den Prinzen entworfenes politisches Lehrbuch arbeitete er anschließend, auf seinen Gütern in Thüringen lebend, zum Druck aus: die „Institutions politiques“ erschienen in zwei Bänden 1760, ein dritter Band wurde postum 1772 herausgegeben (Übersetzungen ins Deutsche, Italienische und Russische folgten bald). Neben diesem Werk sind seine „Lettres familières et autres“ (1763), die Schilderungen über das Leben des Rheinsberger und Berliner Hofes enthalten, als historische Quelle von Bedeutung. – Zu Leben und Werk vgl. neben den Artikeln von STFFH. [wohl: EMIL STEFFENHAGEN] in ADB II, S. 624, und HANS LEUSCHNER in: Literaturlexikon I, S. 501f., die Angaben bei GERDA VOSS, Baron von Bielfeld. Ein Beitrag zur Geschichte Friedrichs des Großen und des ausgehenden Rationalismus, phil. Diss. Berlin 1928, S. 7f., und FRIEDEL STÖSSL, Jakob Friedrich von Bielfeld. Sein Leben und Werk im Lichte der Aufklärung, phil. Diss. Erlangen 1937, S. 1–22; zum Verhältnis Bielfelds zu Friedrich siehe auch KOSER, Geschichte Friedrichs des Großen, Bd. I, S. 215, Bd. II, S. 237f., zum Quellenwert der „Lettres“ die knappe Bemerkung ebd., Bd. IV, S. 136.

<sup>73</sup> Im folgenden wird zitiert nach den Ausgaben: [JAKOB FRIEDRICH] BARON DE BIELFELD, Institutions politiques, Bde. I–II, La Haye 1760, Bd. III, Leiden 1772; DERS., Lehrbegriff der Staatskunst, Bde. I–II, Breßlau u. a. 1761; Bd. III, Breßlau u. a. 1773; [DERS.], Des Freyherrn von Bielfeld freundschaftliche Briefe nebst einigen andern. Aus dem Französischen, Bde. I–II, Danzig u. a. – Textzitate erfolgen in der Regel nach den deutschen Fassungen, die mit der französischen Erstfassung verglichen wurden.

<sup>74</sup> Zum politischen Denken Bielfelds vgl. u. a. VOSS, Baron von Bielfeld, S. 17ff., 33ff. u. passim, und STÖSSL, Jakob Friedrich von Bielfeld, S. 62ff.; GOTTFRIED GUNTHER TRIPPENSEE, Staat und Gesellschaft bei Bielfeld, Süßmilch und Darjes. Ein Beitrag zur Ideen-Geschichte des preußischen Staates, phil. Diss. (masch.) Gießen 1924, S. 6–51, 87–93; knappe Angaben zu den kameralistischen Ideen Bielfelds bei ROSCHER, Geschichte der National-Oekonomie, S. 426ff., und DITTRICH, Die deutschen und österreichischen Kameralisten, S. 96f., sodann der knappe Aufsatz von FRIEDRICH MEINECKE, Bielfeld als Lehrer der Staatskunst, in: DERS., Brandenburg – Preußen – Deutschland. Kleine Schriften zur Geschichte und Politik, hrsg. v. EBERHARD KESSEL, Stuttgart 1979, S. 201–208; vgl. auch die wenigen, eher abwertenden Äußerungen in: DERS., Die Idee der Staatsräson in der neueren Geschichte, S. 395, Anm. 1; DERS., Die Entstehung des Historismus, S. 127; beste neuere Analyse und Deutung bei KLUETING, Die Lehre von der Macht der Staaten, bes. S. 62, 115–137 u. passim.

<sup>75</sup> KLUETING, Die Lehre von der Macht der Staaten, S. 117.

Verdienst zugesprochen, „die gelehrte oder Schriftsteller-Politik zuerst bei den Höfen introducirt zu haben“<sup>76</sup>.

Gleich im ersten Abschnitt seines politischen Hauptwerks, der „Institutions politiques“<sup>77</sup>, macht Bielfeld klar, daß es ihm keinesfalls darum geht, eines der bestehenden Regierungssysteme zum Ideal zu erheben, denn: „Es giebt kein einziges Land, so gut es auch eingerichtet ist, das nicht etwas mangelhaftes, etwas fehlerhaftes, und vielleicht etwas ungereimtes, in seiner Regierungsart haben sollte“<sup>78</sup>; jedes Land verfügt also in seiner politischen Ordnung über Vorzüge und Nachteile – und dies trifft, wie sich bereits jetzt sagen läßt, auf Preußen und auf Großbritannien in gleicher Weise zu. Die von ihm zu lehrende „Politik“ definiert er als „*la Connoissance des moyens les plus propres pour rendre un Etat formidable, & les Citoyens heureux*, ou, pour dire la chose en d’autres termes, *c’est l’Art de Gouverner un Etat & de diriger les Affaires publiques*“<sup>79</sup>. Auch sein Staatsbegriff ist funktional und eudämonistisch im Stil der Zeit, indem er feststellt, „daß ein ordentlicher Staat nichts anders., als eine Versammlung vieler Bürger oder Einwohner eines Landes sey, die ihre Kräfte und Willen vereinigen, um sich alle möglichen Annehmlichkeiten, Bequemlichkeiten und Sicherheiten zu verschaffen“<sup>80</sup>.

Die Erörterung der drei Staatsformen (Monarchie, Aristokratie, Demokratie) und der gemischten Staatsverfassungen fällt konventionell aus<sup>81</sup>; großen Wert legt der Autor darauf, die mit dem Begriff des „Despotismus“ bezeichnete Staatsform für die Gegenwart ausschließlich auf „die Ottomanische Pforte“<sup>82</sup> zu beschränken – nicht ohne allerdings darauf hinzuweisen, „daß in vielen heutigen Monarchien, die Gewalt der Könige stark mit den Farben des Despotismus schattiret ist. Denn wer die Macht, oder das Kriegsheer in den

<sup>76</sup> AUGUST LUDWIG SCHLÖZER, Theorie der Statistik. Nebst Ideen über das Studium der Politik überhaupt, Erstes Heft. Einleitung, Göttingen 1804, S. 123. – Bielfelds gelehrte Zeitgenossen wiederum, die Kameralisten Justi und Pfeiffer, haben Bielfeld offenbar gerade aus diesem Grunde so heftig kritisiert; vgl. JUSTI, Die Grundfeste zu der Macht und Glückseligkeit der Staaten, Bd. II, unpag. (Vorrede); [PFEIFFER], Berichtigungen, Bd. I, S. 1ff.; zu Justis Kritik vgl. auch KLUETING, Die Lehre von der Macht der Staaten, S. 118f.

<sup>77</sup> Siehe dazu auch VOSS, Baron von Bielfeld, S. 17ff.; STÖSSL, Jakob Friedrich von Bielfeld, S. 62ff.; TRIPPENSEE, Staat und Gesellschaft bei Bielfeld, Süßmilch und Darjes, S. 8ff.; vor allem aber KLUETING, Die Lehre von der Macht der Staaten, S. 119ff.

<sup>78</sup> BIELFELD, Lehrbegriff der Staatskunst, Bd. I, S. 18 (I, §18); vgl. Institutions politiques, Bd. I, S. 10.

<sup>79</sup> BIELFELD, Institutions politiques, Bd. I, S. 20 (III, §3); die Übersetzung dieser Passage in der deutschen Fassung (Lehrbegriff der Staatskunst, Bd. I, S. 37) ist ungenau.

<sup>80</sup> BIELFELD, Lehrbegriff der Staatskunst, Bd. I, S. 39 (III, §5); vgl. Institutions politiques, Bd. I, S. 21: „... *qu’un Etat régulier n’est autre chose que l’assemblage d’une multitude de Citoyens, qui habitent la même contrée, & qui réunissent leurs forces & leurs volontés, pour se procurer tous les agrémens, toute l’aisance, & toutes les sûretés possibles*“ [sic].

<sup>81</sup> Vgl. BIELFELD, Lehrbegriff der Staatskunst, Bd. I, S. 40ff. (III, §§7ff.); Institutions politiques, Bd. I, S. 22ff.

<sup>82</sup> BIELFELD, Lehrbegriff der Staatskunst, Bd. I, S. 41 (III, §9); Institutions politiques, Bd. I, S. 23.

Händen hat, ist eigentlich Herr von allem“<sup>83</sup>. Daher sind für ihn „die wesentlichsten Tugenden eines Oberherrn ... Gerechtigkeit und Weisheit“<sup>84</sup>. Hierzu gehört *erstens* ein System rechtlich geregelter Freiheit des Bürgers<sup>85</sup> – nicht zuletzt deshalb tritt Bielfeld ausdrücklich für ein einheitliches Gesetzbuch ein, das jedem Bürger zugänglich sein muß<sup>86</sup>, und *zweitens* eine klare Festlegung der „Grundgesetze jedes Staates“ („Loix fondamentales“); als Beispiele nennt er nicht nur „die kaiserliche Wahlcapitulation, die den Kaiser gegen das Reich verpflichtet“, sondern ebenfalls „die Grundverfassung von England, zu deren Aufrechterhaltung sich der König ... durch einen Eid verpflichten muß“<sup>87</sup>. Bielfeld plädiert also – mit aller gebotenen Zurückhaltung – für eine *gesetzlich eingeschränkte* absolute Monarchie: denn da, wie die Erfahrung zeige, „die Freyheit ... gar zu leicht in eine Frechheit aus[schlage]“, sei, „alles wohl überlegt; alles wohl betrachtet, ... ein Volk welches einen König hat, dessen unumschränktes Ansehen durch die Gewalt der Gesetze gemäßigt ist, nicht das unglücklichste“<sup>88</sup>.

Erst vor dem Hintergrund dieser politischen Ideen und Überzeugungen ist Bielfelds Einschätzung der Verfassung von England zu verstehen<sup>89</sup>. Im ersten Band der „Institutions politiques“ definiert er sie noch recht konventionell als eine aus allen drei Staatsformen gemischte politische Ordnung („un Gouvernement *Monarchico-Aristocratico-Démocratique*“)<sup>90</sup>, und in seiner zusammenfas-

<sup>83</sup> BIELFELD, Lehrbegriff der Staatskunst, Bd. I, S. 42 (III, §10); Institutions politiques, Bd. I, S. 23.

<sup>84</sup> BIELFELD, Lehrbegriff der Staatskunst, Bd. I, S. 59 (III, §34); Institutions politiques, Bd. I, S. 33.

<sup>85</sup> Vgl. BIELFELD, Lehrbegriff der Staatskunst, Bd. I, S. 140f. (VI, §1): „Die Freyheit einer Nation besteht ... darinnen, daß jeder Bürger genau wissen kann, was ihm zu thun obliegt, oder was er unterlassen soll; daß ihn dieses oder jenes Gesetz verurtheilet, und nicht der Eigensinn eines Monarchen der nach der Hand ein Gesetz wider ihn gemacht hätte“; Institutions politiques, Bd. I, S. 80: „*La Liberté d'une Nation consiste encore en ce que chaque Citoyen peut sçavoir précisément ce qu'il ose faire, ou ce qu'il doit laisser, que telle ou telle Loi le condamne, & non pas la caprice d'un Souverain qui fait une Loi contre lui après coup*“.

<sup>86</sup> Vgl. BIELFELD, Lehrbegriff der Staatskunst, Bd. I, S. 150 (VI, §15); Institutions politiques, Bd. I, S. 86.

<sup>87</sup> BIELFELD, Lehrbegriff der Staatskunst, Bd. I, S. 149 (VI, §14); Institutions politiques, Bd. I, S. 86; hier ist von der „Constitution fondamentale de l'Angleterre“ die Rede.

<sup>88</sup> BIELFELD, Lehrbegriff der Staatskunst, Bd. I, S. 47 (III, §14); Institutions politiques, Bd. I, S. 26: „Tout bien considéré, tout bien pesé, une Nation qui a un Roi à sa tête, dont l'Autorité Absolüe [sic] est tempérée par la force des Loix, n'est pas la moins heureuse“; vgl. auch KLUETING, Die Lehre von der Macht der Staaten, S. 126f.

<sup>89</sup> Bisher nur sehr knapp beleuchtet bei WITTE, Die englische Staatsverfassung, S. 30f.

<sup>90</sup> Vgl. BIELFELD, Lehrbegriff der Staatskunst, Bd. I, S. 44 (III, §12): „England ... ist einer monarchisch-aristokratisch-demokratischen Regierungsform unterworfen. Man führet dieß Beyspiel an, weil es alle drey regelmäßige Formen vereiniget. Der König ist daselbst nicht weniger ein Monarch, ob er gleich am Tage seiner Krönung, sich gegen Gott und sein Volk verpflichtet, gut zu regieren ... Die zwo Parlamentskammern stellen uns andern theils, das vollkommene Bild der Aristokratie vor: und die Versammlungen des Volkes, in

senden Übersichtsdarstellung des Inselreichs im dritten Band<sup>91</sup> bringt er deren Regierungssystem auf die gefällige Formel: „*der König herrschet, das Parlament regieret, und das Volk erwählet*“<sup>92</sup>. Sehr geschickt pariert er den – vom traditionellen Souveränitätsbegriff ausgehenden – Einwand, „daß die Person, (oder der Staatskörper) in welchem die Oberherrschaft beruhet, unabhängig seyn müsse; ohne gehalten zu sein, von ihrer Aufführung jemanden in der Welt Rechenschaft zu geben“, mit dem Hinweis darauf, „daß in Großbritannien[,] die Oberherrschaft bey dem Könige und seinem Parlamente zugleich befindlich ist: welches nur einen Staatskörper ausmacht, welcher sogleich als er getheilet ist, außer der Wirksamkeit gesetzt wird“<sup>93</sup>.

Die an diesem Punkt sogleich entstehende Frage – wie verhindert der König eine „Teilung“, d. h. ein politisches Auseinandergehen der beiden Bestandteile des souveränen „Körpers“? – beantwortet Bielfeld mit einer überraschend präzisen, anhand einer Schilderung des „Systems Walpole“<sup>94</sup> vorgenommenen Beschreibung der „Beeinflussung“ des Unterhauses durch die königliche Regierung (die es wert ist, hier etwas ausführlicher zitiert zu werden): „Seit Georgs des I Regierung ist der König fast allezeit Meister des Parlaments gewesen. ... Der Ritter *Robert Walpole* ... war derjenige Weltmann, welcher den Staat, die Gesetze, die Stärke und Schwäche des Königreiches, und den Geist der Nation am besten kannte. Er fand anfänglich das Mittel, den König zum Meister der Stimmen in dem Hause der Gemeinen zu machen; welches das Wesentlichste ist. Durch große Geschenke und ansehnliche Bedienungen gewann er das, was man in England *eine große Mehrheit zum Besten des Hofes* ... nennet. Da er einmal zu diesem Zwecke gelangt war, so erhielt er von dem Parlemente nicht allein die zu den Bedürfnissen des Staates nothwendigen Gelder, sondern auch noch den nothwendigen Ueberschuß, um zu dem künftigen Parlemente Anhänger des Hofes erwählen zu lassen, und die neuen Glieder zu gewinnen, die ihm zuwider seyn könnten. Diese Maxime ist seit dem beständig ausgeübt worden; und das Ministerium bringt anfänglich die neuen Parlementsmitglieder auf seine Seite, entweder daß es ihnen einträgliche Dienste zeigt, oder das Uebrige von dem Gelde austheilet, welches das vorige Parlament dem Könige bewilliget hatte“. Und Bielfeld fügt ausdrücklich hinzu: „Es müßte eine Sache

welchen jeder Bürger, der eingesessen ist, seine Stimme zur Wahl eines Parlamentsgliedes für seine Provinz giebt, ... sind ganz demokratisch“; vgl. *Institutions politiques*, Bd. I, S. 24.

<sup>91</sup> Vgl. BIELFELD, *Lehrbegriff der Staatskunst*, Bd. III, S. 185–226 (IV, §§1ff.); *Institutions politiques*, Bd. III, S. 96–117.

<sup>92</sup> BIELFELD, *Lehrbegriff der Staatskunst*, Bd. III, S. 198 (IV, §12); *Institutions politiques*, Bd. III, S. 103: „*le Roi règne, le Parlement régit, & le Peuple élit*“.

<sup>93</sup> BIELFELD, *Lehrbegriff der Staatskunst*, Bd. I, S. 52 (III, §22); *Institutions politiques*, Bd. I, S. 29, hier heißt es präziser: „... dans la Grande-Bretagne, la *Souveraineté* réside dans la personne du Roi uni avec son Parlement, ce qui ne fait qu'un Corps d'Etat ensemble, qui est hors d'activité de qu'il est divisé“ [Hervorhebung von mir, H.-C.K.].

<sup>94</sup> Siehe dazu oben, Kap. II. 3.

seyn, welche die Nation entsetzlich aufbrächte, wenn sie diese Lockspeise zernichten, und die Anschläge des Hofes fehlschlagen lassen sollte“<sup>95</sup>.

Diese Schilderung, die sich nicht im geringsten (weder an dieser Stelle, noch später) kritisch mit der dargestellten Praxis des „influence“ auseinandersetzt, sondern durchaus als wohlwollende Darstellung aufgefaßt werden kann, kontrastiert nun allerdings deutlich mit einer zentralen Passage aus Bielfelds „freundschaftlichen Briefen“. Ausgehend von der Feststellung, daß sich „vornehmlich in den republikanischen Regierungsformen ... die wahre höchste Gewalt allemal bey derjenigen Gesellschaft“ befinde, „welche die öffentlichen Gelder unter den Händen hat“<sup>96</sup>, bezeichnet er hier „das Unterhaus“ als „die Seele des Staats, weil sich die innere Kraft desselben in ihren [sic] Händen befindet“, und er fügt sogleich noch eine Bemerkung über die politische Klugheit des englischen Volkes an: „Indem es [das Volk von England; H.-C.K.] die höchste Gewalt mit seinem Könige theilt, hat es sich nicht nur die Einführung der Gesetze und die Verwaltung der öffentlichen Einkünfte vorbehalten, sondern auch ein Mittel gefunden, zwischen sich und dem Thron eine ehrwürdige Gesellschaft zu stellen, welche aus den Vornehmsten der Nation besteht, und welche ihre ganze Macht bloß in Vertheidigung des Volks suchen muß“<sup>97</sup>. Bielfeld löst den Widerspruch seiner beiden Darstellungen jedenfalls nicht auf: Wie soll ein Volk sich die höchste Gewalt mit seinem König teilen, wenn sich eben dieser König mit Hilfe finanzieller Zuwendungen die Vertretung des Volkes gefügig macht

<sup>95</sup> BIELFELD, Lehrbegriff der Staatskunst, Bd. III, S. 199f. (IV, §12); Institutions politiques, Bd. III, S. 104; der letzte Satz lautet in der französischen Fassung: „Il faudroit une affaire qui révoltât horriblement la Nation pour détruire cette amorce, & pour faire échouer les projets de la Cour“. – Übrigens hat Bielfeld im Rahmen seines Englandsaufenthaltes in den Jahren 1740/41 Walpole noch persönlich im Unterhaus erlebt und ihn in seinen Reisebriefen mit höchster Bewunderung als den „Demosthenes“, den „Cicero“ seiner Zeit geschildert; vgl. [BIEFELD], Des Freyherrn von Bielfeld freundschaftliche Briefe nebst einigen andern, Bd. I, S. 342 (30. Brief, 2.3.1741): „Ich bewundre vornehmlich den Chevalier Walpole; dieses ist der Demosthenes von England. ... Man sollte glauben, man sähe einen fürchterlichen Löwen, welcher ganz ruhig mitten auf dem Kampfplatze läge, welcher seine Widersacher schreyen und entkräften ließe, und welcher endlich nur aufstünde, um alles nieder zu reißen. Ich habe auf diese Art mehr als einmal gesehen, daß der Ritter Walpole während der ganzen Versammlung ein tiefes Stillschweigen beobachtet, endlich sich erhob, und durch eine männliche und vortreffliche Rede alle Stimmen nach dem Verlangen des Hofes gelenket hat“; siehe auch ebd., S. 449 (40. Brief, 10.5.1741, wo „der Ritter Walpole“ als „der Cicero“ des britischen Unterhauses bezeichnet wird). Vgl. zu den „freundschaftlichen Briefen“ auch ROBSON-SCOTT, German Travelers in England, S. 137ff.

<sup>96</sup> [BIEFELD], Des Freyherrn von Bielfeld freundschaftliche Briefe, Bd. I, S. 447 (40. Brief, 10.5.1741); vgl. zur Finanzhoheit des englischen Unterhauses auch die Ausführungen in: BIEFELD, Lehrbegriff der Staatskunst, Bd. III, S. 198 (IV, §11); Institutions politiques, Bd. III, S. 102.

<sup>97</sup> Die Zitate: [BIEFELD], Des Freyherrn von Bielfeld freundschaftliche Briefe, Bd. I, S. 448f. (40. Brief, 10.5.1741).

und damit diesem Volk die Möglichkeit zur Artikulation seines eigenen Willens nimmt?<sup>98</sup>

Eines jedoch ist sicher: Dieser Autor hat seine Deutung der englischen Verfassung aufs engste mit einer Reflexion auf die politische Bedeutung der *Insellage* dieses Landes verknüpft. Ein jeder müsse erkennen, stellt Bielfeld gleich am Beginn seines großen Englandkapitels fest, „daß eine durch das Meer gemachte Verschanzung dieses Königreich vor allen Anfällen sicher stellen muß, wenn nur sein Seewesen gut unterhalten ist“, und genau aus diesem Grunde benötige England nur sehr geringe Landtruppen<sup>99</sup>. Auch die gravierenden ökonomischen Vorteile einer solchen geographischen Lage hat Bielfeld übrigens (an anderer Stelle) ausführlich gewürdigt<sup>100</sup>. Doch erst aus der Kontrastierung mit seiner Darstellung Preußens<sup>101</sup>, dessen Verfassung er – nach einer Eloge auf Friedrich den Großen<sup>102</sup> – seinen Lesern zwar sachlich, aber ohne die leiseste Spur einer Kritik schildert<sup>103</sup>, wird der eigentliche

<sup>98</sup> Die einzige Erklärung könnte darin liegen, daß in den „Briefen“ eine ältere, später überholte Deutung der englischen Verfassung präsentiert wird: Der eben zitierte Brief trägt zwar das Jahresdatum 1741, doch publizierte Bielfeld die erste – französische – Fassung seiner „Lettres familières“ in sorgfältig überarbeiteter Form (dazu vgl. u. a. VOSS, Baron von Bielfeld, S. 33ff.) im Jahre 1763 (deutsch 1765); der dritte Band der „Institutions politiques“ wurde posthum im Jahre 1772 (die deutsche Übersetzung 1773) herausgegeben. Es mag also sein, daß Bielfeld zwischen 1765 und seinem Todesjahr 1770 seine Auffassung geändert hat, eventuell unter dem Eindruck der Lektüre der ihm nachweislich bekannten Briefe des Abbé Le Blanc (vgl. dazu den Hinweis bei ROBSON-SCOTT, *German Travellers in England*, S. 138).

<sup>99</sup> BIELFELD, *Lehrbegriff der Staatskunst*, Bd. III, S. 185 (IV, §2); *Institutions politiques*, Bd. III, S. 96: „Il n'est pas besoin de prouver, que la Grande-Bretagne est formidable par cette situation. Chacun sent, qu'un rempart formé par la Mer, doit mettre ce Royaume à l'abri de toute insulte, pourvu que sa Marine soit bien entretenue“. – Hiermit vergleiche man auch Bielfelds bereits zitierte Äußerung von der politischen Bedeutung des Heeres als zentrales Machtmittel für einen absoluten Herrscher; BIELFELD, *Lehrbegriff der Staatskunst*, Bd. I, S. 42 (III, §10); *Institutions politiques*, Bd. I, S. 23!

<sup>100</sup> Vgl. [BIEFELD], *Des Freyherrn von Bielfeld freundschaftliche Briefe*, Bd. I, S. 420ff. (37. Brief, 28. 4. 1741).

<sup>101</sup> BIELFELD, *Lehrbegriff der Staatskunst*, Bd. III, S. 572–648 (X, §§1ff.); *Institutions politiques*, Bd. III, S. 286–322.

<sup>102</sup> Vgl. BIELFELD, *Lehrbegriff der Staatskunst*, Bd. III, S. 582ff. (X, §7); *Institutions politiques*, Bd. III, S. 292ff.

<sup>103</sup> BIELFELD, *Lehrbegriff der Staatskunst*, Bd. III, S. 620f. (X, §12): „Die Regierungsform in diesem Lande [Preußen, H.-C.K.] ist ganz monarchisch. Der König in Preussen ist wie der olympische Jupiter, welcher durch eine Bewegung seiner Augenbrauen alles erschüttert. Er erbet die Krone seines Vorfahren und darf sich nicht erst krönen lassen. ... Er giebt die Gesetze nach seinem Wohlgefallen; er spricht in allen möglichen Fällen das Endurtheil, und ist an keine Förmlichkeiten gebunden. Es ist weder ein Parlement, noch ein anderer Körper von der Art, zwischen dem Monarchen und dem Volke; und er giebt nur Gotte allein von seinem Thun und Lassen Rechenschaft“; vgl. *Institutions politiques*, Bd. III, S. 309. – Ganz unzutreffend daher die Behauptung von DREITZEL, *Absolutismus und ständische Verfassung in Deutschland*, S. 101, Anm. 2, Bielfeld sei im dritten Band seiner „Institutions“ zu einem „vernichtenden Urtheil über das autoritäre, militaristische und polizei-

Grund für seine Deutung der englischen politischen Ordnung erkennbar. Denn hier führt er noch einmal das geographische Argument an: Da die „preussischen Provinzen außerordentlich weit zerstreuet sind, daß sie eine Art von Landkette ausmachen, die nur eine sehr kleine Breite hat, und folglich leicht könnte angezwacket werden“, bestehe für den preußischen König die unbedingte „Nothwendigkeit, zuerst ein sehr ansehnliches Heer zu unterhalten“ und darüber hinaus sparsam zu wirtschaften, um eben dieses Heer auf Dauer finanzieren zu können<sup>104</sup>.

Eben dies aber ist, so kann man an dieser Stelle weiterdenken, in England nicht der Fall. Die bevorzugte geographische Lage verschafft diesem Land nicht nur Reichtum und Luxus<sup>105</sup>, sondern auch eine Verfassung, die dem Volk ein ungewöhnliches – auf dem Kontinent in dieser Form undenkbares – Maß an Rechten und Freiheiten sichert<sup>106</sup>, und dies selbst dann noch, wenn das Parlament durch den König und seinen geschickten Premierminister manipuliert werden sollte. Bielfeld hat den Zusammenhang zwischen Militärmacht und innerer politischer Freiheit genau erkannt: je größer die erste, desto geringer die zweite – und umgekehrt. Damit gehört er zu denjenigen Deutern der Verfassung von England, die in ihr ein in mancher Hinsicht wohl vorteilhaftes, jedoch ein als solches nicht erstrebenswertes politisches System gesehen haben: nicht erstrebenswert deshalb, weil es ausschließlich unter sehr besonderen, nämlich von der Geographie begünstigten Umständen zu funktionieren vermag. Ein kontinentaler Staat – erst recht einer mit zerrissenem Territorium und geographisch ungeschützten Grenzen – besaß *keine* Möglichkeit, eine politische Grundordnung nach dem Vorbild der Verfassung von England zu übernehmen. Und eben hierin waren sich Jakob Friedrich von Bielfeld und der von ihm bewunderte Friedrich der Große einig, ungeachtet mancher Differenzen in ihrer Deutung und Bewertung dieses Gegenstandes.

staatliche System Preußens“ gekommen. Die von ihm angegebene Belegstelle (Lehrbegriff der Staatskunst, Bd. III, S. 580) enthält lediglich eine ausgesprochen maßvolle Kritik an der preußischen Innenpolitik zur Zeit Friedrich Wilhelms I.! Zutreffend dagegen MEINECKE, Bielfeld als Lehrer der Staatskunst, S. 205f.

<sup>104</sup> Die Zitate: BIELFELD, Lehrbegriff der Staatskunst, Bd. III, S. 629f. (X, §7); Institutions politiques, Bd. III, S. 313: „Nous avons vu d'ailleurs, que les Provinces Prussiennes sont extraordinairement éparpillées, qu'elles forment une espèce de chaîne de Païs, qui n'a qu'une très-petite largeur, & qui pourroit par-conséquent être entamé facilement. ... Toutes ces raisons prises ensemble mettent le Roi de Prusse dans la nécessité d'entretenir en premier lieu, une Armée très-considérable ...“ usw.

<sup>105</sup> Vgl. dazu auch die Bemerkungen bei KLUETING, Die Lehre von der Macht der Staaten, S. 122f.

<sup>106</sup> An dieser Stelle sei nur angemerkt, daß auch Bielfeld davon ausgeht, die Abgeordneten des Unterhauses würden „von allen Bürgern erwählt“, so BIELFELD, Lehrbegriff der Staatskunst, Bd. III, S. 198 (IV, §12); vgl. Institutions politiques, Bd. III, S. 103: „Ces Membres [der „Chambre-basse“; H.-C.K.] sont élus par tous les Citoyens“.

## 4. EWALD FRIEDRICH VON HERTZBERG

Als gelehrter Jurist – Schüler Ludewigs und Wolffs in Halle – sowie als zeitweise einflußreicher preußischer Staats- und Kabinettsminister unter Friedrich dem Großen und Friedrich Wilhelm II. gehörte *Ewald Friedrich von Hertzberg* (1725–1795) zu dem im 18. Jahrhundert nicht eben häufig anzutreffenden Typus des gelehrten Politikers<sup>107</sup>; man hat ihn mit Recht als den gebildetsten Minister bezeichnet, den Preußen vor Wilhelm von Humboldt besessen

<sup>107</sup> *Ewald Friedrich von Hertzberg* entstammte einem bekannten pommerschen Adelsgeschlecht, das für seine zahlreichen militärischen Talente berühmt war; geboren wurde er auf dem Familiengut Lottin. Bereits früh zum Studium bestimmt, absolvierte Hertzberg seine akademische Ausbildung 1742–45 in Halle; sein wichtigster Universitätslehrer war J. P. von Ludewig. Hertzbergs umfangreicher akademischer Dissertation über das „Ius publicum Brandenburgicum“ wurde vom Kabinettsministerium die Druckerlaubnis versagt, so daß er mit einer zweiten knappen Abhandlung über die deutschen Kurfürsten (*De Unionibus et Comitibus Electoralibus Indultis Illustris Ictorum Ordinibus*, Halle 1745) den juristischen Doktorgrad erwarb. Nach kurzer Tätigkeit im geheimen Kabinettsarchiv und Teilnahme an einer diplomatischen Mission nach Frankfurt a. M. verfertigte er für Friedrich den Großen Auszüge aus den preußischen Akten für dessen Geschichte des Hauses Brandenburg; 1750 wurde er zum Leiter des Geheimen Kabinettsarchivs ernannt. Seit 1754 gehörte er zu den engeren Mitarbeitern des Königs im Kabinettsministerium, 1756 verfaßte er das „Mémoire raisonné“ [sic], mit dem der König den preußischen Einmarsch in Sachsen zu rechtfertigen versuchte. 1763 führte Hertzberg für sein Land die Verhandlungen zum Abschluß des Hubertusburger Friedens. Seine späteren (von Abneigung gegen das Habsburgerreich getragenen) außenpolitischen Ambitionen waren im ganzen wenig erfolgreich; unter Friedrich Wilhelm II. gelangte er noch einmal als Außenminister in eine einflußreiche Stellung, mußte sich aber 1791 aus den Staatsgeschäften zurückziehen. Berühmt wurden seine seit 1780 in der Akademie der Wissenschaften (deren Kurator er 1786 wurde) gehaltenen Festreden, die aktuellen politischen und historischen Themen gewidmet waren; 1784 edierte er die von ihm im Manuskript wiederentdeckten „De Rebus Gestis Friderici Tertii“ Pufendorfs. – Eine neuere Biographie existiert nicht; siehe neben den Artikeln von PAUL BAILLEU in ADB XII, S. 241–249 und STEPHAN SKALWEIT in NDB VIII, S. 715–717, die beiden zeitgenössischen Darstellungen von FRANZ VON KLEIST, Versuch einer Charakterschilderung des Grafen Friedrich Ewald von Hertzberg, Königl. Preuß. Staatsminister (1797), in: Deutsches Staatsdenken im 18. Jahrhundert, hrsg. v. GEORG LENZ, Neuwied u. a. 1965, S. 188–199, und ERNST LUDWIG POSSELT, Ewald Friedrich von Hertzberg. Mit Auszügen aus seiner Correspondenz, die neuesten Welt-Handel betreffend, Tübingen 1798. Sodann PAUL BAILLEU, Graf Hertzberg, in: DERS., Preußischer Wille – Gesammelte Aufsätze, Berlin 1924, S. 61–104; THEODOR PREUSS, Graf Hertzberg als Gelehrter und Schriftsteller, Berlin 1902; PAUL HAAKE, Ewald Friedrich Graf von Hertzberg (1725–1795), in: Pommersche Lebensbilder, Bd. III, hrsg. v. ADOLF HOFMEISTER, Stettin 1939, S. 89–113; OTTO WEBER-KROHSE, Ewald Friedrich von Hertzberg, der Kabinettsminister des friderizianischen Zeitalters, in: DERS., Sieben Preußen als Bahnbrecher des deutschen Gedankens, 2. Aufl., Gütersloh 1939, S. 141–226; guter neuer Überblick: HARM KLUETING, Ewald Friedrich von Hertzberg – preußischer Kabinettsminister unter Friedrich dem Großen und Friedrich Wilhelm III., in: Persönlichkeiten im Umkreis Friedrichs des Großen, hrsg. v. JOHANNES KUNISCH, Köln u. a. 1988, S. 135–152. – Zu Hertzbergs Tätigkeit als Kurator der Preußischen Akademie der Wissenschaften siehe auch HARNACK, Geschichte der Königlich Preussischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Bd. I/2, S. 493 ff.; zu seinen akademischen Diskursen ebd., S. 513 ff.

habe<sup>108</sup>, und treffend bleibt sicher auch Treitschkes Diktum vom „geistreichen Schüler“<sup>109</sup> Friedrichs des Großen. Dennoch stellen Hertzbergs zumeist in französischer Sprache verfaßte Staatsschriften und akademische Reden, die in seinem Todesjahr gesammelt herausgegeben wurden<sup>110</sup>, keine wissenschaftlichen Abhandlungen im engeren Verständnis dar, sondern es handelt sich in der Mehrzahl um Publikationen mit klar bestimmter politischer Zielsetzung: einer umfassenden Rechtfertigung des preußischen Staates und der spezifisch preußischen Form einer (aufgeklärten) absoluten Monarchie<sup>111</sup>; man hat sie deshalb, zweifellos überspitzt formuliert, als „politische Propaganda im Gewande der Wissenschaft“<sup>112</sup> bezeichnet.

Preußen und auch Deutschland als Ganzes stehen in der Tat im Mittelpunkt der Akademiereden Hertzbergs, die indes nicht nur auf das historisch und politisch Konkrete gerichtet und nicht nur aktuellen Fragen gewidmet sind, sondern auch, jedenfalls in den Grundzügen, eine Staatslehre in nuce enthalten<sup>113</sup>. Bereits in der Rede von 1782, betitelt „Réflexions sur la force des États“, entwickelt er fünf Kategorien („principes essentiels“), nach denen die Macht und damit auch die Zukunftsfähigkeit eines bestehenden Staates erfaßt werden kann: *Ausdehnung*, *Bevölkerungsstärke*, *geographische Lage*, *Form* und „Natur“ der *Verfassung*, sowie *Nationalcharakter*<sup>114</sup>. Es geht dem Autor vor allem um den Nachweis, daß es sich beim Königreich Preußen nicht um ein bloß ephemeres, sondern um ein auf Dauer angelegtes Gemeinwesen handelt<sup>115</sup>.

<sup>108</sup> Vgl. SKALWEIT, in: NDB VIII, S. 717.

<sup>109</sup> TREITSCHKE, Samuel Pufendorf (1875), S. 345.

<sup>110</sup> EWALD FRIEDRICH VON HERTZBERG, *Œuvres Politiques*, Bde. I–III, Berlin 1795. Diese Ausgabe ist allerdings unvollständig; so fehlt sowohl die akademische Doktordissertation von 1745 („De Unionibus et Comitibus Electoralibus Indulti Illustris Ictorum Ordinis“) wie auch die beiden letzten, sehr wichtige Akademiereden von 1791 und 1793.

<sup>111</sup> Zum politischen Denken Hertzbergs siehe vor allem (neben den bereits genannten Autoren): DILTHEY, *Gesammelte Schriften*, Bd. III, S. 191–200; JAMES VAN HORN MELTON, *From Enlightenment to Revolution: Hertzberg, Schlözer, and the Problem of Despotism in the Late Aufklärung*, in: *Central European History* 12 (1979), S. 103–123; KLUETING, *Die Lehre von der Macht der Staaten*, S. 236–273; HELLMUTH, *Naturrechtsphilosophie und bürokratischer Werthorizont*, S. 116, 142f., 155ff., 228f. u. a.; STOLLBERG-RILINGER, *Vormünder des Volkes?*, S. 222ff.; knappe Bemerkungen und Hinweise u. a. bei ROSCHER, *Geschichte der National-Oekonomik*, S. 428f.; MOHL, *Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften*, Bd. III, S. 472f.; WITTE, *Die englische Staatsverfassung*, S. 23ff.; CHRISTERN, *Deutscher Ständestaat und englischer Parlamentarismus*, S. 44; VIERHAUS, *Montesquieu in Deutschland*, S. 23, 28f.

<sup>112</sup> KLUETING, *Ewald Friedrich von Hertzberg*, S. 143.

<sup>113</sup> Zur geistesgeschichtlichen Bedeutung dieser Reden siehe auch DILTHEY, *Gesammelte Schriften*, Bd. III, S. 191ff.; HARNACK, *Geschichte der Königlich Preussischen Akademie der Wissenschaften* zu Berlin, Bd. I/2, S. 513ff.; PREUSS, *Graf Hertzberg*, S. 18ff.; KLUETING, *Die Lehre von der Macht der Staaten*, S. 243ff.

<sup>114</sup> EWALD FRIEDRICH VON HERTZBERG, *Réflexions sur la force des États et sur leur puissance relative et proportionnelle* (1782), in: DERS., *Œuvres Politiques*, Bd. I, Berlin 1795, S. 87–107, hier S. 94.

<sup>115</sup> Das betonen vor allem DILTHEY, *Gesammelte Schriften*, Bd. III, S. 192f.; KLUETING, *Die Lehre von der Macht der Staaten*, S. 245f., 259ff.

Deshalb ist er bestrebt, die Gründe dafür aufzuzeigen, daß auch diejenigen Nationen, die in bevölkerungs- und ausdehnungsmäßiger Hinsicht kleiner sind als ihre meisten Nachbarn, dennoch neben den größeren selbständig und unabhängig bestehen können: nämlich dann, wenn sie die Fähigkeit entwickeln, mit ihren geringen Mitteln hauszuhalten, ihre Energien zu bündeln und für ihre Belange zielstrebig einzusetzen<sup>116</sup>. Hierbei kommt es, so Hertzberg, besonders auf zwei Faktoren an: auf die richtige – nämlich die monarchisch-absolute – politische Verfassung und auf die Talente des jeweiligen Herrschers<sup>117</sup>. Es ist klar, wer hiermit nur gemeint sein kann: Friedrich der Große, der „la monarchie Prussienne puissante, heureuse & célèbre“ gemacht habe, und zwar „par son gouvernement personnellement ferme, juste & solide, & par la forme de gouvernement qu’il y a établie“<sup>118</sup> – also mit Hilfe einer Regierungsform, deren Dauer für alle Zeiten festgeschrieben bleiben soll.

Hertzberg war aber durchaus kein unbedingter Apologet der absoluten Monarchie, sondern hatte stets deren politische Funktion im Verhältnis zu den übrigen Grundkategorien eines Gemeinwesens im Auge. Für Deutschland als Ganzes, für das Heilige Römische Reich also, dessen Verfassung Hertzberg 1783 in der Tradition Pufendorfs als „monstrueuse & irrégulière“<sup>119</sup> charakterisierte, hat er die Form einer absoluten Monarchie ausdrücklich verworfen, denn, so seine Argumentation, nur in seinem jetzigen politischen Zustand sei das Reich imstande, seine zentrale Aufgabe zu erfüllen: nämlich das europäische Gleichgewicht zu sichern<sup>120</sup>. Ändere das Reich eben diese Form – Hertzberg bezeichnete sie 1784 etwas gemäßigter als „une forme de gouvernement

<sup>116</sup> Vgl. HERTZBERG, *Réflexions sur la force des États* (1782), S. 96 u. a.

<sup>117</sup> Vgl. bes. ebd., S. 91f.: „L’expérience de nos jours a décidé l’ancienne dispute sur la monarchie, depuis que les Souverains tiennent à honneur de ne plus gouverner en despotes, mais en monarques. Un Monarque vertueux, bon, juste & modéré, mais ferme en même tems envers ses voisins comme envers ses sujets; tolérant, mais respectant la religion, généreux envers son peuple, mais économe pour lui-même; régnant bien dans la paix, mais sachant également bien faire la guerre, commandeur ses armées & être le premier Général, comme le premier Ministre de son État: un tel Monarque ... ajoutera sans doute par ses qualités personnelles à la force de son État ce que lui manque en étendue, & remettra par-là le niveau & la balance vis-à-vis d’un autre État plus grand, qui par sa constitution, ses usages, sa religion, & même par son étendue trop vaste pour pouvoir être concentrée par des Princes ordinaires, ne peut pas être gouverné d’une manière qui reponde à toute sa grandeur ...“.

<sup>118</sup> Ebd., S. 106.

<sup>119</sup> EWALD FRIEDRICH VON HERTZBERG, *Dissertation sur les révolutions des États, et particulièrement sur celles d’Allemagne* (1783), in: DERS., *Œuvres Politiques*, Bd. I, Berlin 1795, S. 157.

<sup>120</sup> Vgl. ebd., S. 157: „La conservation de ce système [der Reichsverfassung, H.-C.K.] est non-seulement intéressante, mais même essentielle au rest de l’Europe. L’Empire Germanique placé au centre de ce continent, tel qu’il est composé & gouverné présentement, paroît créé par la nature pour tenir la balance dans cette partie du monde & pour y empêcher toute subvention de l’équilibre entre les autres Puissances, & toute révolution trop grande & dangereuse à la sûreté & à la liberté générale“.

un peu monstrueuse & très-difficile à reduire aux trois formes d'Aristote“, als „une Monarchie très-aristocratique“<sup>121</sup>, und 1793 gar als „cette République de Souverains“<sup>122</sup> [sic] –, dann bestehe in der Tat die ernsthafte Gefahr der Etablierung einer europäischen „Universalmonarchie“<sup>123</sup>. Und daß eine solche unter allen Umständen vermieden werden müsse, stand für Hertzberg außer Frage.

Für einen kleinen Staat wie Preußen bevorzugte er dagegen „une Monarchie héréditaire tempérée par de bonnes loix fondamentales, qu'on adapte au local du pays & au caractère de la nation“<sup>124</sup>. Damit gemeint ist eine „*Monarchie libre & tempérée*“, wie er sie in der gleichen Abhandlung auch nennt, „dans laquelle un seul souverain réunit dans la seule personne le pouvoir législatif & exécutif“; nur in ihr sieht der preußische Staatskanzler „la *meilleure forme de gouvernement*“<sup>125</sup>. Das „gemäßigte“ Element innerhalb dieser Verfassung stellen nun „des *corps intermédiaires*“ dar, womit Land- und Provinzialstände („*États & ordres Provinciaux*“) gemeint sind, die allerdings nicht frei gewählt, sondern sorgfältig auserwählt und berufen werden, die auch nicht auf *nationaler*, sondern nur auf *regionaler*, eben provinzieller Ebene tagen sollen, und die schließlich, „sans participer au pouvoir législatif, ont la faculté de s'assembler en certains tems, de délibérer sur la situation & sur les besoins de l'État, d'en faire des rapports & des représentations au Souverain, & de concourir ainsi avec sa permission & sous ses auspices à l'administration intérieure & civile“<sup>126</sup>. Dieses für Preußen entwickelte Modell, das auf eine Teilrekonstruk-

<sup>121</sup> EWALD FRIEDRICH VON HERTZBERG, Sur la forme des gouvernements, et quelle en est la meilleure (1784), in: DERS., Œuvres Politiques, Bd. I, Berlin 1795, S. 194.

<sup>122</sup> EWALD FRIEDRICH VON HERTZBERG, Mémoire sur la règne de Frédéric II, Roi de Prusse, pour faire la preuve que le Gouvernement Monarchique peut être bon & même préférable à tout Gouvernement Républicain, lu dans l'assemblée publique de l'Académie des Sciences de Berlin le 27. Janv. 1793, in: Mémoires de l'Académie Royale des sciences et belles-lettres depuis l'avènement de Frédéric Guillaume II au throne. 1788 et 1789, Berlin 1793, S. 478.

<sup>123</sup> Vgl. HERTZBERG, Sur la forme des gouvernements (1784), S. 195: „Il est certain & décidé, que si un Monarque absolu gouvernoit toute cette masse immense de terrain [sic], & une nation aussi nombreuse, aussi forte & aussi guerrière; placée au centre de l'Europe, d'où elle peut répandre ses forces de tout côté, en séparant celles des États voisins; s'il ajoutoit à quelque habileté un certain degré d'ambition & un desir d'agrandissement & même de despotisme, que l'occasion inspire aisément, il ne manqueroit pas d'acquérir bientôt la Monarchie universelle de l'Europe ...“; vgl. auch EWALD FRIEDRICH VON HERTZBERG, Abhandlung über äußere, innere und religiöse Staatsrevolutionen, welche am 6ten October 1791 in der zur Feyer des Geburtstages Königs Friedrich Wilhelms II. und des fünften Jahres seiner Regierung, gehaltenen öffentlichen Versammlung der Akademie der Wissenschaften zu Berlin vorgelesen ist, o. O. o. J. (Berlin 1791), S. 10f., 13f.; – Zur Diskussion über die „Universalmonarchie“ im 18. Jahrhundert siehe auch die knappen Hinweise bei BOSBACH, Monarchia Universalis, S. 122ff.

<sup>124</sup> HERTZBERG, Sur la forme des gouvernements (1784), S. 180.

<sup>125</sup> Die Zitate ebd., S. 187, 195f.

<sup>126</sup> Alle Zitate ebd., S. 196; vgl. auch die weiteren Ausführungen ebd., S. 196ff., sowie STOLLBERG-RILINGER, Vormünder des Volkes?, S. 222ff.

tion alter ständischer Formen, teils aber offenbar auch auf deren Erneuerung in zeitgemäßem Gewande abzielte, das allerdings auch als Zeichen für die (mit Recht neuerdings stärker betonte) „ständische Latenz“ im preußischen Absolutismus des 18. Jahrhunderts gewertet werden kann<sup>127</sup>, war freilich von den parlamentarisch-legislativen Formen der englischen Verfassung dieser Zeit noch sehr weit entfernt<sup>128</sup>.

Als ungemein gebildeter Autor, der – wie seine Schriften und Reden zeigen – mit der europäischen staatsphilosophischen und staatsrechtlichen Literatur von Platon bis Montesquieu bestens vertraut gewesen ist, war sich Hertzberg der Problematik durchaus bewußt, die in der weitverbreiteten, von Montesquieu noch einmal nachdrücklich unterstrichenen Lehre von der politischen „Urfreiheit“ der germanischen Völker liegen mußte, – vor allem dann, wenn es darum gehen sollte, die Form einer Monarchie zu rechtefertigen, die zwar die Bezeichnung „libre & tempérée“ erhalten, im Kern aber weiterhin auf der *absoluten* Königsmacht beruhen sollte<sup>129</sup>. Mit der „Germania“ des Tacitus hat er sich denn auch immer wieder eingehend auseinandergesetzt, um eine für seine Zwecke passende Auslegung zu finden: In seiner „Dissertation sur les causes de la supériorité des Germains sur les Romains“ von 1780 bezeichnete er die alten Germanen zwar noch als „une Nation médiocrement nombreuse“, die keine „véritable forme de gouvernement monarchique“ habe aufweisen können<sup>130</sup>. Doch nur wenige Jahre später macht Hertzberg die gleichen Germanen – wiederum mit ausdrücklicher Berufung auf die Beschreibung, die „Tacite ... dans sa Germanie avec une précision & une énergie inimitable“<sup>131</sup> von ihnen geliefert habe – zu den

<sup>127</sup> Vgl. dazu grundlegend WOLFGANG NEUGEBAUER, Politischer Wandel im Osten. Ost- und Westpreußen von den alten Ständen zum Konstitutionalismus, Stuttgart 1992, S. 65ff.; zu Hertzberg S. 66f.; zum Zusammenhang auch DERS., Standschaft als Verfassungsproblem – Die historischen Grundlagen ständischer Partizipation in ostmitteleuropäischen Regionen, Goldbach 1995, S. 21 ff. u. passim.

<sup>128</sup> Vgl. dazu auch DILTHEY, Gesammelte Schriften, Bd. III, S. 198; KLUETING, Die Lehre von der Macht der Staaten, S. 254f.; HELLMUTH, Naturrechtsphilosophie und bürokratischer Werthorizont, S. 156, stellt fest, es sei Hertzberg „allenfalls ... um eine Temperierung der monarchischen Gewalt“ gegangen, denn „eine konstitutionelle Einschränkung lag außerhalb seiner Zielvorstellungen“; neuerdings siehe auch STOLLBERG-RILINGER, Vormünder des Volkes?, S. 223 ff.

<sup>129</sup> In diesem Sinne die Interpretationen von KLUETING, Die Lehre von der Macht der Staaten, S. 254ff.; HELLMUTH, Naturrechtsphilosophie und bürokratischer Werthorizont, S. 155ff.

<sup>130</sup> Die Zitate: EWALD FRIEDRICH VON HERTZBERG, Dissertation sur les causes de la supériorité des Germains sur les Romains (1780), in: DERS., Œuvres Politiques, Bd. I, Berlin 1795, S. 9–52, hier S. 45; der Kontext ist allerdings dieser: Hertzberg will die historische Bedeutung des erfolgreichen Kampfes der Germanen gegen die Römer dadurch noch aufwerten, indem er betont, daß jene im Gegensatz zu diesen noch über keine fertig ausgebildeten politischen und militärischen Institutionen verfügten!

<sup>131</sup> HERTZBERG, Sur la forme des gouvernements (1784), S. 186f.

eigentlichen geschichtlichen Urvätern eben jener von ihm selbst angepriesenen „Monarchie libre & tempérée“<sup>132</sup>.

Wenn aber – so die gedankliche Strategie Hertzbergs – eine vermeintlich „germanische“ politische Freiheitstradition in *dieser* Weise verstanden und definiert wird, dann kann sie sich eben *nicht* nur, wie Montesquieu im „Esprit des lois“ suggeriert hatte, *ausschließlich* auf die gewaltenteilige Verfassung von England beziehen<sup>133</sup>, sondern ebenfalls auf die Verfassungen Frankreichs und Preußens! Obwohl sich Hertzberg zunächst der Regierungsformenlehre Montesquieus ausdrücklich anschließt<sup>134</sup>, kommt er doch in seiner Rede von 1784 nicht umhin, einen (mit der Begrifflichkeit Montesquieus jedenfalls nicht zu rechtfertigenden) Seitenhieb auf „les deux Monarchies Républicaines de l’Europe, la Pologne & l’Angleterre“, auszuteilen, die beide seinem eigenen Ideal einer freien und „temperierten“ Monarchie nicht entsprechen und deren politische Zukunft er rundheraus infrage stellt – „malgré tout ce que *Montesquieu* & d’autres panégyristes de la constitution Angloise nous disent pour la préconiser“<sup>135</sup>.

Im Jahre 1791 ändert sich der Ton jedoch recht deutlich. Zwar weist Hertzberg in seiner – nicht nur für einen preußischen Staatsmann dieser Zeit – sehr bemerkenswerten „Abhandlung über äußere, innere und religiöse Staatsrevolutionen“ („Mémoire sur les Révolutions des États, externes, internes et religieuses“) zuerst ausdrücklich auf die „größere Anzahl äußerer und innerer Staatsrevolutionen“<sup>136</sup> in der Geschichte Englands hin, doch er betont in einer kurzen Bemerkung zur „Glorious Revolution“ jetzt nicht mehr nur deren Nachteile: „Die neuere und wichtigste innere Revolution aber, ist die vom Jahre 1689, da der große Wilhelm von Nassau die Familie Stuart dethronisirte und das Volk bey dieser Gelegenheit seine Constitution durch die berühmte *Bil of rights* auf eine Art verbesserte, die sie zu einer der dauerhaftesten und glücklichsten der Welt macht“<sup>137</sup>. Und damit nicht genug: Er formuliert anschließend, wenn

<sup>132</sup> Vgl. ebd., S. 186ff.; siehe auch HERTZBERG, Dissertation sur les révolutions des États (1783), S. 149ff. – Hierzu paßt, daß Hertzberg zu den germanischen Nationen nicht nur Deutschland und „l’Ile Britannique“, sondern ausdrücklich auch Frankreich zählt, das er als „Nation incontestablement Germanique“ bezeichnet: HERTZBERG, Dissertation sur les causes de la superiorité des Germains sur les Romains (1780), S. 21, 25f.

<sup>133</sup> Siehe oben, Kap. IV. 1.

<sup>134</sup> Vgl. HERTZBERG, Sur la forme des gouvernements (1784), S. 178f. u. a.

<sup>135</sup> Ebd., S. 184.

<sup>136</sup> HERTZBERG, Abhandlung über äußere, innere und religiöse Staatsrevolutionen (1791), S. 14; zu diesem Text siehe auch die Bemerkungen bei VAN HORN MELTON, From Enlightenment to Revolution, S. 116f.; KLUETING, Die Lehre von der Macht der Staaten, S. 266f.

<sup>137</sup> HERTZBERG, Abhandlung über äußere, innere und religiöse Staatsrevolutionen (1791), S. 15; in der französischen Fassung ist der Begriff „Volk“ durch den der „Nation“ ersetzt! Vgl. Mémoire sur les Révolutions des États, externes, internes et religieuses, lu dans l’Assemblée publique de l’Académie des Sciences de Berlin, le 6. October 1791. Pour célébrer le jour de naissance de Frédéric Guillaume II. Roi de Prusse, et la cinquième année de son règne, o. O. o. J. (Berlin 1791), S. 14: „... & la Nation réforma & améliora à cette occasion sa Constitution par le fameux *Bil of rights*, d’une manière qui la rend une des plus heureuses & des plus solides de l’Univers“.

auch mit aller gebotenen Zurückhaltung in der Wortwahl, seine Hoffnung auf ein Gelingen des Versuchs der „Frantzösische[n] Nation[,] sich die bestmögliche Constitution zu geben“, – eines Versuches, mit dem diese Nation derzeit „selbst die der Engländer zu übertreffen vermeint, indem sie die gesetzgebende Gewalt dem Volke, die ausübende aber dem, jedoch den Repräsentanten des Volks untergeordnetem Könige ertheilen, und so die Monarchie mit der Republik zu vereinigen sucht“<sup>138</sup>.

Zwei Jahre später wiederum sah Hertzberg genau diesen Versuch als gescheitert an. In seiner letzten Akademierede, betitelt „Mémoire sur la règne de Frédéric II, Roi de Prusse, pour faire la preuve que le Gouvernement Monarchique peut être bon & même préférable à tout Gouvernement Républicain“, rechnete er 1793 auf das Schärfste mit den französischen Revolutionären ab, denen er nun vorwarf, als „demokratische Despoten“ das Land in die Barbarei, in den Naturzustand des „Krieges aller gegen alle“ zurückzuführen<sup>139</sup>. Noch einmal erneuerte er seine alte, bereits wiederholt vorgetragene These, daß Republiken wegen ihrer zentrifugalen, in letzter Konsequenz anarchischen Tendenzen, also wegen der dort vorhandenen allgemeinen Neigung, partikulare Interessen über das Gesamtinteresse des Gemeinwesens zu stellen<sup>140</sup>, letztlich nur dann bestehen könnten, wenn *starke Herrscherpersönlichkeiten*, die keine Monarchen im traditionellen Sinne sein müßten, an ihrer Spitze stünden<sup>141</sup>. Die Namen, die der (nunmehr ehemalige) preußische Staatsminister als Beispiele nennt, sind aufschlußreich genug: In der Reihe, die von Scipio, Catilina [!] und Caesar bis zu Mirabeau, Marat und „Roberts pierre“ [sic!] reicht, werden ausdrücklich auch „un Cromvell, un Walpole, un Chatam, un Pitt“<sup>142</sup> genannt.

Das hindert Hertzberg andererseits aber erstaunlicherweise keineswegs daran, die englische und die preußische Verfassung in Darstellung und Bewertung einander entschieden anzunähern: Er spricht jetzt nicht nur mit großer Hochachtung von der „forme de la monarchie Angloise, qui, de toutes celles qui exi-

<sup>138</sup> HERTZBERG, Abhandlung über äußere, innere und religiöse Staatsrevolutionen (1791), S. 15f.

<sup>139</sup> HERTZBERG, Mémoire sur la règne der Frédéric II, Roi de Prusse, pour faire la preuve que le Gouvernement Monarchique peut être bon & même préférable à tout Gouvernement Républicain, lu dans l'assemblée publique de l'Académie des Sciences de Berlin le 27. Janv. 1793, S. 478f.; er bezeichnet Frankreich hier als „une nation qui sous prétexte de rétablir l'égalité, la liberté générale & les droits des hommes, exerce un despotisme démocratique ou plutôt anarchique, non seulement chez elle-même, mais aussi envers tous ses voisins, qui détruit les fondemens de tous les gouvernemens & de toute société, & ne cherche qu'à réintroduire l'état si défectueux de *pure nature* des sauvages & des premiers hommes avant que d'entrer en société, & qui mèneroit à ce qu'on appelle *bellum omnium contra omnes*“! – Zu dieser Abhandlung siehe auch DILTHEY, Gesammelte Schriften, Bd. III, S. 194; VAN HORN MELTON, From Enlightenment to Revolution, S. 120f.; HELLMUTH, Naturrechtsphilosophie und bürokratischer Werthorizont, S. 158; STOLLBERG-RILINGER, Vormünder des Volkes?, S. 222f.

<sup>140</sup> Vgl. etwa HERTZBERG, Sur la forme des gouvernements (1784), S. 204ff. u. a.

<sup>141</sup> Vgl. HERTZBERG, Mémoire sur la règne de Frédéric II (1793), S. 473f.

<sup>142</sup> Ebd., S. 474.

stent à présent, paroît être la moins imparfaite“<sup>143</sup>, sondern er bezieht die politische Ordnung des Inselreichs jetzt ausdrücklich in sein Modell einer „monarchie libre et tempérée“ mit ein: „Il semble décidé par l'expérience & par la raison, qu'il vaut mieux qu'une nation abandonne ses intérêts à un Souverain héréditaire, qui gouverne l'État d'après la meilleure Constitution qu'il a trouvée, ou qu'il forme & améliore de tems en tems par un corps intermédiaire des États, qui connoissant les intérêts de la nation, la représentent & assistent le Souverain de leurs conseils, dans des assemblées permanentes ou temporaires, comme sont le Parlement d'Angleterre, & même dans l'exécution de la police, & dans la perception des revenus publics [sic], comme sont des Conseillers provinciaux dans la provinces Prussiennes“<sup>144</sup>.

Die Deutung gerade *dieser* Formulierungen Hertzbergs – in der letzten Schrift, die er veröffentlicht hat – ist bis heute äußerst umstritten geblieben. Während die ältere Forschung seit Dilthey die als Tatsache durchaus überraschende Annäherung des alten Staatsmannes an die englische Verfassung zwar hervorgehoben, im einzelnen aber nicht weiter thematisiert hat<sup>145</sup>, neigen neuere Autoren dazu, Hertzberg *jegliche* Fähigkeit zu einer auch nur leichten Änderung seiner Ideen abzusprechen<sup>146</sup>. Daß der ehemalige preußische Staatsminister im Jahre 1793 in Berlin nicht offen für eine Liberalisierung der preußischen Verfassung eintreten konnte, versteht sich nachgerade von selbst. Aber für den *sorgfältigen* Leser des akademischen „Mémoire“ von 1793 (das übrigens in die dreibändige, im Todesjahr des Autors erschienene Werkausgabe von 1795<sup>147</sup> ebenso wenig aufgenommen wurde wie die Rede von 1791!) muß es klar sein, daß der alternde Staatsmann und Gelehrte die Gewichte seiner Argu-

<sup>143</sup> Ebd., S. 473.

<sup>144</sup> Ebd., S. 474; es heißt weiter: „Cette forme de Gouvernement est très compatible avec la sûreté générale de la propriété, avec une liberté raisonnable & avec une certaine différence & classification de tous les individus & membres de la nation, dont l'égalité parfaite en fortune, en propriété & en pouvoir est aussi impossible que leur égalité physique de corps & d'esprit“. Im weiteren stellt Hertzberg eine Regierung „par un chef héréditaire assisté par les États ou Représentans de la nation“ ausdrücklich noch einmal als beste mögliche Verfassungsform heraus – im ausdrücklichen Gegensatz zu Frankreich, wo jetzt „la multitude & la basse classe du peuple, qui n'a aucune des qualités susdites propres au Gouvernement“ (ebd., S. 474f.), die Macht an sich gerissen habe.

<sup>145</sup> Vgl. DILTHEY, Gesammelte Schriften, Bd. III, S. 194; ausführlicher OTTO TSCHIRCH, Geschichte der öffentlichen Meinung in Preußen vom Baseler Frieden bis zum Zusammenbruch des Staates (1795–1806), Bd. I, Weimar 1933, S. 14f., der in seiner Deutung der „höchst freisinnigen Äußerungen“ Hertzbergs allerdings zu weit geht; ähnlich auch BAILLEU, Graf Hertzberg, S. 104, der anmerkt, daß Hertzberg um 1791 „allmählich und nicht mit Unrecht für einen Frondeur, einen Demokraten, einen Anhänger der französischen Revolution zu gelten anfang“.

<sup>146</sup> So bemerkt etwa HELLMUTH, Naturrechtsphilosophie und bürokratischer Werthorizont, S. 158, Hertzbergs Akademierede von 1793 sei „unter dem Eindruck der Verhältnisse im revolutionären Frankreich zur schlichten Apologie der absolutistischen preußischen Staatsverfassung“ geraten; vgl. auch STOLLBERG-RILINGER, Vormünder des Volkes?, S. 222f.

<sup>147</sup> Siehe oben, Anm. 110.

mentation nunmehr deutlich verschoben hatte. War es ihm in den 1780er Jahren noch darum gegangen, die von ihm propagierte „Monarchie libre et tempérée“ ausdrücklich von der englischen „Monarchie republicaine“ mit parlamentarischer Legislative abzugrenzen, so findet 1793 sogar eine *Gleichsetzung* statt: Hertzberg nivelliert ausdrücklich die Unterschiede zwischen der englischen und der preußischen Verfassung, um sie *beide* als positives Gegenmodell zur französischen Revolutionsverfassung von 1793 herauszustellen.

Wenn auch nicht ganz klar wird, warum er dies tut, so ist doch nicht zu übersehen, daß Hertzberg in *diesem* Punkt seine früheren Auffassungen eindeutig geändert hat. Auch wenn er am Beginn und am Schluß seiner Rede ausdrücklich noch einmal die vom „immortel Frederic II, véritable fondateur de la Monarchie Prussienne“ etablierte Staatsform rühmt und ihr – wie sollte er auch anders? – ein unverändertes Fortleben wünscht<sup>148</sup>, vermögen doch diese schon aus formalen Gründen notwendigen rhetorischen Verbeugungen vor dem großen verblichenen Monarchen nicht über die Tatsache hinwegzutäuschen, daß bei Hertzberg in seinen letzten Lebensjahren ein vorsichtiges Umdenken in seiner Bewertung der englischen Verfassung eingesetzt haben *muß*. Die immer prekärer werdenden Zeitläufte<sup>149</sup> und schließlich sein baldiger Tod mögen ihn daran gehindert haben, diese Gedankengänge weiterzuführen und vielleicht sogar in schriftlicher Form etwas ausführlicher zu fixieren. Höchst aufschlußreich wären ein von ihm 1794/95 oder vielleicht noch später verfaßtes neues „Mémoire“ oder eine weitere „Dissertation“ auf jeden Fall gewesen.

##### 5. KRONPRINZENVORTRÄGE IN WIEN UND BERLIN: BECK UND SVAREZ

Mit der Ausnahme der beiden bekannten, gleich in den Blick zu nehmenden Beispiele aus dem 18. Jahrhundert ist die Gattung der Kronprinzenvorträge – nicht nur der juristischen, auch der historisch-politischen – noch kaum erforscht, obwohl davon ausgegangen werden kann, daß ein gelehrter Unterricht dieser Art in der Regel eine nicht unbedeutende politische Wirkungsgeschichte nach sich zieht. Die große Aufmerksamkeit, welche die beiden in den 1960er Jahren erschienenen Editionen der für Joseph II. und für Friedrich Wilhelm III. gehaltenen staatsrechtlichen Vorträge Christian August von Becks und Carl Gottlieb Svarez' mit Recht gefunden haben<sup>150</sup>, hat die geistes-, rechts-

<sup>148</sup> HERTZBERG, *Mémoire sur la règne der Frédéric II* (1793), S. 471; vgl. S. 479.

<sup>149</sup> Nur am Rande sei in diesem Zusammenhang noch erwähnt, daß Hertzberg, wie HARNACK berichtet (*Geschichte der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin*, Bd. I/2, S. 516f., Anm. 4), 1792 in Konflikt mit König Friedrich Wilhelm II. geriet, weil er die Aufnahme von Georg Forster in die Berliner Akademie der Wissenschaften vorgeschlagen hatte!

<sup>150</sup> CARL GOTTLIEB SVAREZ, *Vorträge über Recht und Staat*, hrsg. v. HERMANN CONRAD / GERD KLEINHEYER, Köln u. a. 1960; HERMANN CONRAD (Hrsg.), *Recht und Verfassung des Reiches in der Zeit Maria Theresias*. Die Vorträge zum Unterricht des Erz-

und politikgeschichtliche Bedeutung, die diesen Texten zukommt, noch einmal unterstrichen. Und als eminent *politische* Texte gehören sie genau in den Kontext der Fragestellung nach dem Verhältnis von aufgeklärtem Absolutismus und englischer Verfassung, präziser formuliert: nach der Abgrenzung führender politisch-juristischer Autoren absolutistischer Staaten von einer politischen Ordnung, die nicht nur den „Despotismus“ traditioneller Art überwunden zu haben beanspruchte, sondern sich auch dem aufgeklärten Absolutismus kontinentaler Ausprägung überlegen wähnte<sup>151</sup>.

Über *Christian August von Beck* (1720–1784) ist – im Gegensatz zu seinem preußischen Pendant Svarez – nur sehr wenig bekannt<sup>152</sup>. Als juristischer Leh-

herzogs Joseph im Natur- und Völkerrecht sowie im Deutschen Staats- und Lehnrecht [v. CHRISTIAN AUGUST VON BECK], Köln u. a. 1964; ergänzend hierzu: HERMANN CONRAD, Recht und Kirche in den Vorträgen zum Unterricht Josephs II., in: Spiegel der Geschichte, hrsg. v. KONRAD REPGEN / STEPHAN SKALWEIT, Münster 1964, S. 602–612; DERS., Recht und Verfassung des Reiches in der Zeit Maria Theresias. Aus den Erziehungsvorträgen für den Erzherzog Joseph, in: Die Entstehung des modernen souveränen Staates, hrsg. v. HANNS HUBERT HOFMANN, Köln u. a. 1967, S. 228–243; DERS., Das Zivilrecht im Rechtsunterricht für den Erzherzog Joseph, in: Festschrift Hans Lentze, hrsg. v. NIKOLAUS GRASS / WERNER OGRIS, Innsbruck u. a. 1969, S. 63–94.

<sup>151</sup> Dabei wurde eine leichte Überschreitung der zeitlichen Abgrenzung der vorliegenden Studie in Kauf genommen, denn Beck hielt seine Vorträge in den Jahren 1754–1757, Svarez die seinigen aber deutlich später, also bereits von den revolutionären Ereignissen in Frankreich beeinflusst, in den Jahren 1791/92. Da allerdings ein geeignetes *tertium comparationis* für Beck und seine Vorträge im deutschsprachigen Bereich sonst nicht zu finden war, und da ebenfalls davon ausgegangen werden kann, daß Svarez seine zentralen politischen Ideen noch im Ancien Régime, also vor 1789 entwickelt hat, läßt sich diese Vorgehensweise wohl rechtfertigen.

<sup>152</sup> *Christian August Beck* war kein gebürtiger Österreicher, sondern wurde in Langensalza/Thüringen geboren. Nach dem Studium der Jurisprudenz, das er (wohl um 1740) an den Universitäten Jena und Leipzig (hier u. a. als Schüler des Reichsjuristen und Historikers Johann Jacob Mascov) absolvierte, trat er in kaiserliche Dienste und konvertierte zum Katholizismus. Nach einer Tätigkeit als Sekretär eines Ministers wurde er 1748 zum „Professor Juris Publici et Feudalis“ an der in Wien eben neu errichteten Theresianischen Ritterakademie ernannt. 1754 berief ihn das Kaiserpaar zum juristischen Lehrer des Erzherzogs Joseph mit gleichzeitiger Ernennung zum Wirklichen Hofrat an der Geheimen Hof- und Staatskanzlei. Beck nahm diese Aufgabe bis 1760 wahr, schied aber bereits 1761 aus dem Hofdienst aus, um – gleichzeitig zum „Wirklichen Kaiserlichen Hofrat“ ernannt – das Amt des deutschen Sekretärs der Reichshofkanzlei zu übernehmen. 1763 vom Kaiser in den Reichsritterstand erhoben, verließ Beck drei Jahre später die kaiserlichen Dienste; er starb, nachdem er einige Jahre in Lunéville gelebt hatte, 1784 in Wien. – Diese Angaben nach den Informationen bei HERMANN CONRAD, Einleitung, in: DERS. (Hrsg.), Recht und Verfassung des Reiches in der Zeit Maria Theresias, S. 10–13 (ein knapper selbstverfaßter Lebenslauf Becks ist abgedruckt ebd., S. 133f.), sowie nach FRITZ REINÖHL, Geschichte der k. u. k. Kabinettskanzlei, Wien 1963, S. 344; siehe ebenfalls einige Bemerkungen bei CONRAD, Recht und Kirche in den Vorträgen zum Unterricht Josephs II., S. 602f.; DERS., Rechtsstaatliche Bestrebungen im Absolutismus Preußens und Österreichs am Ende des 18. Jahrhunderts, in: Absolutismus, hrsg. v. WALTHER HUBATSCH, Darmstadt 1973, S. 330f., 355ff.; ANNA HEDWIG BENNA, Der Kronprinzenunterricht Josefs II. in der inneren Verfassung der Erbländer und die Wiener Zentralstellen, in: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 20 (1967), S. 115–179, hier S. 163ff.

rer an der erst 1748 gegründeten Teresianischen Ritterakademie zu Wien muß er jedenfalls ein bedeutendes Ansehen besessen haben, wenn er – noch dazu als protestantisch geborener „deutscher Ausländer“ aus dem Norden – eine staatspolitisch derart wichtige Aufgabe von Kaiser Franz I. und Kaiserin Maria Theresia persönlich übertragen bekam. Jedenfalls verraten die beiden von Beck ausgearbeiteten und dem jungen (bei Beginn des Unterrichts knapp vierzehn Jahre alten) Thronfolger gehaltenen Vorlesungen „Kern des Natur- und Völkerrechts“ (1754/55) und „Kurzer Inbegriff des Deutschen Staatsrechts“ (1756/57)<sup>153</sup> sowohl eine bemerkenswerte Fähigkeit zur Synthese und zur anschaulichen Darbietung als auch eine ungewöhnlich umfassende, nicht nur im engeren Sinne juristische, sondern auch historisch-politische Bildung, obwohl dieser Jurist andererseits sicher „kein selbständiger, schöpferischer Denker“<sup>154</sup> gewesen ist.

Als Grundlage seiner ersten Vorlesung nahm Beck, wie es durch kaiserliche Ordre verfügt worden war, Pufendorfs Naturrecht<sup>155</sup>. Im Rahmen der traditionellen, also aristotelischen politischen Lehre einerseits und der Grundideen des älteren deutschen Naturrechts andererseits bleiben denn auch seine Ausführungen über die Entstehung des Staates und über die Lehre von den Staatsformen. Im Hinblick auf die erste bleibt Beck sogar hinter Pufendorf zurück, wenn er auf die Frage „*Was eine Republik oder Staat sei?*“ zur Antwort gibt, es handele sich um eine aus „mehrere[n] Familien“ gebildete „Gesellschaft“, deren „Endzweck und Wesen“ wiederum darin bestehe, daß die einzelnen Familien „ihre Kräfte miteinander vereinigen, ihren Willen dem gemeinschaftlichen Oberhaupt unterwerfen und folglich alle *zusammen* eine moralische Person vorstellen“<sup>156</sup>; denn das Konzept eines Gesellschafts- oder Unterwerfungsvertrags findet sich bei ihm dem Begriff nach (*pactum unionis* oder *subiectionis*) ausdrücklich nicht.

Becks Staatsformenlehre ist ganz auf die Herausarbeitung der Vorzüge einer absoluten Monarchie ausgerichtet: So handelt er zwar die drei klassischen For-

<sup>153</sup> Beide von HERMANN CONRAD erstmals ediert in: DERS. (Hrsg.), *Recht und Verfassung des Reiches*, S. 143–394, 396–608.

<sup>154</sup> So CONRAD, Einleitung, in: ebd., S. 15; vgl. zum Gehalt der Vorlesungen Becks auch die Bemerkungen ebd., S. 17ff.; sowie DERS., *Rechtsstaatliche Bestrebungen im Absolutismus Preußens und Österreichs am Ende des 18. Jahrhunderts*, S. 355ff.; einzelne Bemerkungen und Hinweise auch bei BURGDORF, *Reichskonstitution und Nation*, S. 179, 260, Anm. 27, 393, 434, Anm. 288.

<sup>155</sup> Vgl. HANS VON VOLTELINI, *Die naturrechtlichen Lehren und die Reformen des 18. Jahrhunderts*, in: *Historische Zeitschrift* 105 (1910), S. 73; CONRAD, Einleitung, in: DERS. (Hrsg.), *Recht und Verfassung des Reiches*, S. 17; knapper Hinweis hierzu (allerdings ohne Beck zu nennen) und weitere Informationen zum Unterricht des Kronprinzen Joseph auch bei DEREK BEALES, *Christians and 'philosophes': the case of the Austrian Enlightenment*, in: *History, Society and the Churches*, hrsg. v. DEREK BEALES / GEOFFREY BEST, Cambridge 1985, S. 169–194, hier S. 175.

<sup>156</sup> Die Zitate: CONRAD (Hrsg.), *Recht und Verfassung des Reiches*, S. 205, 207f. (II, 5, §§ 3, 8).

men *Monarchie*, *Aristokratie* und *Demokratie* nacheinander ab<sup>157</sup>, doch betont er bei seiner Beschreibung der beiden letzteren, daß hier stets die Gefahr der Entartung bestehe – bei der Aristokratie in die Oligarchie und bei der Demokratie in die Ochlokratie oder Anarchie, wo „der gemeine Pöbel von herrschsüchtigen und unruhigen Köpfen aufgewiegelt wird, den *Vorgesetzten des Staats* das Heft aus den Händen reißt und allein den Meister spielt“<sup>158</sup>. In der Monarchie hingegen „führt der Regent allein das Ruder und erhält die so nötige Eintracht zwischen allen Gliedern des Staats. Sein Wille ist der Untertanen Gesetz, die Wohlfahrt des *ganzen Staats* und der Glückseligkeit aller *einzelnen Untertanen* sind sein vornehmstes Augenmerk“<sup>159</sup>. Größten Wert legt der Autor selbstverständlich darauf, den Monarchen vom „*Tyrannen*, der aus Unbesonnenheit seine Größe und Macht auf das Verderben der Untertanen bauen will“<sup>160</sup>, strikt zu unterscheiden. Und natürlich ist ihm ebenfalls daran gelegen, auch zwischen *unumschränkter* Monarchie einerseits und „Despotismus“ andererseits eine strikte Grenze zu ziehen<sup>161</sup>.

Beck unterscheidet schließlich drei Formen der Einherrschaft: die *eingeschränkte Monarchie* (er nennt als Beispiele: Deutschland und England), die *unumschränkte Monarchie* (Spanien, Frankreich) und den *Despotismus* (Türkei, Persien „und ehedessen in Rußland“)<sup>162</sup>. Aus seiner Präferenz für die absolute Monarchie – also die in den österreichischen Erbländern bestehende Staatsform – macht Beck, auch wenn er stets um sachlich-zurückhaltende Formulierung seiner Ideen bemüht ist, im Grunde keinen Hehl, denn eine wie auch immer im einzelnen geartete Trennung zwischen Exekutive, Legislative und Jurisdiktion kommt für ihn nicht in Frage. In teils ausdrücklicher, teils unausgesprochener Abgrenzung gegen Montesquieu beharrt Beck mit Nachdruck darauf, daß der Regent sowohl über „das *Recht, Gesetze zu geben*, nach denen alle Bürger und Untertanen ihre Handlungen einrichten sollen“, verfügen muß<sup>163</sup>, wie dieser ebenfalls, als Kern seiner monarchischen Machtbefugnisse, selbstverständlich „das *richterliche Amt*“ innehat, „welches ein Regent entweder *selbst* oder durch untergeordnete *obrigkeitliche Personen* verwalten kann“<sup>164</sup>;

<sup>157</sup> Vgl. ebd., S. 209ff. (II, 5 §§10ff.); unter ausdrücklicher Berufung auf Pufendorf findet sich, ebd., S. 216 (II, 5 §24), auch ein kurzer Abschnitt über „Irreguläre Regierungsformen“; hierzu siehe im übrigen oben, Kap. VI. 2.

<sup>158</sup> CONRAD (Hrsg.), *Recht und Verfassung des Reiches*, S. 212 (II, 5 §16).

<sup>159</sup> Ebd., S. 209 (II, 5 §11).

<sup>160</sup> Ebd., S. 209 (II, 5 §12).

<sup>161</sup> Vgl. ebd., S. 210 (II, 5 §13): „Eine *unumschränkte Monarchie* aber ist noch kein *Despotismus*, den eine knechtische Furcht unterstützt und wo der Fürst nicht sowohl ein Regent über seine Bürger und Untertanen als vielmehr ein Herr über Sklaven ist“.

<sup>162</sup> Vgl. ebd., S. 210 (II, 5 §13) mit Anm. 10–11.

<sup>163</sup> Ebd., S. 241f. (II, 12 §1); dieses Recht ist nach Beck „das erste und vornehmste unter allen“ (ebenda).

<sup>164</sup> Ebd., S. 248 (II, 13 §2); ebd., Anm. a, auch der ausdrückliche Hinweis auf Montesquieus gegenteilige Auffassung im *Esprit des Lois* (VI, 5); vgl. MONTESQUIEU, *Oeuvres complètes*, Bd. II, S. 313ff.

d. h. eine von der Exekutive in irgendeinem Sinne unabhängige, *allein* den Gesetzen verpflichtete richterliche Gewalt kennt Beck also nicht.

Die Verfassung Englands wird in den Kronprinzenvorträgen über Natur- und Völkerrecht unter der Rubrik „Vermischte Regierungsformen“ knapp abgehandelt. Die auf den ersten Blick verhalten positive Einschätzung überrascht: „Einige *Staatskluge*“ hielten, bemerkt Beck, eine Mischverfassung „für ein Meisterstück der bürgerlichen Regierung“, und „*das Beispiel Englands*“ bestätigte diese Auffassung: „*Denn in diesem Reich sind Monarchie, Aristokratie und Demokratie heutigen Tages auf eine so geschickte Art miteinander verbunden, daß der König, die Vornehmen und das Volk einander sozusagen die Hände bieten müssen*“<sup>165</sup>. Gleich anschließend aber folgt eine deutliche Einschränkung, denn der Autor stellt fest: „In vermischten Regierungsformen wird die Majestät zwischen dem Regenten, den Vornehmsten oder dem Volk keineswegs geteilt, sondern nur bei Ausübung derselben treffen sie zusammen, so daß ein Teil den andern im Gleichgewicht hält“<sup>166</sup>. Und in einer angehängten historischen Erläuterung wird mit Blick auf die englische Geschichte ausgeführt, daß in derartigen Staaten der Regent stets vor den „Ständen“ auf der Hut sein und zu jeder Zeit imstande sein müsse, seine Majestätsrechtsrechte mit Entschiedenheit zu verteidigen – es sei der kapitale Fehler Jakobs I. gewesen, eben dies nicht rechtzeitig und nicht entschieden genug getan zu haben<sup>167</sup>.

Das vorgebliche Lob der Verfassung von England – vielleicht eine rhetorische Konzession an das seit der Antike geläufige Lob der Mischverfassung und ebenfalls an die zeitgenössische Anglophilie – verwandelt sich also unversehens in eine recht deutliche, wenn auch nur indirekt vorgetragene Kritik. Durchaus nicht ungeschickt, beruft sich Beck mehrmals auf den (von ihm im übrigen sehr gelobten) Hobbes<sup>168</sup>, von dem er bemerkt, daß dieser ausdrücklich „*den Thukydidem ... in die englische Sprache übersetzt*“ habe, „*damit die Engländer das Unheil der demokratischen Regierungsform einsehen möchten*“<sup>169</sup>, und dem Beck ebenfalls in der Diagnose zustimmt, es sei „*eine von den Hauptquellen der häufigen Unruhen in England, daß jungen Leuten so hohe Begriffe von den Helden Griechenlands und Roms beigebracht werden, da doch die Verfas-*

<sup>165</sup> CONRAD (Hrsg.), *Recht und Verfassung des Reiches*, S. 213 (II, 5 §17).

<sup>166</sup> Ebd., S. 213 (II, 5 §18).

<sup>167</sup> Vgl. ebd., S. 213f. (II, 5 §18): „... in solchen Reichen [muß] der Regent über seine Gerechtfertigkeit fest und fest halten und nicht gestatten, daß die Stände ihre Hände hierein schlagen, selbige schmälern oder gar an sich ziehen, z. E. in Deutschland der Kaiser. König Jakob I. in England wird deswegen getadelt, daß er von seinem Ansehen und Macht zu viel vergeben, da vorher Heinrich VIII. und die Elisabeth strenge regiert und dem Parlament nur die odiosa überlassen hatten. Jakob hingegen hielt, nach römischer Art, weitläufige Reden im Parlament und bat gleichsam, wenn er etwas begehren sollte. Dadurch wuchs das Parlament dem König über den Kopf und brachte endlich seinen Sohn Karl I. um das Reich und Leben. Der König in Frankreich weiß mit seinem Parlament anders zu sprechen, wenn dasselbe sich in Staatssachen mischen will“.

<sup>168</sup> Vgl. ebd., S. 147 (Vorbereitung, §8).

<sup>169</sup> Ebd., S. 147 (Vorbereitung, §8), Anm. 7.

sung dieses Königreichs von der Regierung, unter welcher diese großen Männer blühten, gar sehr unterschieden sei“<sup>170</sup>. Diese scheinbar ephemeren Feststellungen enthalten gleich zwei indirekt formulierte kritische Anmerkungen zur englischen Verfassung: Zum einen wird die Gefahr ihrer Ausartung in eine „Demokratie“ (so geschehen in der großen Revolution des 17. Jahrhunderts, deren Zeitgenosse Hobbes war) vor Augen geführt, und zum anderen wird ausdrücklich an die „häufigen Unruhen“ auf den britischen Inseln erinnert.

Sonst finden sich nur noch einige beiläufige Anmerkungen zu England, in denen lediglich Fakten referiert werden: so etwa das Prinzip des „the King can do no wrong“ und die damit zusammenhängende Minister- oder Beamtenanklage<sup>171</sup>, oder der Hinweis darauf, daß die authentische Auslegung der Gesetze entweder durch einen *alleinigen* „Machtspruch“ des Regenten oder durch gemeinsame Auslegung zweier oberer Machtfaktoren – in England also: König und Parlament – geschieht<sup>172</sup>. Und in der zweiten Vorlesung „Kurzer Inbegriff des Deutschen Staatsrechts“ wird England gleich zu Beginn noch einmal ausdrücklich zu denjenigen „Reichen“ gezählt, „wo dem Regenten die Hände gebunden sind“<sup>173</sup>.

Aufschlußreich und in der Sache bemerkenswert ist dagegen die Neutralität, mit der Beck alle Religions- oder Konfessionsfragen behandelt<sup>174</sup>. Ihm geht es nur um die technisch-pragmatische Seite des Problems, wenn er bemerkt, es obliege dem Regenten, „dahin zu trachten, daß der Staat nicht durch falsche Glaubenssätze Gefahr laufe oder unter dem Vorwand der Religion gekränkt werde“, – und in einer Anmerkung fügt er hinzu: „Es ist demnach ein Glück für ein Land, wo nur eine Religion herrscht. Die Vermischung der Religionen in Deutschland und England ist Ursache von vielem Unheil“<sup>175</sup>. Multikonfessionalität wird also zwar abgelehnt, nicht jedoch unter Berufung auf die Notwendigkeit der Bewahrung einer „reinen Lehre“, sondern aus Gründen der Selbsterhaltung des Staates. Die alte, in der deutschen politischen Literatur des frühen 17. Jahrhunderts vielfach vertretene Auffassung einer engen Verbindung von konfessionellen und machtpolitischen Gegensätzen in Europa (also eines deutsch-englisch-protestantisch-„freiheitlichen“ Blocks gegen einen franzö-

<sup>170</sup> Ebd., S. 200 (II, 3 §4), Anm. 3.

<sup>171</sup> Vgl. ebd., S. 270 (II, 17 §6), Anm. 11.

<sup>172</sup> Vgl. ebd., S. 189 (I, 10 §9): „Im Fall ..., daß alle Regeln der Dunkelheit eines Gesetzes nicht abhelfen können, so ist niemand als der *Gesetzgeber* allein befugt, die wahre Deutung desselben durch einen *Machtspruch* zu bestimmen. So werden z. E. in Deutschland die Reichsgesetze von dem Kaiser und den Reichsständen insgesamt, in England von dem König und Parlament und *andern monarchischen Reichen* hingegen von dem *Regenten allein* authentisch erklärt“.

<sup>173</sup> Ebd., S. 399 (I, 1 §2).

<sup>174</sup> Vgl. hierzu und zum Zusammenhang auch CONRAD, Recht und Kirche in den Vorträgen, passim.

<sup>175</sup> Die Zitate: CONRAD (Hrsg.), Recht und Verfassung des Reiches, S. 277 (II, 19 §4), das zweite Zitat in Anm. 3.

sisch-spanisch-katholisch-„despotischen“ Block)<sup>176</sup> war Beck also vollkommen fremd. Insofern konnte er auch kaum auf die Idee kommen, jene Lehre gewissermaßen aus einer habsburgisch-katholischen Perspektive umzukehren. Für ihn gab es weder naturgegebene „Erbfeindschaften“<sup>177</sup>, noch eine untrennbare Verbindung von Macht- und Konfessionspolitik<sup>178</sup>.

Von seinem – ihm wohl unbekannt gebliebenen – Wiener Kollegen unterschied sich der preußische Jurist *Carl Gottlieb Svarez* (1746–1798) nicht nur durch den zeitlichen Abstand von fast einer Generation, sondern auch durch seinen tief verwurzelten rechtsreformerischen Impetus, der seine gesamte berufliche Karriere bis zu seinem vorzeitigen Tod in besonderem Maße geprägt hat<sup>179</sup>. In der staatsrechtlichen Konzeption seiner Kronprinzenvorträge zeigt

<sup>176</sup> Siehe oben, S. 329, 350ff., 364, 390, 394, 399f. u. a.

<sup>177</sup> Vgl. CONRAD (Hrsg.), *Recht und Verfassung des Reiches*, S. 329 (III, 6 §2).

<sup>178</sup> So betont er, ebd., S. 315 (III, 4 §3), daß Verträge und Bündnisse ausschließlich aus Nützlichkeits Erwägungen geschlossen werden: „Bei allen Bündnissen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, hat man seinen eigenen Nutzen zur Absicht. So stand z. E. die K. Elisabeth in England den Holländern wider Spanien und Frankreich den Protestanten in Deutschland bei aus Eigennutz“.

<sup>179</sup> *Carl Gottlieb Svarez*, als Sohn eines Advokaten in Schweidnitz geboren (der ungewöhnliche Name beruht auf einer Abänderung des Namens „Schwarz“), studierte 1762–65 Rechtswissenschaften in Frankfurt a. d. Oder, u. a. als Schüler von Joachim Georg Darjes. Nach vorbereitender Tätigkeit in Schweidnitz und dem 1771 abgelegten Staatsexamen wurde Svarez Oberamtsregierungsrat in Breslau, wo er als Mitarbeiter des schlesischen Justizministers Grafen von Carmer an der Neuordnung der Verwaltung Schlesiens mitwirkte, u. a. als Verfasser des neuen Schulreglements von 1774. Im Jahre 1780 kam er im Gefolge Carmers, der nun zum Großkanzler avancierte, nach Berlin, um an der Vorbereitung des neuen preußischen Gesetzbuches mitzuwirken; das – nach vielen Konflikten und Hindernissen – erst 1794 in Kraft getretene „Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten“ ist in seinen wesentlichen Grundzügen das Werk von Svarez. In den Jahren 1791/92 hielt er dem preußischen Kronprinzen, dem späteren König Friedrich Wilhelm III., Vorträge über Staats- und Privatrecht. Kurz vor seinem Tode wurde er 1798 in die Preußische Akademie der Wissenschaften berufen. – Im Unterschied zu Beck ist die wissenschaftliche Literatur über Svarez und sein Werk sehr umfangreich; bereits im 19. Jahrhundert wurde ihm eine sehr ausführliche biographische Darstellung gewidmet. Siehe als knappe Überblicke zunächst die Artikel von WIPPERMANN in ADB XXXVII, S. 247–256, und GERD KLEINHEYER, *Carl Gottlieb Svarez (1746–1798)*, in: GERD KLEINHEYER / JAN SCHRÖDER, *Deutsche Juristen aus fünf Jahrhunderten. Eine biographische Einführung in die Geschichte der Rechtswissenschaft*, 3. Aufl., Heidelberg 1989, S. 289–293; grundlegend weiterhin: ADOLF STÖLZEL, *Carl Gottlieb Svarez. Ein Zeitbild aus der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts*, Berlin 1885; WOLF, *Große Rechtsdenker der deutschen Geistesgeschichte*, S. 424–466; EBERHARD SCHMIDT, *Carl Gottlieb Svarez*, in: DERS., *Beiträge zur Geschichte des preußischen Rechtsstaates*, hrsg. v. DETLEF MERTEN / CARL HERMANN ULE, Berlin 1980, S. 331–339; sodann zwei kleine Studien von HANS THIEME, *Carl Gottlieb Svarez aus Schweidnitz (1746–1798) – der „größte preußische Gesetzgeber“*, in: DERS., *Ideengeschichte und Rechtsgeschichte. Gesammelte Schriften*, Bd. II, Köln u. a. 1986, S. 780–788; DERS., *Carl Gottlieb Svarez in Schlesien*, Berlin und anderswo. Ein Kapitel aus der schlesischen und preußischen Rechtsgeschichte, in: ebd., S. 789–812; HERMANN CONRAD, *Einleitung*, in: SVAREZ, *Vorträge über Recht und Staat*, S. XIX ff.; DERS., *Rechtsstaatliche Bestrebungen im Absolutismus*, S. 310ff. u. passim; aus der neueren Forschung besonders GÜNTER BIRTSCH, *Carl Gottlieb Svarez – Mitbegründer des preußischen Ge-*

sich Svarez denn auch durchgängig als der gewissermaßen „aufgeklärtere“ Absolutist, der in mehr als einer Hinsicht über die Ideen Becks hinausgeht<sup>180</sup>. Am wenigsten mag dies dort verwundern, wo es sich um die Problematik der religiös-konfessionellen Toleranz handelt, denn der aus einem gemischtkonfessionellen Gemeinwesen kommende Svarez, der sich zum entschiedenen Anwalt uneingeschränkter religiöser Toleranz macht<sup>181</sup>, muß in dieser Angelegenheit anders argumentieren als der Lehrer des österreichischen Erbprinzen, dem die Wirklichkeit des genuin katholischen Habsburgerstaates vor Augen stand.

Noch deutlicher wird der reformerisch-aufgeklärte Impetus von Svarez dort sichtbar, wo sich weitere Differenzen zu Beck finden: *Erstens* in der – von Beck noch nicht verwendeten – Lehre vom Staatsvertrag, der nach Svarez den vorstaatlichen Zustand durch Zusammenschluß der einzelnen Menschen überwindet und in dem auch die Rechte des Regenten festgesetzt werden<sup>182</sup>; *zweitens* in der nachdrücklich formulierten These, es sei „ein Fehler, wenn der Regent selbst Richter sein“ wolle<sup>183</sup>, da ihm die Detailkenntnis und letztlich auch die Zeit für die aktive Ausübung des Richteramtes fehlten; und *drittens* schließlich, besonders wichtig, das unbedingte Machtspruchverbot, das Svarez in die Formulierung kleidet: „Machtsprüche wirken weder Rechte noch Verbindlichkeiten. Es kann also weder irgendein Minister noch der Souverän selbst Machtsprüche tun“<sup>184</sup>.

setzesstaates, in: Geschichte und politisches Handeln. Studien zu europäischen Denkern der Neuzeit, hrsg. v. PETER ALTER / WOLFGANG J. MOMMSEN / THOMAS NIPPERDEY, Stuttgart 1985, S. 85–101, und PETER KRAUSE, Carl Gottlieb Svarez (1746–1798) – Bürgerliche Staatsbedienung im aufgeklärten Absolutismus, in: Die Verwaltung 19 (1986), S. 277–304.

<sup>180</sup> Zu den Kronprinzenvorträgen von Svarez und der darin enthaltenen politischen Konzeption siehe neben der bereits genannten Literatur ebenfalls: HERMANN CONRAD, Einleitung, in: SVAREZ, Vorträge über Recht und Staat, bes. S. XXVI ff.; DERS., Die geistigen Grundlagen des Allgemeinen Landrechts für die preußischen Staaten von 1794, Köln u. a. 1958, passim; GERD KLEINHEYER, Staat und Bürger im Recht. Die Vorträge des Carl Gottlieb Svarez vor dem preußischen Kronprinzen (1791–92), Bonn 1959; FRITZ WERNER, Die Kronprinzen-Vorträge des Geheimen Obertribunalrats Carl Gottlieb Svarez, in: Verwaltungsarchiv 53 (1962), S. 1–10; ERNST REIBSTEIN, Allgemeines Staatsrecht und Völkerrecht bei Carl Gottlieb Svarez – Zur Edition der „Kronprinzen-Vorträge“, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 22 (1962), S. 509–539; ALFRED VOIGT, Svarez unterrichtet den Kronprinzen (1791, 1792), o. O. 1982; HELLMUTH, Naturrechtsphilosophie und bürokratischer Werthorizont, S. 132ff., 151ff., 172f., 212ff., 230ff., 240ff., 259ff. u. a.; MÖLLER, Vernunft und Kritik, S. 204f.; THOMAS STAMM-KUHLMANN, König in Preußens großer Zeit, Berlin 1992, S. 51 ff.

<sup>181</sup> Vgl. SVAREZ, Vorträge über Recht und Staat, S. 51 ff., 501 ff. u. a.

<sup>182</sup> Vgl. ebd., S. 64: „Die Rechte dieses Oberhaupts in einem Staat oder des Regenten können nicht aus einer unmittelbaren göttlichen Einsegnung, nicht aus dem Rechte des Stärkeren, sondern sie müssen aus einem Verträge hergeleitet werden, durch welchen sich die Bürger des Staats den Befehlen des Regenten zur Beförderung ihrer eigenen gemeinsamen Glückseligkeit unterworfen haben“; vgl. auch die Ausführungen ebd., S. 65 f.

<sup>183</sup> Ebd., S. 221; vgl. auch S. 484 f.

<sup>184</sup> Ebd., S. 236; vgl. auch die Ausführungen ebd., S. 236 ff., 484 f.; siehe hierzu aus der Literatur u. a. STÖLZEL, Carl Gottlieb Svarez, S. 308 ff., 333 ff.; CONRAD, Die geistigen Grundlagen, S. 38 f.; KLEINHEYER, Staat und Bürger im Recht, S. 77 ff. u. passim.

Trotzdem ist und bleibt Carl Gottlieb Svarez ein überzeugter Verfechter der absoluten oder, wie er sagt, der „uneingeschränkten Monarchie“<sup>185</sup>. Der Regent muß als Inhaber der vollen Souveränität nach seiner Lehre der *alleinige* Inhaber der „Macht der Obergewalt“ sein, die sich aus drei Teilen zusammensetzt: der *gesetzgebenden*, der *vollziehenden* und der *richterlichen* Macht<sup>186</sup>, die also (hier unterscheidet er sich strikt von der Montesquieu-Tradition) *ungeteilt* bleiben müssen, um die politische Handlungsfähigkeit des Souveräns nicht zu gefährden, denn: „Auf seinen Wink muß sich alles in Bewegung setzen, seinen Befehlen ein Genüge zu leisten. Ihm ist niemand an die Seite gesetzt, der ein Recht hätte, ihn bei den Maßregeln, die er nötig findet, bei dem Gebrauch, den er machen will, einzuschränken oder zu kontrollieren. In ihm vereinigen sich also alle Rechte der bürgerlichen Gesellschaft, und dies ist es, was seine Souveränität ausmacht, vermöge deren er alle Handlungen der Bürger des Staats zu den Zwecken der bürgerlichen Gesellschaft nach seinem Gutfinden dirigieren kann“<sup>187</sup>. Doch diese Souveränitätsrechte gelten freilich nur mit der wichtigen Einschränkung ihrer strikten Bindung an das geltende Recht und an das erklärte Ziel des allgemeinen „Wohls der bürgerlichen Gesellschaft“<sup>188</sup>, denn der Regent hat – hier zitiert Svarez die berühmte Formulierung des wenige Jahre zuvor verstorbenen alten Königs – „nur der erste Diener des Staats“<sup>189</sup> zu sein.

<sup>185</sup> Vgl. SVAREZ, Vorträge über Recht und Staat, S. 12 u. v. a.

<sup>186</sup> Vgl. hierzu ebd., S. 469f., 477ff., 481ff. u. a.; siehe auch die gute zusammenfassende Darstellung bei KLEINHEYER, Staat und Bürger im Recht, S. 62ff.

<sup>187</sup> SVAREZ, Vorträge über Recht und Staat, S. 229.

<sup>188</sup> Vgl. ebd., S. 68: „Der Regent, besonders der Monarch eines uneingeschränkten Staats, hat das Recht, alles zu tun, was das Wohl der bürgerlichen Gesellschaft, nach den gehörig betrachteten und richtig erklärten Zwecken derselben notwendig erfordert. Kein Untertan darf sich über Einschränkungen seiner natürlichen Freiheit beschweren, noch viel weniger aber sich denselben widersetzen, wenn diese Einschränkungen nötig sind, um die allgemeine Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu behaupten oder die für das Ganze so wohlthätige Staatsverbindung selbst aufrechtzuerhalten“. – Die in der Wissenschaft seit dem späten 19. Jahrhundert geführte Debatte darüber, ob Svarez als Endziel seiner Rechts- und Staatskonzeption bereits in nuce den modernen Rechts- und Verfassungsstaat vor Augen hatte oder doch eher als ein in letzter Konsequenz rückwärtsgewandter Spätabolutist zu betrachten ist (siehe hierzu etwa, für die erste These: STÖLZEL, Carl Gottlieb Svarez, S. 310: „Pionier[] des Constitutionalismus“; CONRAD, Die geistigen Grundlagen, S. 38ff.; KLEINHEYER, Staat und Bürger im Recht, S. 143ff.: „Idee des monarchischen Rechtsstaats“; einschränkend dagegen bereits WOLF, Große Rechtsdenker der deutschen Geistesgeschichte, bes. S. 460; ebenfalls GÜNTHER BIRTSCHE, Zum konstitutionellen Charakter des preußischen Allgemeinen Landrechts von 1794, in: Politische Ideologie und nationalstaatliche Ordnung – Studien zur Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts, hrsg. v. KURT KLUXEN / WOLFGANG J. MOMMSEN, München u. a. 1968, S. 97–115, hier S. 102ff., sowie in seinen verschiedenen Arbeiten auch E. HELLMUTH), soll und kann an dieser Stelle nicht entschieden werden. Die m. E. in diesem Zusammenhang treffendste Formulierung hat Birtsch geprägt, der Svarez als den „Mitbegründer des preußischen Gesetzesstaates“ bezeichnete; BIRTSCHE, Carl Gottlieb Svarez, S. 85 u. passim.

<sup>189</sup> SVAREZ, Vorträge über Recht und Staat, S. 10.

Auf dem Hintergrund dieser Ideen lag es natürlich nahe, sich mit dem in der politischen, juristischen und staatsphilosophischen Literatur der Zeit so viel erörterten „Exempel von England“<sup>190</sup> auseinanderzusetzen<sup>191</sup>. Und Svarez tut dies anhand einer kritischen Erörterung der Vorzüge, vor allem aber der Nachteile der Staatsform einer eingeschränkten Monarchie oder Mischverfassung<sup>192</sup>. Auf den ersten Blick sehe es zwar so aus, als ob die „eingeschränkten Monarchien ... alle Vorteile der übrigen Regierungsformen in sich ... vereinigen“ könnten „und gegen alle Nachteile derselben gesichert“<sup>193</sup> seien, denn eben hier „scheinen die verschiedenen an der Regierung teilhabenden Mächte des Königs und der Volksrepräsentanten sich untereinander in einem so glücklichen Gleichgewicht zu erhalten, daß jede derselben nur zu dem Zwecke des Staats ihrer Bestimmung gemäß hinwirken und keine derselben ein dem Ganzen nachteiliges Übergewicht erlangen kann“<sup>194</sup>.

Aber genau hierin, in dem so viel gerühmten „Gleichgewicht“, liege zugleich „der Hauptmangel solcher eingeschränkten Monarchien“, denn mangels einer genauen Grenzbestimmung der Befugnisse der Teilmächte im Staat (die als solche faktisch unmöglich sei), entstünde notwendig „ein beständiger Kampf, eine immerwährende Eifersucht zwischen den verschiedenen an der Regierung teilnehmenden Mächten“, die sogar in „innerliche Unruhen und Kriege“ ausarten könnte. Und selbst dann, wenn wider Erwarten eine solche Grenzziehung tatsächlich möglich sei, bleibe doch erfahrungsgemäß „bei einem jeden Teile noch immer der Hang, seine Grenzen in das Gebiet des andern zu erweitern, übrig. Der König strebt danach, sich von den oft lästigen Einschränkungen seiner Gewalt zu befreien, die Repräsentanten ergreifen jede Gelegenheit, die Vorrechte der Krone ... immer mehr einzuschränken“. Svarez' Fazit: „Es bleibt also in einem solchen Staat ein ewiges Ringen um die Macht zwischen den Parteien,

<sup>190</sup> Ebd., S. 12, 474; dieses Thema ist bisher von der Svarezforschung noch nicht behandelt, nur von wenigen Autoren sehr knapp angerissen worden; vgl. etwa STÖLZEL, Carl Gottlieb Svarez, S. 286 (betont die vergleichende Betrachtungsweise Svarez'); CONRAD, Die geistigen Grundlagen, S. 34f.; KLEINHEYER, Staat und Bürger im Recht, S. 54. – Peter Krause hat die Vermutung ausgesprochen, daß Svarez in seinem Plädoyer für das *iudicium parium* im Zusammenhang seiner Vorschläge für eine Reform des Strafprozeßrechts „unmittelbar an die englische Magna Charta“ angeknüpft habe; PETER KRAUSE, Öffentlicher Akkusationsprozeß vor einem *Judicium Parium* – Carl Gottlieb Svarez: Vorschläge für eine Kriminalprozeßordnung 1786–1796, in: *Zeitenwende? Preußen um 1800*, hrsg. v. ECKHART HELLMUTH / IMMO MEENKEN / MICHAEL TRAUTH, Stuttgart u. a. 1999, S. 97–138, hier S. 105.

<sup>191</sup> Vgl. SVAREZ, Vorträge über Recht und Staat, S. 11f.; 471ff.

<sup>192</sup> Diese Form sieht er nicht nur in England verwirklicht, sondern auch in Schweden, Polen und – er doziert im Jahre 1791! – in „Frankreich nach der jetzigen Reform“ (ebd., S. 471); zur Französischen Revolution als dem Hintergrund von Svarez' Erörterungen siehe u. a. die Bemerkungen bei STÖLZEL, Carl Gottlieb Svarez, S. 285, 323; STAMM-KUHLMANN, König in Preußens großer Zeit, S. 53.

<sup>193</sup> SVAREZ, Vorträge über Recht und Staat, S. 473; zur scharfen Kritik Svarez' an der Demokratie und der Aristokratie siehe auch ebd., S. 10f., 471 ff.

<sup>194</sup> Ebd., S. 474; vgl. S. 11.

welchem sehr oft das Ganze aufgeopfert wird und woraus immer nachteilige Folgen für die Glückseligkeit und für die Moralität des Volkes entstehen“<sup>195</sup>.

Anschließend macht der preußische Jurist unmißverständlich klar, welche bestehende Staatsverfassung er hier vor Augen hat: natürlich keine andere als die von England, deren Nachteile er dem Kronprinzen besonders anschaulich vor Augen zu führen bemüht ist. Die – wie er meint – jahrhundertlang dauernden „innere[n] Unruhen“ des Inselreichs führt Svarez zuerst an<sup>196</sup>, und es folgen die nur allzu bekannten und immer wieder erörterten Mängel der gegenwärtig bestehenden englischen Konstitution: Die Ungleichheit der parlamentarischen Repräsentation<sup>197</sup>, die Testakte (als Symbol religiös-konfessioneller Ungleichheit und mangelnder Toleranz), sodann „das System der Korruption“, die „schlechte Polizei“ sowie die „langsame und kostbare Privatjustiz“ und schließlich „die Unsicherheit in den Verbindungen mit auswärtigen Mächten“<sup>198</sup>. Freilich fügt er abschließend die Feststellung hinzu: „Allen diesen Mängeln wird nur durch den hohen Grad von Aufklärung und Gemeingeist unter der Nation die Waage gehalten, aber diese Eigenschaften können bei keiner andern Nation im gleichen Grade erwartet werden“<sup>199</sup>.

Gleich anschließend folgen die – von Svarez seinem königlichen Schüler ausführlich entwickelten – Vorzüge der uneingeschränkten Monarchie: diese gewähre nicht nur „den zuverlässigsten und nachdrücklichsten Schutz gegen auswärtige Feinde vermöge der Gleichförmigkeit, Geheimhaltung und schnellen Ausführung ihrer Beschlüsse“, sondern sie sichere ihre Bürger auch „am vollkommensten gegen innere Unruhen, weil in ihr kein Kampf zwischen verschie-

<sup>195</sup> Alle Zitate: ebd., S. 474; vgl. S. 11f.

<sup>196</sup> Vgl. ebd., S. 474: „Innere Unruhen, welche mit verschiedenen Unterbrechungen von a. 1215 bis 1689, von der Magna Charta bis zu der Bill of Rights gedauert haben, über 450 Jahre“; vgl. auch S. 12.

<sup>197</sup> Svarez führt die folgenden Zahlen an, ebd., S. 474: „358 Repräsentanten. 5723 Wählende wählen die Hälfte, der Rest von mehr als 6 Millionen wählt die andre Hälfte“. – Leider gibt er keine Quelle für diese Zahlen an; von Mauvillon, der die wohl umfassendste statistische Aufstellung von englischen Wählern und Abgeordneten in deutscher Sprache publiziert hat, kann er sie jedenfalls *nicht* übernommen haben, denn dieser nennt andere Zahlen; vgl. MAUVILLON, Sammlung von Aufsätzen, Bd. I, S. 213ff.; siehe auch oben, Kap. VII. 6.

<sup>198</sup> Die Zitate: SVAREZ, Vorträge über Recht und Staat, S. 474f.; vgl. S. 12, wo noch von allgemeiner „Unzuverlässigkeit des politischen Systems“ die Rede ist. – Daß Svarez die (bereits von Friedrich dem Großen immer wieder gerügte) vermeintliche britische „Unsicherheit in den Verbindungen mit auswärtigen Mächten“ hier anführt, muß angesichts der Tatsache verwundern, daß er an anderer Stelle, in seiner Völkerrechtsvorlesung, ausdrücklich betont hat, „der König von England“ sei „zwar nur ein eingeschränkter Monarch, ihm ist aber durch die Grundgesetze des Reichs das Recht, Verträge und Bündnisse mit andern Völkern zu schließen, ausdrücklich beigelegt“ – und dies im genauen Gegensatz zur neuesten französischen Verfassung, in der dem König eben dieses Recht genommen worden sei (ebd., S. 521f.); vgl. zu den völkerrechtlichen Auffassungen von Svarez im übrigen auch REIBSTEIN, Allgemeines Staatsrecht und Völkerrecht, S. 517ff.

<sup>199</sup> SVAREZ, Vorträge über Recht und Staat, S. 475; vgl. S. 12: „Das Gegengewicht hält Aufklärung und public spirit“.

denen um die Ausdehnung ihrer Gewalt ringenden Mächten“ stattfinde – und vor allem sichere, so Svarez weiter, die absolute Monarchie deshalb „am meisten die bürgerliche Freiheit der Untertanen, weil zwischen dem Regenten und dem Volke keine Mittelmacht da ist, die durch ihre Teilnahme an der Regierung Gelegenheit hätte, die niederen Volksklassen zu drücken, und weil der Regent kein vernünftiges Interesse dabei haben kann, die eine Volksklasse auf Kosten der anderen zu begünstigen“<sup>200</sup>. Die Gefahr eines Umschlags einer uneingeschränkten gesetzlichen Monarchie in den „Despotismus“ räumt Svarez zwar unumwunden ein, doch er hält eine solche Entartung für sehr unwahrscheinlich, weil mit den *vernünftigen* Interessen eines Monarchen kaum vereinbar – und wenn sie denn tatsächlich eintrete, sei sie der Natur der Sache nach nur von recht kurzer Dauer<sup>201</sup>.

Svarez nimmt das von ihm gezeichnete, überwiegend negativ-kritische Bild der englischen Verfassung also ausdrücklich als Hintergrund, vor dem sich die uneingeschränkte, aber aufgeklärte und gesetzlich gebundene Monarchie positiv abheben soll. Immerhin sieht er sich veranlaßt, eine Erklärung dafür finden zu müssen, warum diese – von ihm eben noch so abwertend beschriebene – eingeschränkt-monarchische Verfassung *in England* offensichtlich durchaus zu funktionieren vermag: Hier verweist er ausdrücklich auf den „hohen Grad von Aufklärung und Gemeingeist“ unter den Engländern, der für alle anderen Europäer unerreichbar sei. Nur in *einer* Hinsicht hat er seinem Schüler, dem preußischen Kronprinzen, ausdrücklich empfohlen, von den Engländern zu lernen: in der Frage der Presse- und Publikationsfreiheit. Es sei, bemerkt Svarez, „für den Staat wohl am ratsamsten ..., der Druckfreiheit gar keine Gesetze vorzuschreiben und sich nur damit zu begnügen, daß jeder Schriftsteller, der in seinen Werken den Staat oder andre wirklich beleidigt hätte, dafür zur Verantwortung und Strafe gezogen würde. So ist die Verfassung von England, und es findet sich nicht, daß dadurch Religion und Staatsverfassung im geringsten gefährdet würden“<sup>202</sup>.

<sup>200</sup> Die Zitate: ebd., S. 475; es folgen einige Beispiele aus der brandenburgisch-preußischen Geschichte; vgl. auch S. 12f.

<sup>201</sup> Vgl. die Ausführungen ebd., S. 475ff.; 12f. u. a.

<sup>202</sup> Ebd., S. 497; vgl. auch S. 45. – Mit diesen Formulierungen korrigierte Svarez übrigens seine früheren, wesentlich strengeren Auffassungen, die er noch 1783/84 im Rahmen der von der Berliner Mittwochsgesellschaft um die Zensurfrage geführten Debatte vertreten hatte; vgl. hierzu vor allem ECKHART HELLMUTH, Aufklärung und Pressefreiheit. Zur Debatte der Berliner Mittwochsgesellschaft während der Jahre 1783 und 1784, in: Zeitschrift für Historische Forschung 9 (1982), S. 315–345, hier S. 330ff. – Die späteren Bemerkungen zu diesem Thema von BIRTSCH, Carl Gottlieb Svarez, S. 98f., und ECKHART HELLMUTH, Noch einmal: Freiheit und Eigentum. Zum politisch-gesellschaftlichen Bewußtsein der Landrechtsautoren Carl Gottlieb Svarez und Ernst Ferdinand Klein, in: Reformabsolutismus und ständische Gesellschaft – Zweihundert Jahre Preußisches Allgemeines Landrecht, hrsg. v. GÜNTHER BIRTSCH / DIETMAR WILLOWEIT, Berlin 1998, S. 63–89, hier S. 76f., ignorieren allerdings Svarez' späteren Gesinnungswandel; zutreffend dagegen KRAUSE, Carl Gottlieb Svarez (1746–1798), S. 303.

In ihrer kritischen – wenn auch, wie ausdrücklich gesagt werden muß, keineswegs *durchgängig* negativen – Einschätzung der englischen Verfassung sind sich der Wiener und der Berliner Rechtslehrer also einig. Die politische Ordnung des Inselreichs erweist sich in mehrfacher Hinsicht durchaus als geeignete negative Folie, vor der die positive Explikation der von beiden propagierten absoluten, „uneingeschränkten“ Monarchie, ihrer Strukturen, ihrer Funktionsweisen und vor allem ihrer vermeintlichen Vorzüge, in didaktisch geschickter Weise vorgenommen werden kann. Doch andererseits kommen Beck und Svarez nicht umhin, wenigstens einige positive Aspekte jener insularen Verfassung in den Blick zu nehmen. Sei es nun aus eher methodischen und darstellungstechnischen Gründen (weil eine allzu polemische Aburteilung dieser von vielen bewunderten politischen Ordnung unglaublich gewirkt hätte), sei es aus ehrlichem, wenn auch distanzierendem Respekt. Einen solchen Respekt konnten sich Männer wie Beck und Svarez freilich eher erlauben als ein regierender absoluter Monarch wie Friedrich der Große, dessen späte Negativbilanz der englischen Verfassung von keinem Vorbehalt mehr eingeschränkt worden ist.

#### 6. INDIREKTE ENGLANDKRITIK: HEINRICH GOTTFRIED SCHEIDEMANTEL

Zu den bedeutenderen unter den deutschen Staatsrechtslehrern, die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Idee einer gesetzlich gebundenen und in diesem Sinne „aufgeklärten“, gleichwohl aber weiterhin absoluten Monarchie mit ungeteilter souveräner Gewalt vertraten und sowohl theoretisch wie auch empirisch zu begründen suchten, gehörte der in Jena lehrende *Heinrich Gottfried Scheidemantel* (1739–1788)<sup>203</sup>. Als Verfasser zweier wichtiger Kompendien zur Staatsrechtswissenschaft liegt seine wissenschaftsgeschichtliche

<sup>203</sup> *Heinrich Gottfried Scheidemantel*, der aus Gotha stammte, studierte Anfang der 1760er Jahre an der Universität Jena Jurisprudenz und Geschichte; 1765 promovierte er zum Doktor an der juristischen Fakultät und erlangte auch den philosophischen Magistertitel. 1769 wurde er an seiner Universität außerordentlicher, 1772 ordentlicher Professor des Lehnrechts. Im Jahr zuvor hatte er „Des Herrn von Justi Natur und Wesen der Staaten als die Quelle aller Regierungswissenschaften und Gesezze“ in einer neuen kommentierten Ausgabe (Mitau 1771) herausgebracht. 1784 berief ihn der Herzog von Württemberg als Regierungsrat und Professor der Rechte an der Hohen Karlsschule nach Stuttgart, wo er nach nur vierjähriger Lehrtätigkeit starb. – Zur Biographie vgl. den Artikel von EISENHART in ADB XXX, S.708f.; sonst nur knappe Bemerkungen bei LANDSBERG, *Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft*, Bd.III/1 (Noten), S.276; MANFRED FRIEDRICH, *Geschichte der deutschen Staatsrechtswissenschaft*, Berlin 1997, S.99; STOLL-EIS, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*, Bd.I, S.293, 295f.; DERS., *Staat und Staatsräson in der frühen Neuzeit*, S.307ff. (zum Bürgerbegriff); SCHMIDT-ASSMANN, *Der Verfassungsbegriff in der deutschen Staatslehre* s, S.45–50 (zum Verfassungsverständnis); DIETHELM KLIPPEL, *Politische Freiheit und Freiheitsrechte im deutschen Naturrecht des 18. Jahrhunderts*, Paderborn 1976, S.58ff. u. passim; WILHELM, *Der deutsche Frühliberalismus*, S.151f.; SOMMERMAN, *Staatsziele und Staatszielbestimmungen*, S.20ff.

Bedeutung nicht nur in der ihm eigenen ungewöhnlich klaren und verständlichen Darstellungsweise, sondern auch darin, daß er, wie Michael Stolleis mit Recht hervorhebt, über die Ebene einer rein theoretischen Deduktion hinausging, „rechtsvergleichend tätig wurde und aus dem dabei erlangten Material des ‚ausländischen öffentlichen Rechts‘ induktiv vorzugehen begann“<sup>204</sup>. Insofern stellen seine beiden, zwischen 1770 und 1775 erschienenen staatsrechtlichen Hauptwerke<sup>205</sup> tatsächlich „herausragende Beispiele einer zu rechtsstaatlich-konstitutionellen Sicherungen führenden Staatsrechtslehre im politischen Kontext des aufgeklärten Absolutismus“<sup>206</sup> dar.

Als guter Aufklärer setzt Scheidemantel an den Ausgangspunkt seiner staatsrechtlichen Lehre den rational begründeten Staatszweck, den er – noch ganz der Gedankenwelt des staatsphilosophischen Eudämonismus und der Schule Justis zugehörig – im Hinblick auf die ersten und wichtigsten Bedürfnisse aller Staatsbürger definiert: „Sicherheit, Bequemlichkeit und Nahrungsstand“<sup>207</sup>. Dementsprechend kann die „beste Regierungsform“ keine andere als diejenige sein, „welche die Absicht des Staats auf die sicherste und leichteste Art befördert“<sup>208</sup>. Nach Scheidemanns Auffassung muß der Staat – von ihm definiert als „eine ungleiche, aber auch eine eingeschränkte Gesellschaft“<sup>209</sup> – ein einheitliches Oberhaupt haben, das den „Wille[n] aller Bürger“ dergestalt in sich vereinigt, „daß es durch seine Befehle die Absicht des ganzen befördern soll“<sup>210</sup>; in genau diesem Sinne ist die Gesellschaft „ungleich“ und „eingeschränkt“.

Diesem Staatszweck vermag aber nur ein Oberhaupt gerecht zu werden, das über die *ungeteilten Souveränitätsrechte* verfügt: Wie der Souverän einerseits durch strikte Bindung an den Staatszweck und die „Grundgesetze“<sup>211</sup> des Gemeinwesens an der Versuchung und der Möglichkeit gehindert wird, „die willkürliche Macht des Tyrannen“ auszuüben, so muß ihm doch andererseits die ungeteilte Staatsgewalt zukommen, um das Gemeinwesen nicht der Herrschaft und dem „Geschrei des vielköpfigen Pöbels“<sup>212</sup> auszusetzen. Der Regent hat

<sup>204</sup> STOLLEIS, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. I, S. 295; vgl. auch FRIEDRICH, Geschichte der deutschen Staatsrechtswissenschaft, S. 99.

<sup>205</sup> HEINRICH GOTTFRIED SCHEIDEMANTEL, Das Staatsrecht nach der Vernunft und den Sitten der vornehmsten Völker betrachtet, Bde. I–III, Jena 1770–1773; DERS., Das allgemeine Staatsrecht überhaupt und nach der Regierungsform, Jena 1775; Ndr. Kronberg/Ts. 1979. – Die zweite Monographie ist nicht nur als Kurzfassung der ersten, sondern in mancher Hinsicht auch als inhaltliche Erweiterung anzusehen.

<sup>206</sup> STOLLEIS, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. I, S. 295f.

<sup>207</sup> SCHEIDEMANTEL, Das allgemeine Staatsrecht überhaupt, S. 31; vgl. ebd., S. 32 u. passim; DERS., Das Staatsrecht, Bd. I, S. 32ff. u. passim; hierzu auch SOMMERMAN, Staatsziele und Staatszielbestimmungen, S. 22f.

<sup>208</sup> SCHEIDEMANTEL, Das allgemeine Staatsrecht überhaupt, S. 426.; vgl. auch DERS., Das Staatsrecht, Bd. III, S. 200: „... vernünftige Menschen wollen in der Staatsverfassung ihre Glückseligkeit befördern“.

<sup>209</sup> SCHEIDEMANTEL, Das Staatsrecht, Bd. I, S. 34.

<sup>210</sup> Ebd., Bd. I, S. 35.

<sup>211</sup> Vgl. SCHEIDEMANTEL, Das allgemeine Staatsrecht überhaupt, S. 248ff.

<sup>212</sup> Beide Zitate: SCHEIDEMANTEL, Das Staatsrecht, Bd. I, S. 31.

demnach „über die Handlungen und Güter der Menschen nur in so weit eine freie Gewalt, als es der festgesetzte Endzweck erfordert“<sup>213</sup>, doch er muß andererseits, eben weil es um das „Wolseyn des Landes als die erste Absicht“<sup>214</sup> allen Regierungshandelns geht, über die ungeteilte Macht eines Souveräns im traditionellen Sinne verfügen: und zu diesen „Majestätsrechten“ gehören neben der ausführenden auch die gesetzgebende und die richterliche Gewalt<sup>215</sup>. Und auch dann, wenn ein Monarch das Richteramt „durch andere Personen verwalten läßt, so bleibt er doch allezeit die erste Quelle davon“<sup>216</sup>.

Natürlich muß sich Scheidemantel in seiner Lehre von den Staatsformen auch mit Theorie und Praxis der „vermischten Regierungsformen“ auseinandersetzen<sup>217</sup> – und damit *indirekt* ebenfalls mit der Verfassung von England –, und er tut dies, einmal abgesehen von kritischen Bemerkungen zu Montesquieu und Locke<sup>218</sup>, in einer Auseinandersetzung mit den Befürwortern einer eingeschränkten Monarchie. Als sein Hauptargument führt er die einem Gemeinwesen jederzeit drohenden „Staatskrankheiten“ oder „Staatsfehler“ an, die für ihn in erster Linie in der Möglichkeit bestehen, daß „böse Bürger“ durch „Misbrauch der Freiheit und Gleichheit“ ihren Staat und ihre politische Ordnung zugrunde richten können<sup>219</sup>; genau gegen diese Gefahren aber ist eine einheitliche und geschlossene, also *absolute* monarchische Macht die beste Vorbeugung. Andererseits hat er aber durchaus zugeben müssen, „daß die Misbräuche der Hoheitsrechte in einer vermischten Regierungsform weit leichter eingeschränkt werden können“ und daß unter bestimmten Voraussetzungen ein „zusammen gesetzter Staat ... ganz glücklich“ zu existieren imstande sei<sup>220</sup>.

Dies ändert aber nichts daran, daß seine sehr wenigen Äußerungen über die englische Verfassung im allgemeinen strikte Ablehnung verraten. Weniger in

<sup>213</sup> Ebd., Bd. I, S. 35.

<sup>214</sup> SCHEIDEMANTEL, Das allgemeine Staatsrecht überhaupt, S. 54.

<sup>215</sup> Vgl. ebd., S. 57ff., 81ff., 145ff. u. passim; SCHEIDEMANTEL, Das Staatsrecht, Bd. I, S. 149ff., 164ff., 249ff., 269ff. u. passim.

<sup>216</sup> SCHEIDEMANTEL, Das allgemeine Staatsrecht überhaupt, S. 146.

<sup>217</sup> Vgl. ebd., S. 279ff., 387ff. u. a.

<sup>218</sup> Vgl. ebd., S. 287f.; SCHEIDEMANTEL, Das Staatsrecht, Bd. I, S. 40, Bd. III, S. 190f., 314ff. – Über Lockes „Two Treatises of Government“ bemerkt er: „Gute Deutlichkeit und Kürze, aber auch Haß wider die Souverains, sind seine Unterscheidungszeichen“ (SCHEIDEMANTEL, Das allgemeine Staatsrecht überhaupt, S. 20)!

<sup>219</sup> Vgl. SCHEIDEMANTEL, Das allgemeine Staatsrecht überhaupt, S. 417ff.; die Zitate S. 419; siehe ebenfalls DERS., Das Staatsrecht, Bd. I, S. 162 u. a.

<sup>220</sup> SCHEIDEMANTEL, Das allgemeine Staatsrecht überhaupt, S. 391; diese Voraussetzungen sind für Scheidemantel dann gegeben, „wenn die Mitregenten für sich allein betrachtet keine völlige Majestät (*imperium plenum*) haben; vielmehr ein Teilhaber vorzüglicher Rechte für den andern hat, die Demokratie mit der Monarchie nicht unmittelbar verknüpft wird, zugleich aber auch die Grundgesetze, Grundgewalt der Nation und die Staatsklugheit mit dem Patriotismus, diese erfinderische, tätige und ehrwürdige Gegenstände dem Misbrauch zuvorkommen oder überwinden“.

seinen beiden Hauptwerken<sup>221</sup>, dafür aber mehrfach in den von ihm als Herausgeber beigefügten Anmerkungen zu seiner 1771 veranstalteten Neuausgabe von Justis „Natur und Wesen der Staaten“<sup>222</sup> hat Scheidemantel recht eindeutig Stellung bezogen. So stellt er etwa Justis emphatischem Lob der Gewaltenteilung die Frage entgegen: „... ist denn der Engländer deswegen glücklicher und freier als der Untertan des völligen Monarchen? Die läppi-schen Handlungen des Pöbels können kein Recht und Freiheit genant werden“<sup>223</sup>. Zudem verwechselte Justi durchaus die „gute Absicht“ mit der konkreten Wirklichkeit der „Engländischen Verfassung“<sup>224</sup>, und schließlich müsse man – so Scheidemantels zentrale Kritik an Justis Lobpreis der „allerweiseste[n] und glücklichste[n] Regierung“ des Inselreichs – „den Menschen auch so betrachten, wie er wirklich ist[,] und wenn er einmal das Recht hat eigenmächtiger Weise Hindernisse zu sezzzen, so wird er aus allerlei Gründen auch das Gute zu hintertreiben suchen“. Genau dies könne „ein erfahrnnes Mitglied des Unterhauses in England“ dem Autor (also Justi) jederzeit „beweisen“<sup>225</sup>.

Scheidemantel setzt Justi – und damit auch allen anderen zeitgenössischen Lobrednern der Verfassung von England – in erster Linie zwei Argumente entgegen. Zuerst das *anthropologische*: Eine solche politische Ordnung vermöge zwar zu funktionieren, aber doch nur unter komplizierten, in keiner Weise zu verallgemeinernden Bedingungen, zu denen er ausdrücklich auch „Lage und Größe des Landes“ sowie die „herrschende Denkungsart des Einwohners“ zählt. Sie funktioniere nur dann, wenn in einem solchen Land ein ungewöhnlich hoher Grad an Gemeinsinn sowie ein weiterhin bedeutendes Maß an souveräner Macht des Regenten vorhanden sei. Doch selbst dann könne noch – und hier formuliert Scheidemantel sein zweites, das *historische Argument* – eingewandt werden, „daß eine Regierungsform der Nation zu einer Zeit vorteilhaft war, welche zu einer andern Zeit Schaden brachte“<sup>226</sup>. – Unter dem Strich also, und von dieser Auffassung ging Scheidemantel nicht

<sup>221</sup> Eine der seltenen Bemerkungen in: SCHEIDEMANTEL, Das Staatsrecht, Bd. I, S. 159: „... ich überlasse einer unparteiischen Ueberlegung, in wie weit die engländische Freiheit, Gesezze, Cameralsachen und Teurung zur Glückseligkeit eines Staates gehören ...“.

<sup>222</sup> Vgl. dazu auch OBERT, Die naturrechtliche ‚politische Metaphysik‘, S. 63f., 279f.

<sup>223</sup> [JOHANN HEINRICH GOTTLOB VON JUSTI], Des Herrn von Justi Natur und Wesen der Staaten als die Quelle aller Regierungswissenschaften und Gesezze, hrsg. v. HEINRICH GODFRIED SCHEIDEMANTEL, Mitau 1771, S. 119, Anm. z).

<sup>224</sup> Vgl. ebd., S. 132, Anm. g): „Es scheint, als wenn Hr. von Justi nur allein auf die gute Absicht der Engländischen Verfassung gesehen habe; ein anders ist, ob und wie solche erreicht wird. Man müste die Engländische Verfassung, die öffentlichen Bekännntnisse der dasigen Staatsmänner gar nicht wissen, wenn man sagen wolte, daß es daselbst nicht auch bisweilen auf gut Pohnisch und Schwedisch zugeht: Vielmehr kan man sagen, daß die gute Staatsverwaltung Grosbritanniens eine Folge von der Souverainetät ist, so weit man solche dem König gelassen hat“.

<sup>225</sup> Die Zitate ebd., S. 219, Anm. t).

<sup>226</sup> Die Zitate: SCHEIDEMANTEL, Das allgemeine Staatsrecht überhaupt, S. 427.

ab, überwogen die Vorzüge der gesetzlichen, aber unbeschränkten Monarchie eindeutig diejenigen der eingeschränkten Monarchie nach dem Beispiel des Inselreiches.

## 7. ZUSAMMENFASSUNG

Nimmt man das Englandbild derjenigen deutschen Autoren in den Blick, die man mittelbar oder unmittelbar der politischen Position eines aufgeklärten Absolutismus zurechnen kann, dann ergibt sich auf den ersten Blick ein klar negativ konturiertes Bild der englischen Verfassung, die im allgemeinen als mehr oder weniger stark kritisiertes Gegenmodell zu einer aufgeklärten, gesetzestaatlichen und „gemäßigten“, gleichwohl im Kern aber doch *absoluten Monarchie* kontinentalen Zuschnitts verstanden und interpretiert wird.

Die aus der übrigen politischen Literatur bereits bekannten Vorwürfe fehlen hier natürlich nicht: An erster Stelle stehen die Vorhaltungen wegen der – das politische System des Inselreichs scheinbar prägenden – parlamentarischen Korruption, die sich bei Friedrich dem Großen sogar zu der Behauptung gesteigert finden, das Geld sei der eigentliche Motor der englischen Verfassung. Die Gefahr des Luxus und der hierauf folgenden Dekadenz ist ebenfalls vom Preußenkönig angesprochen worden, während Svarez wiederum nachdrücklich auf die Ungleichheit der parlamentarischen Repräsentation im britischen Unterhaus hingewiesen hat. Allgegenwärtig ist die Warnung vor einer zu großen Freiheit, die dazu neige, in „Frechheit“ des Volkes auszuarten und im schlimmsten Fall sogar zur Revolution zu führen (Bielfeld, Beck, Svarez, Scheidemantel). Das alte, aus der Literatur um und nach 1700 nur allzu bekannte Argument von England als dem „Land der Revolutionen“ wird im Zeitalter der amerikanischen und im unmittelbaren Vorfeld der französischen Revolution also noch einmal erneuert und aktualisiert.

Ein weiteres zentrales Defizit, auf das wiederum Friedrich der Große immer wieder hingewiesen hat, ist die vermeintliche innen- und außenpolitische Handlungsschwäche des Landes infolge ständiger innerer Streitigkeiten, die wiederum auf unklare Abgrenzung der Machtbefugnisse zwischen Exekutive und Legislative zurückzuführen ist: Hier entsteht – eben durch „zu viel Freiheit“ – ein Machtvakuum (Friedrich der Große), das nicht zuletzt durch die Notwendigkeit bedingt ist, den stets wachen und unstillbaren Machthunger der „Stände“ zu bekämpfen (Beck), und das sich für den künftigen Bestand von Staat und Volk verhängnisvoll auswirken kann. Ein „ewiges Ringen um die Macht“ (Svarez) führt zudem zu ständigen politischen Reibungsverlusten, die nur schwer zu kompensieren sind.

Gemeinsam ist fast allen Autoren auch der Hinweis darauf, daß die – dem Staatswohl sehr häufig entgegengesetzten – Einzelinteressen so stark werden könnten, daß sie das Gesamtinteresse eines Gemeinwesens ernsthaft zu behindern oder sogar zu schädigen vermögen, was ebenfalls Friedrich der Große be-

sonders deutlich hervorgehoben hat. Als typischer Preuße wies Svarez wiederum auf die „Testakte“ und auf die damit verbundene Einschränkung der religiösen und konfessionellen Toleranz in England hin, ebenso auf die nach seiner Auffassung langsame und unzulänglich arbeitende Justiz sowie auf die „schlechte Polizei“, also auf eine mangelhafte Staatsverwaltung. – Im Ganzen dient das Inselreich und dessen politische Ordnung also als gern und oft benutzte negative Folie für den von ihnen bevorzugten Staat des aufgeklärten Absolutismus, nicht zuletzt deshalb haben diese Autoren auch gern von England als von einer „monarchie republique“ (Hertzberg) oder schlicht von einer „republique“ (Friedrich der Große) gesprochen.

Doch all dies hat manche der „aufgeklärten Absolutisten“ keineswegs daran gehindert, einzelne positive Züge an dieser Verfassung zu entdecken – sei es, daß sie sich der weitverbreiteten Anglophilie nicht in jeder Hinsicht zu entziehen vermochten, sei es, daß sie ihre Meinung im Laufe der Jahre in moderater Weise etwas abänderten, sei es schließlich, daß sie nach einer Erklärung dafür suchten, daß die englische Verfassung eben nicht in Revolution, Chaos und Bürgerkrieg unterging, sondern, trotz einiger unleugbarer Probleme, im ganzen durchaus erfolgreich zu funktionieren vermochte. – Die Anglophilie Friedrichs beschränkte sich zwar auf seine Kronprinzenzeit; entsprechende Formulierungen, die sich (ganz offensichtlich unter Voltaires Einfluß geschrieben) im „Antimachiavell“ finden, hat er später niemals wiederholt. Umgekehrt verlief die Entwicklung indes bei Hertzberg, der erst in seinen späteren Jahren, unter dem Einfluß der Entartung der Französischen Revolution im Jahre 1793, die englische Verfassung ganz unerwartet als „monarchie libre et temperée“ und als „la moins imparfaite“ von allen existierenden politischen Ordnungen bezeichnete – und damit gehörig aufwertete. Und Svarez empfahl (ebenfalls in Korrektur eigener früherer Auffassungen) dem preußischen Thronfolger sogar, und zwar ebenfalls kurz nach 1789, das englische Modell einer weitgehenden, nur durch Nachzensur beschränkten Presse- und Publikationsfreiheit auch in Preußen einzuführen.

Neben diesen aufschlußreichen Gesinnungsänderungen finden sich allerdings auch – so beim König von Preußen – erstaunliche, sichtlich aus taktischen Gründen vorgenommene Wendemanöver: Der Verächter jeder Religion und der scharfe Kritiker der englischen Verfassung fängt 1756 plötzlich an, die Gefährdung der deutsch-britischen Gemeinsamkeit einer politischen, geistigen, ja sogar „protestantischen“ Freiheit zu beschwören, die durch die doppelte Gefahr eines bourbonisch-habsburgischen und katholischen Blocks in ihrer Existenz bedroht werde – nicht ohne seine eigene Rolle als die eines aufrechten Kämpfers für die „Freiheit des Denkens“ in Europa zu stilisieren. Und ebenfalls ist es erstaunlich, daß der österreichische Jurist Beck, der dem Sohn der Maria Theresia Vorlesungen über Staatsrecht hält, die Konfessionsfrage wesentlich von einem neutralen Standpunkt aus behandelt und den inner-europäischen Konfessionskonflikt als solchen nicht einmal ernsthaft thematisiert.

Wenn einzelne jener Autoren hier und da ein gutes Wort für bestimmte Details der englischen Verfassung finden, dann entschärfen sie die Brisanz einer solchen Äußerung in der Regel durch den nachdrücklichen Hinweis darauf, es handele sich um eine *ausschließlich* britische – und damit auf Kontinentaleuropa nicht übertragbare – Eigenart. In genau diesem Sinne ist etwa das Lob zu verstehen, das Svarez und Scheidemantel für den vermeintlich typisch englischen „Gemeingeist“ gefunden haben, dem es vor allem anderen zuzuschreiben sei, daß die politischen Institutionen des Landes funktionierten: denn diesen Gemeingeist oder Gemeinsinn gebe es eben *nur* auf auf den britischen Inseln. Und natürlich fehlt in diesem Zusammenhang auch das alte Inselargument nicht, das unter diesen Autoren Bielfeld besonders deutlich herausgestrichen hat. Die politische Lehre, die aus all diesen Äußerungen gezogen werden soll, lautet: Eine Verfassung nach dem englischen Modell funktioniert dort, und zwar *nur* dort, wo eine sichere geographische Lage das Fehlen eines starken Heeres zu kompensieren vermag und wo die inneren Konfliktpotentiale durch einen traditionell weit verbreiteten und vermittelnd wirkenden „Gemeingeist“ ausgeglichen werden können.